



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

A. Problem

Das bisherige Landeswassergesetz stammt von 1960. Mit der Föderalismusreform 2006 hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt erhalten. Am 1.3.2010 ist daraufhin das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes in Kraft getreten. Das Landeswassergesetz wurde 2010 in einigen wesentlichen Punkten angepasst. Weitere inhaltliche Änderungen gab es 2013 und 2016. Die grundlegende systematische Überarbeitung steht bisher aus.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf des Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes erfolgt die umfassende systematische Neuregelung des Landeswassergesetzes (LWG). Daneben werden weitere wasserrechtliche Vorschriften geändert.

Die Struktur des Landeswassergesetzes wird an die des WHG angepasst. D. h., die Reihenfolge der Vorschriften orientiert sich zukünftig an der des WHG.

Gegenüber dem bisherigen Landeswassergesetz entfallen in größerem Umfang landesrechtliche Regelungen, da sie teilweise bereits im WHG enthalten sind, in einigen Fällen aber auch, weil ein Aufrechterhalten nicht erforderlich erscheint. Betroffen sind insbesondere bisherige Regelungen über Gewässerbenutzungen (§§ 8-12 LWG a. F.), Regelungen über wild abfließendes Wasser (§§ 60, 61 LWG a. F.), Zwangsrechte (§§ 97-103 LWG a. F.), solche über Anlagen, die der Industrie-Emissions-Richtlinie unterfallen (§§ 118 a-f LWG a. F.), Verfahrensvorschriften (§§ 117a-121 LWG a. F.) und Regelungen zum Entschädigungsverfahren (§§ 128-130 LWG a. F.).

In materieller Hinsicht ist exemplarisch auf folgende Änderungen im künftigen Landeswassergesetz hinzuweisen: Im Bereich der Gewässerbenutzungen wird die Möglichkeit der erlaubnisfreien Versickerung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken erweitert. Größere Grundwasserentnahmen landwirtschaftlicher Betriebe werden aufgrund ihrer Relevanz für die Grundwasserbewirtschaftung erlaubnispflichtig gestellt. Es wird vom verbleibenden Gesetzgebungsspielraum für eine landesrechtliche Frackingregelung Gebrauch gemacht (Verbot unter Untertagebergbauflächen). Zudem wird klargestellt, dass bei eventuellen Frackingvorhaben der Besorgnisgrundsatz als Beurteilungsgrundlage gilt.

Die Regelungen über Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau bleiben in materieller Sicht weitestgehend unverändert. Es wird aber die in Schleswig-Holstein teilweise verbreitete gemeindliche Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden aufgenommen und hierfür eine Refinanzierungsmöglichkeit normiert.

Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten (WSG) kann künftig eine Grundverordnung allgemeingültige Regelungen enthalten. Die einzelnen Gebietsverordnungen regeln dann gebietsspezifische Besonderheiten. Wasserversorgungsunternehmen, zu deren Schutz ein WSG ausgewiesen werden soll, sollen die v. a. hydrogeologischen Vorarbeiten für das Verordnungs-Verfahren veranlassen. Die Kosten können dafür von der Wasserabgabe abgezogen werden (vgl. dazu die Änderung des Wasserabgabengesetzes - LWAG).

Die abwasserrechtlichen Vorschriften werden neu formuliert. Dabei gibt es v. a. folgende inhaltliche Änderungen: Angesichts steigender Versiegelung und zunehmender Starkregenereignisse können Gemeinden in der Bauleitplanung Maßnahmen zum Niederschlagswassermanagement verankern. Bei der Übertragung der Abwas-

serbeseitigungspflicht (bzgl. Kleinkläranlagen, Niederschlagswasser und aus Anlagen) auf die Verursacher ist künftig kein zuvor erstelltes Abwasserbeseitigungskonzept mehr erforderlich. Es genügt die Satzungsregelung. Im Bereich der Indirekteinleitungen (Abwasserbeseitigung über öffentliche Kläranlagen) haben die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht künftig ein Verzeichnis über die Einleitungen betrieblicher Abwässer zu erstellen. Zudem können sie selbst sog. Sanierungsanordnungen erlassen; sie müssen nicht mehr den Weg über entsprechende Anordnungen durch die Wasserbehörden gehen. Gesetzlich geregelt wird schließlich, dass die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in Kläranlagen einer wasserbehördlichen Erlaubnis bedarf.

Die Regelungen des Küsten- und Hochwasserschutzes, die historisch aus verschiedenen Rechtsquellen hervorgegangen sind, werden neu strukturiert und in vier Abschnitte aufgegliedert (1. Allgemeine Vorschriften, 2. Deiche und Anlagen, 3. Binnenhochwasserschutz, 4. Küstenschutz). Die Aufgabe des Hochwasser-Risikomanagements wird landesgesetzlich verankert. Bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Hochwasser-Risikomanagement wird eine mögliche Kostenbeteiligung des Landes eingeführt. Das Land tritt zudem verstärkt in die Aufgabe der Wartverstärkungen auf den Halligen ein (bisher allein örtliche Aufgabe). Derartige Verfahren unterliegen künftig einer küstenschutzrechtlichen Genehmigung (bisher nicht ausdrücklich geregelt). Das Verfahren der Widmung bzw. Umwidmung von Deichen wird konkreter als bisher normiert. Schließlich erfolgt unmittelbar durch das Gesetz die gem. § 76 Absatz 3 WHG angeordnete vorläufige Sicherung künftiger Überschwemmungsgebiete.

Im Bereich der wasserwirtschaftlichen Planung und Dokumentation wird der gewässerkundliche Messdienst stärker als bisher im LWG verankert. Zugunsten einheitlicher Datenformate wird bestimmt, dass die Wasserbehörden, wenn sie angeforderte Daten liefern, bestimmte zur Verfügung gestellte Datenformate verwenden müssen. Eine inhaltliche Überarbeitung der verkehrsrechtlichen Regelungen erfolgt nicht und bleibt einem folgenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Die Zuständigkeitsregelungen werden, ähnlich wie z. B. im Naturschutzrecht, aus dem eigentlichen Gesetz heraus in eine Zuständigkeitsverordnung verlagert; das Gesetz wird insoweit entfrachtet.

Zusammen mit dem Neuerlass des Landeswassergesetzes erfolgen Änderungen anderer wasserrechtlicher Vorschriften. So soll das Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) neu erlassen werden; das derzeitige Gesetz ist von 1990 und seitdem nahezu unverändert. Wegen des umfassenden redaktionellen Änderungsbedarfs wird dabei kein Entwurf für ein Änderungsgesetz vorgelegt, sondern das Gesetz wird in Gänze neu erlassen. Inhaltlich werden keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Weiterhin erfolgen Anpassungen im Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) in Bezug auf kommunale (sog. korporative) Mitgliedschaften und die Rücklagenbildung bei den Verbänden.

Andere Gesetze, die auf das Landeswassergesetz Bezug nehmen, werden redaktionell angepasst.

C. Alternativen

Alternativ wäre im Landeswassergesetz eine Einzelanpassung aller Vorschriften in Betracht gekommen. Dadurch hätte sich ein nicht überschaubares Änderungsgesetz ergeben. Es entstünde zudem ein Gesetz mit vielen Leerstellen, wenn die bisherige Struktur unverändert bliebe. Angesichts der geänderten Gesetzgebungskompeten-

zen ist für die Rechtsanwendung eine Angleichung an die Struktur des Bundesgesetzes (WHG) einfacher. Schließlich wurde der Anlass genutzt, das Gesetz insgesamt zu konsolidieren.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen aufgrund dieses Landesgesetzes keine zusätzlichen Kosten – mit Ausnahme des verstärkten Engagements des Landes bei den Warftverstärkungen, das Personal des LKN binden wird. Dies wird flankiert durch einige Vollzugserleichterungen. Beispielhaft seien genannt im LWG die Erweiterungen bei der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b), der Wegfall der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 31 a. F.), die Übertragung der Sanierungsanordnungen im Rahmen von Indirekteinleitungen von den Wasserbehörden auf die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 48 Absatz 3) oder die künftig vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) auf die durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets (WSG) Begünstigten (Wasserversorgungsunternehmen) übertragene Beibringung von Unterlagen und Gutachten (§ 43 Absatz 1 Satz 2). Auch Letzteren erwächst durch die Abzugsmöglichkeit von der Wasserabgabe kein finanzieller Mehraufwand.

Nach Maßgabe des § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450, geändert durch Gesetz vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) ist das Konnexitätsprinzip vorliegend nicht berührt. Ein Ausgleich im Sinne des Artikels 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexität) ist daher nicht zu leisten.

2. Verwaltungsaufwand

Durch das Gesetz entsteht kein neuer Verwaltungsaufwand. Vielmehr wird durch die systematische Neugliederung in Anlehnung an das WHG bei gleichzeitiger Streichung von jetzt im Bundesrecht enthaltenen Regelungen der Vollzugaufwand der Wasser- und Küstenschutzbehörden verringert.

Die wasser- und küstenschutzrechtlichen Vorschriften über die behördlichen Zulassungen bzw. Zulassungsverfahren haben keine größeren systematischen oder inhaltlichen Änderungen erfahren (z. T. entfallen auch Zulassungsarten wie z. B. die Planfeststellungspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen, s. § 52 Absatz 1 - früher § 35 Absatz 1 LWG). Für die Prüfung und Bescheidung von Zulassungsanträgen (Erlaubnisse, Bewilligungen, Planfeststellungen, Genehmigungen etc.) können die Wasser- und Küstenschutzbehörden den ihnen entstehenden Verwaltungsaufwand unverändert über die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsgebührenrechts (Landesverordnung über Verwaltungsgebühren i. V. m. dem Allgemeinen Gebührentarif) an die Antragsteller weitergeben.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Wasserrechtsmodernisierungsgesetz hat für die private Wirtschaft keine ins Gewicht fallenden direkten kostenmäßigen Auswirkungen. Die vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten (§ 74 Absatz 2) kann zwar Mehraufwand für dort ansässige Betriebe bedeuten. Jedoch folgt die Sicherung der unmittelbaren bundesgesetzlichen Vorgabe aus § 76 Absatz 3 WHG. Zudem betrifft sie die private Wirtschaft wie alle anderen auch. Es bestehen keine wirtschaftsspezifischen Auswirkungen. Die Einführung der Erlaubnispflicht für Grundwasserentnahmen durch landwirtschaftliche Hofbetriebe führt bei den betroffenen Betrieben zu einer Abgabepflicht in Höhe von 8 ct/m³. Jedoch wird die Anzahl der Betriebe, die derartige Entnahmen erstmals vornehmen werden, überschaubar bleiben (bestehende Entnahmen genießen insoweit Bestandsschutz) und es erfolgt eine Angleichung mit den Betrieben, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und dadurch ohnehin für ihre Wasserentnahmen zahlen müssen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit dem Gesetz werden wasserrechtliche Regelungen für das Land Schleswig-Holstein getroffen. Es bestehen keine unmittelbaren Wechselwirkungen zu den norddeutschen Ländern.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wurde zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Gesetz zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Landeswassergesetz (LWG)**
- Artikel 2 Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG)**
- Artikel 3 Änderung des Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein**
- Artikel 4 Änderung des Landeswasserverbandsgesetzes**
- Artikel 5 Änderung der Amtsordnung**
- Artikel 6 Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein**
- Artikel 7 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**
- Artikel 8 Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**
- Artikel 9 Änderung des Landes-UVP-Gesetzes**
- Artikel 10 Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz**
- Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1
Landeswassergesetz (LWG)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1
Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer

Abschnitt 2
Eigentum an den Gewässern

- § 3 Eigentum an den Gewässern erster Ordnung
- § 4 Eigentum an den Gewässern zweiter Ordnung
- § 5 Eigentum an den Außentiefs
- § 6 Eigentum an kommunalen Häfen in Küstengewässern
- § 7 Bisheriges Eigentum
- § 8 Inseln
- § 9 Verlandungen an oberirdischen Gewässern
- § 10 Uferlinie

Teil 2
Gewässerbenutzungen

Abschnitt 1
Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Gehobene Erlaubnis
- § 12 Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, Rückbau
- § 13 Erlaubnisfreie Benutzungen
- § 14 Verfahren
- § 15 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
- § 16 Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 17 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Abschnitt 2
Oberirdische Gewässer

Unterabschnitt 1
Gemeingebrauch, Anlagen

- § 18 Gemeingebrauch
- § 19 Benutzung mit Motorfahrzeugen
- § 20 Erweiterung des Gemeingebrauchs

- § 21 Einschränkung des Gemeingebrauchs und des Befahrens mit Wasserfahrzeugen
- § 22 Anliegergebrauch
- § 23 Anlagengenehmigung
- § 24 Stauanlagen

Unterabschnitt 2 Gewässerunterhaltung

- § 25 Umfang der Unterhaltung
- § 26 Gewässerrandstreifen
- § 27 Unterhaltungslast bei Gewässern erster Ordnung
- § 28 Unterhaltungspflicht bei Gewässern zweiter Ordnung
- § 29 Unterhaltungspflicht bei Außentiefs
- § 30 Erfüllung der Unterhaltungspflicht
- § 31 Umlage des Unterhaltungsaufwandes auf die Unterhaltungspflichtigen
- § 32 Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten
- § 33 Übernahme der Unterhaltung
- § 34 Ersatzvornahme
- § 35 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung
- § 36 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung
- § 37 Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
- § 38 Förderung der Unterhaltung durch das Land

Abschnitt 3 Grundwasser

- § 39 Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser
- § 40 Erdaufschlüsse

Teil 3 Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

- § 41 Öffentliche Wassergewinnungsanlagen und Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung
- § 42 Wasserschutzgebiete
- § 43 Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Teil 4 Abwasserbeseitigung

- § 44 Pflicht zur Abwasserbeseitigung
- § 45 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlagenbetreiber
- § 46 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte
- § 47 Anforderungen an Abwassereinleitungen
- § 48 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)
- § 49 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen
- § 50 Beseitigung von Stoffen zusammen mit Abwasser

- § 51 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
- § 52 Genehmigung für Abwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebecken
- § 53 Zulassung von Untersuchungsstellen und Fachkundigen

Teil 5 Gewässerausbau

- § 54 Besondere Pflichten hinsichtlich des Ausbaues
- § 55 Vorteilsausgleich
- § 56 Pflicht zum Ausbau

Teil 6 Küsten- und Hochwasserschutz

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 57 Grundsätze des Küsten- und Hochwasserschutzes
- § 58 Begriffsbestimmungen
- § 59 Hochwasserrisikogebiete
- § 60 Öffentliche Aufgaben
- § 61 Förderung durch das Land
- § 62 Hochwasser- und Sturmflutwarnungen
- § 63 Zulassung von Bauten des Küstenschutzes, Planfeststellung
- § 64 Duldungspflichten

Abschnitt 2 Deiche, sonstige Hochwasserschutzanlagen

- § 65 Einteilung der Deiche
- § 66 Bestandteile und Abmessungen der Deiche
- § 67 Deichkataster
- § 68 Widmung, Umwidmung, Entwidmung von Deichen
- § 69 Unterhaltung von Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen
- § 70 Benutzungen von Deichen
- § 71 Deichschau
- § 72 Eigentum an Deichen
- § 73 Deichvorland

Abschnitt 3 Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge an oberirdischen Gewässern

- § 74 Überschwemmungsgebiete und vorläufige Sicherung
- § 75 Besondere Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete
- § 76 Baugenehmigungen in Risikogebieten an oberirdischen Gewässern
- § 77 Ausnahmen in Überschwemmungsgebieten
- § 78 Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Abschnitt 4 Küstenschutz

- § 79 Errichten und Ändern von Halligwarften
- § 80 Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste
- § 81 Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste
- § 82 Errichtung baulicher Anlagen an der Küste

Teil 7 Planfeststellungsverfahren, Enteignung

- § 83 Planfeststellung und Plangenehmigung
- § 84 Anwendbare Vorschriften bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren
- § 85 Enteignung, vorzeitige Besitzeinweisung

Teil 8 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- § 86 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten
- § 87 Verfahren bei der Aufstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen
- § 88 Verfahren beim Hochwasser-Risikomanagement
- § 89 Datenverarbeitung
- § 90 Messdienst, gewässerkundliche Messanlagen
- § 91 Verfahren für die Festsetzung von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Teil 9 Verkehrsrechtliche Vorschriften

- § 92 Freie Benutzung der Gewässer
- § 93 Verkehrsrechtliche Anordnungen
- § 94 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt
- § 95 Zulassung von Häfen und Anlagen, Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen
- § 96 Genehmigungsverfahren
- § 97 Sportboothäfen
- § 98 Hafengebühren
- § 99 Verkehrsbehörden
- § 100 Aufgaben der Verkehrsbehörden

Teil 10 Zuständigkeiten, Verfahren

- § 101 Wasserbehörden
- § 102 Küstenschutzbehörden

- § 103 Besondere Zuständigkeiten
- § 104 Ausgleich
- § 105 Antrag, Schriftform
- § 106 Aussetzung des Verfahrens

Teil 11

Gewässeraufsicht, Bußgeldbestimmungen

- § 107 Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Gewässeraufsicht und der Gefahrenabwehr
- § 108 Bauabnahme
- § 109 Kosten der Gewässeraufsicht
- § 110 Selbstüberwachung
- § 111 Ordnungswidrigkeiten

Teil 12

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 112 Verweisung
- § 113 Übergangsvorschriften

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich (zu § 2 Absatz 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 2 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichnet sind.

(2) Das Wasserhaushaltsgesetz mit Ausnahme der §§ 89 und 90 und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur einer Eigentümerin oder eines Eigentümers dienen, und
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem anderen Gewässer nur dadurch verbunden sind, dass sie durch künstliche Vorrichtungen aus diesem gefüllt oder in dieses abgelassen werden.

(3) Die oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, werden seewärts durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke begrenzt. Wo derartige Merkmale nicht vorhanden sind, bestimmt die oberste Wasserbehörde durch Verordnung die Begrenzung; sie soll die Küstenlinie an der Mündung der oberirdischen Gewässer zweckmäßig verbinden.

§ 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer und die Küstengewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:

a) die Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; ber. 2008 S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237),

b) die sonstigen Bundeswasserstraßen,

c) die in der Anlage 1 aufgeführten Gewässer,

d) die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,

e) die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Absatz 3) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außertiefs), soweit sie nach § 29 vom Land zu unterhalten sind;

2. Gewässer zweiter Ordnung:

alle anderen Gewässer.

(2) Oberirdische Gewässer, die von einem oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme), Flutmulden und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers sowie Mündungsarme eines oberirdischen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört. Gehört das Hauptgewässer der ersten Ordnung an, so wird die Zugehörigkeit im Sinne von Satz 1 in der Anlage zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bestimmt.

(3) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannte Anlage durch Verordnung zu ändern, wenn ein Gewässer Bundeswasserstraße geworden ist, die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat oder infolge veränderter Umstände seine Bedeutung als Gewässer erster Ordnung verloren hat.

Abschnitt 2 **Eigentum an den Gewässern**

§ 3

Eigentum an den Gewässern erster Ordnung

Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.

§ 4

Eigentum an den Gewässern zweiter Ordnung

(1) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümerinnen oder Eigentümern, so ist die Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine Linie, die durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand und im Tidegebiet bei mittlerem Tidehochwasserstand führt,

2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine Linie, die von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Linie führt.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, dessen Jahreszahl durch zehn teilbar ist. Das mittlere Tidehochwasser ist das Mittel der Tidehochwasserstände der zehn Jahre, die der Festsetzung der Mittellinie vorangehen. Liegen keine Pegelbeobachtungen für diesen Zeitraum vor, kann eine andere Jahresreihe verwendet werden.

§ 5

Eigentum an den Außentiefs

Die Außentiefs (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e) gehören denjenigen, die nach § 29 unterhaltungspflichtig sind. Im Falle des § 29 Absatz 2 steht das Eigentum denjenigen zu, die die Unterhaltungspflicht erfüllen (§ 30).

§ 6

Eigentum an kommunalen Häfen in Küstengewässern

Kommunale Häfen in Küstengewässern und ihre Hafeneinfahrten, soweit sie nicht Seewasserstraßen sind, gehören ihren Trägern.

§ 7

Bisheriges Eigentum

Bisherige Eigentums- und Aneignungsrechte an den Gewässern im Sinne der §§ 3, 4, 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 8

Inseln

Inseln, die sich im Gewässer bilden, gehören den Eigentümerinnen oder Eigentümern des Gewässers innerhalb ihrer Eigentumsgrenzen.

§ 9

Verlandungen an oberirdischen Gewässern

(1) Eine Verlandung an oberirdischen Gewässern, die durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstanden ist, wächst den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn

1. sie mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand und im Tidegebiet bei mittlerem Tidehochwasserstand zusammenhängt,
2. sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und
3. seitdem drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei Seen und Teichen, die nicht den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Ufergrundstücke gehören, fallen Verlandungen den Eigentümerinnen oder Eigentümern des Gewässers zu.

§ 10 Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes und im Tidegebiet durch die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes bestimmt.

(2) Die Wasserbehörde kann die Uferlinie festsetzen und angemessen bezeichnen. Die Anliegerinnen oder Anlieger (§ 26 Absatz 2 WHG) und die sonst Beteiligten sind vorher zu hören.

Teil 2 Gewässerbenutzungen

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Gehobene Erlaubnis (zu § 15 WHG)

Eine gehobene Erlaubnis kann nach Maßgabe von § 15 WHG in einem Verfahren nach § 14 Absatz 1 und 2 erteilt werden. Die gehobene Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen.

§ 12 Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, Rückbau (zu § 13 WHG)

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde zum Wohl der Allgemeinheit anordnen, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise bestehen lässt oder sie auf ihre oder seine Kosten beseitigt und den früheren Zustand wieder herstellt.

(2) Bleibt hiernach eine Anlage ganz oder teilweise bestehen, so haben diejenigen sie zu unterhalten, in deren Interesse sie bestehen bleibt. Soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, können sie von der Unternehmerin oder dem Unternehmer verlangen, ihnen die Anlage gegen Entschädigung zu übereignen.

(3) Soweit wasserwirtschaftliche Gründe dies erfordern, kann die Wasserbehörde unbeschadet des Absatzes 1 gegenüber der Unternehmerin oder dem Unternehmer den Rückbau der Anlage zur Grundwasserbenutzung anordnen.

§ 13

Erlaubnisfreie Benutzungen (zu §§ 25, 43, 46 Absatz 3 WHG)

(1) Eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen

1. der oberirdischen Gewässer

- a) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser im Rahmen der Anforderungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 bis 4,
- b) durch das Einbringen von Stoffen für Zwecke der Fischerei im Rahmen der Anforderungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 5,

2. der Küstengewässer

- a) durch das Einleiten oder Einbringen von Stoffen oder Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt und keine signifikanten nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu erwarten sind,
- b) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser,
- c) durch das Einleiten von Niederschlagswasser von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und
 - bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 5.000 m²,
- d) durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen von Schiffen aus, die in Fahrt sind, sofern dies durch den Betrieb der Schiffe verursacht und durch internationale oder supranationale Vorschriften zugelassen ist,
- e) durch das Einbringen von Urnen unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 4 Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 70), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 56),

3. des Grundwassers

- a) durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und
 - bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²,
 - cc) ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773),

- b) durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung in Rigolen und Schächten von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung bis zu einer befestigten Fläche von 300m²; die Benutzung ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen,
- c) durch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus.

Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 3 Buchstabe a und b darf nur außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), erlaubnisfrei erfolgen.

(2) Die Wasserbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a Anordnungen zum Schutz der oberirdischen Gewässer treffen. Gleiches gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a und b zum Schutz des Grundwassers.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser von Straßen zulassen und hierfür Anforderungen an Art, Menge, Herkunft und Beschaffenheit und an die Einrichtungen zur Beseitigung stellen.

§ 14

Verfahren

(zu §§ 11 bis 15 und 22 WHG, abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 2 WHG)

(1) Für das Verfahren zur Erteilung oder Änderung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung sowie zum Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG) gelten § 140 sowie die §§ 136 und 143 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) entsprechend. Abweichend von § 18 Absatz 2 WHG darf die Bewilligung aus den in § 117 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 LVwG genannten Gründen widerrufen werden. Zusätzlich zu den in § 140 Absatz 5 Satz 2 LVwG genannten Hinweisen muss die Bekanntmachung die Hinweise enthalten,

1. dass nach Ablauf der Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 15 Satz 3),
2. dass nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Absatz 6 WHG),

3. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 16 WHG).

(2) Von dem Verfahren nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn eine befristete gehobene Erlaubnis verlängert werden soll, der Sachverhalt sich nicht wesentlich geändert hat und das Wohl der Allgemeinheit oder die Belange Dritter nicht erstmalig oder zusätzlich berührt werden. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist spätestens sechs Monate vor deren Ablauf bei der Wasserbehörde zu stellen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag darf die Benutzung im Rahmen der gehobenen Erlaubnis fortgesetzt werden.

(3) Eine Erlaubnis kann in einem vereinfachten Verfahren für folgende Gewässerbenutzungen erteilt werden:

1. Einleitungen von unbelastetem Grund- und Niederschlagswasser,
2. Sanierungen von Grundwasserverunreinigungen, wenn in der Sanierungsentscheidung die Einzelheiten von Art und Umfang der Sanierung bestimmt sind,
3. Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, wenn die Benutzung zu einem vorübergehenden Zweck und für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr ausgeübt wird.

Die Erlaubnis gilt in dem beantragten Umfang als erteilt, wenn der Antrag Angaben zu Art, Ort, Umfang und Dauer der Benutzung sowie die Bezeichnung des benutzten Gewässers und eine Beschreibung des Vorhabens enthält und die Wasserbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht. Die Wasserbehörde hat den Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen. Die Frist nach Satz 2 beginnt zu laufen, sobald die Unterlagen vollständig bei der Wasserbehörde vorliegen. Satz 2 gilt nicht in Verfahren, die auf Grund ihres Umfangs, wegen der notwendigen Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Umstände des Einzelfalles eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen. Die Wasserbehörde teilt dies rechtzeitig vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit.

§ 15

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge (zu §§ 10 und 11 WHG)

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung zusammen, die sich gegenseitig auch dann ausschließen, wenn Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit, sodann ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Stehen hier nach mehrere beabsichtigte Benutzungen einander gleich, so gebührt zunächst dem

Antrag der Gewässereigentümerin oder des Gewässereigentümers vor Anträgen anderer Personen der Vorzug, sodann dem Antrag, der zuerst gestellt wurde. Nach Ablauf der Frist, die in der Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens bestimmt worden ist, werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

§ 16

Alte Rechte und alte Befugnisse (zu § 20 WHG)

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen nach § 20 Absatz 1 WHG, wenn am 1. März 1960 rechtmäßige Anlagen für ihre Ausübung vorhanden waren.

(2) Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf einem besonderen Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach bisherigem Recht.

(3) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt § 12 entsprechend.

§ 17

Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung (zu § 23 WHG)

Die in § 23 Absatz 3 Satz 1 WHG enthaltene Ermächtigung der Landesregierung wird in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Satz 2 WHG auf die oberste Wasserbehörde übertragen. Die Verordnungen nach Satz 1 sind in den Fällen des § 23 Absatz 1 Nummer 3, 5, 6 und 11 WHG im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zu erlassen.

Abschnitt 2

Oberirdische Gewässer

Unterabschnitt 1

Gemeingebrauch, Anlagen

§ 18

Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)

(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG die oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eissport benutzen. Landeseigene Seen dürfen auch für den Tauchsport benutzt werden.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen

1. darf Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden,
2. darf Grund- und Quellwasser eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen,
3. darf Niederschlagswasser von
 - a) reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und
 - b) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²eingeleitet werden,
4. darf Grund- und Niederschlagswasser von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 StrWG eingeleitet werden und
5. dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt.

(3) Die fließenden Gewässer und die landeseigenen Seen dürfen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden. Sonstige Seen, die von einem Gewässer durchflossen werden, dürfen mit solchen Fahrzeugen durchfahren werden. Satz 1 gilt auch für Seen, die nur teilweise im Eigentum des Landes stehen, hinsichtlich der landeseigenen Seeteile.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 sollen das Land die Benutzung der landeseigenen Seen, die Gemeinden und Kreise mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern und den Nutzungsberechtigten die Benutzung privateigener Seen im Interesse der Erholung der Bevölkerung sowie des Sports vertraglich regeln.

(5) Die Anliegerinnen oder Anlieger eines Gewässers (§ 26 Absatz 2 WHG) haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde aufgrund eines Antrages der Anliegerinnen oder Anlieger ausgeschlossen sind.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anliegerinnen oder Anlieger sind, sowie für ablassbare Teiche, die ausschließlich der Fischzucht oder der Teichwirtschaft dienen.

§ 19

Benutzung mit Motorfahrzeugen

(1) Wer nicht schiffbare Gewässer erster Ordnung und Gewässer zweiter Ordnung, mit Ausnahme von Sportboothäfen, mit Motorfahrzeugen benutzen will, bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben der Gewässerun-

terhaltung, der Gewässeraufsicht nach § 107, des gewässerkundlichen Messdienstes nach § 90, der Fischereiaufsicht, des Rettungswesens, der Landespolizei, der Berufsfischerei und für den Eigenbedarf der Gewässereigentümerin oder des Gewässereigentümers.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder mit Nebenbestimmungen nach § 107 LVwG zu versehen, wenn zu erwarten ist, dass insbesondere wegen der Art, Größe oder Zahl der Wasserfahrzeuge durch das Befahren das Wohl der Allgemeinheit, vor allem die öffentliche Wasserversorgung, Natur oder Landschaft, die Gewässer oder ihre Ufer oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt werden. Vor der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sind die untere Naturschutzbehörde und die oder der Unterhaltungspflichtige zu hören.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Wohnboote entsprechend.

§ 20 Erweiterung des Gemeingebrauchs (zu § 25 WHG)

Die untere Wasserbehörde kann durch Verordnung im Interesse des Wasser- und Eissports und der Erholung für die Seen und die in § 18 Absatz 6 bezeichneten Gewässer den Gemeingebrauch nach § 18 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 ganz oder teilweise zulassen.

§ 21 Einschränkung des Gemeingebrauchs und des Befahrens mit Wasserfahrzeugen (zu § 25 WHG)

(1) Die untere Wasserbehörde kann

1. zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft,
2. zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Verhinderung nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder anderer Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, der Gewässerökologie oder der Uferbereiche, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung,
4. zur Gewährleistung der Benutzung eines Gewässers aufgrund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten oder alten Befugnissen oder des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs

den Gemeingebrauch nach § 18 sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen auf nicht schiffbaren Gewässern erster Ordnung und auf Gewässern zweiter Ordnung durch Verordnung regeln, beschränken oder verbieten. Sind Regelungen nach Satz 1 aus

überörtlichen Gründen für das Landesgebiet oder Teile des Landesgebietes erforderlich, erlässt die oberste Wasserbehörde die Verordnung. § 19 bleibt unberührt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die unteren Wasserbehörden den Gemeingebrauch und das Befahren nach § 19 für den Einzelfall durch Verwaltungsakt regeln, beschränken oder verbieten.

§ 22
Anliegergebrauch
(zu § 26 Absatz 2 WHG)

(1) Die Benutzung der oberirdischen Gewässer durch Anliegerinnen und Anlieger nach § 26 Absatz 2 WHG erstreckt sich nicht auf die in § 18 Absatz 6 bezeichneten Gewässer.

(2) § 21 gilt für den Anliegergebrauch entsprechend.

§ 23
Anlagengenehmigung
(zu § 36 Absatz 1 WHG)

(1) Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 gilt auch für Anlagen,

1. die einer erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen,
2. in oder an Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes,
3. die nach § 95 genehmigungspflichtig sind,
4. die wassergefährdende Stoffe befördern,

wenn durch sie eine Verunreinigung des Wassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages anders entscheidet. Die Frist nach Satz 1 beginnt zu laufen, sobald die Unterlagen vollständig bei der Wasserbehörde vorliegen. Die Wasserbehörde hat den Eingang des Antrags und den Fristbeginn nach Satz 2, soweit dieser vom Zeitpunkt des Antragsingangs abweicht, schriftlich zu bestätigen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit, beeinträchtigt. Sie kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entge-

genstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im Sinne von Satz 5 sowie der Widerruf sind auch nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung zulässig, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG entsprechende Anforderungen enthält. Im Falle eines Widerrufs nach Satz 6 gilt § 117 Absatz 6 LVwG entsprechend.

§ 24

Stauanlagen

(zu § 36 Absatz 2 WHG)

- (1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muss mit mindestens einer Staumarke versehen sein, an der die während des Sommers und des Winters einzuhaltenden Stauhöhen und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe zu halten ist, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind. Die Höhenpunkte sind auf unverrückbare und unvergängliche Festpunkte zu beziehen.
- (2) Die Staumarke wird auf Kosten des oder der Stauberechtigten von der Wasserbehörde gesetzt; diese nimmt darüber eine Urkunde auf. Die Unternehmerin oder der Unternehmer der Stauanlage und, soweit erforderlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuzuziehen.
- (3) Die Oberkante der Schützen und der schützenähnlichen Verschlussvorrichtungen darf bei geschlossener Stauanlage nicht über der höchsten, durch die Staumarke zugewiesenen Stauhöhe liegen.
- (4) Die oder der Stauberechtigte und diejenigen, die die Stauanlage betreiben, haben Staumarke und Festpunkte zu erhalten, dafür zu sorgen, dass sie sichtbar und zugänglich bleiben, jede Beschädigung und Veränderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu leisten.
- (5) Die oder der Stauberechtigte und diejenigen, die die Stauanlage betreiben, haben die Anlage einschließlich aller Einrichtungen, die für den Wasserabfluss wichtig sind, in ordnungsgemäßem Zustand, insbesondere auch so zu erhalten, dass kein Wasser verschwendet wird. Sie können hierzu von der Wasserbehörde angehalten werden.
- (6) Wer die Stauanlage betreibt, hat ihre beweglichen Teile zu öffnen oder zu schließen, wenn dadurch die Unterhaltung der Gewässer erheblich erleichtert wird und die Wasserbehörde es anordnet. Wird durch eine solche Anordnung nachträglich die Ausübung des Staurechts erheblich beeinträchtigt, so ist die oder der Stauberechtigte von der oder dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers zu entschädigen.
- (7) Das Wasser darf weder über die durch die Staumarke festgesetzte Höhe aufgestaut noch unter die festgesetzte Mindesthöhe abgelassen werden.
- (8) Die Wasserbehörde kann bei Hochwassergefahr anordnen, unverzüglich das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarke zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(9) Aufgestaute Wassermassen dürfen nur so abgelassen werden, dass keine Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten nicht beeinträchtigt und die Unterhaltung der Gewässer nicht erschwert wird.

(10) Eine Stauanlage darf nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. § 12 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2 Gewässerunterhaltung

§ 25

Umfang der Unterhaltung

(zu § 39 WHG, abweichend von § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WHG)

(1) Die Gewässerunterhaltung umfasst neben den in § 39 Absatz 1 Satz 2 WHG genannten Maßnahmen insbesondere auch:

1. die Erhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. abweichend von § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WHG Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von Uferabbrüchen nur, soweit sie den Wasserabfluss erheblich behindern oder zu einer Gefährdung von Deichen und Dämmen führen können,
3. an schiffbaren Gewässern Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstehen können oder entstanden sind, wenn die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

Die Vorschriften über den Gewässerausbau bleiben unberührt.

(2) Neben den in § 39 Absatz 2 WHG genannten Vorgaben ist bei der Gewässerunterhaltung außerdem den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, der in § 29 Absatz 4 WHG bezeichneten Schutzgebiete und der nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), geschützten Biotope im Hinblick auf deren Wasserhaushalt führen.

(3) Die Unterhaltung der Außentiefs (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

§ 26

Gewässerrandstreifen

(abweichend von § 38 Absatz 3, zu § 38 Absatz 4 WHG)

(1) Abweichend von § 38 Absatz 3 WHG sind Gewässerrandstreifen nicht einzurichten an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 28 Absatz 2 und an Seen mit einer Fläche von weniger als einem Hektar.

(2) Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist in einer Breite von einem Meter landseits des Gewässers, über die Beschränkungen des § 38 Absatz 4 WHG hinaus, verboten:

1. das Pflügen von Ackerland und
2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend festsetzen. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass in den Gewässerrandstreifen Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln ist und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten ist. Soweit durch Regelungen der Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt wird und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung vermieden werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

§ 27

Unterhaltungslast bei Gewässern erster Ordnung

(zu § 40 Absatz 1 und abweichend von § 40 Absatz 2 WHG)

Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b obliegt dem Land. Abweichend von § 40 Absatz 2 WHG kann die Aufgabe der Unterhaltung an Gewässern nach Satz 1 sowie an anderen in der Unterhaltungspflicht des Landes liegenden Gewässern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände übertragen werden.

§ 28

Unterhaltungspflicht bei Gewässern zweiter Ordnung

(abweichend von § 40 Absatz 1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen, obliegt abweichend von § 40 Absatz 1 WHG

1. den Eigentümerinnen oder Eigentümern des Gewässers,
2. den Anliegerinnen oder Anliegern,
3. den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, und

4. den anderen Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen im vollen Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach Satz 1 zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Genannten. Als solche Gewässer gelten

1. Gewässer, soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern,
2. Gewässer, die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben,
3. Gewässer, die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder die ausschließlich der Ableitung von Abwasser dienen.

(3) Bei Zweifeln über die Bedeutung von Gewässern entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der Wasser- und Bodenverbände und der Anliegergemeinden. Sie kann dabei auch Ausnahmen von Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 zulassen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Vorflut erforderlich ist.

§ 29

Unterhaltungspflicht bei Außentiefs (zu § 40 Absatz 1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Außentiefs obliegt dem Land, wenn ihre Begrenzungsmerkmale (§ 1 Absatz 3) landwärts in einem Deich liegen, der in der Unterhaltungspflicht des Landes steht.

(2) Im Übrigen sind die Außentiefs von denjenigen zu unterhalten, die für die oberirdischen Gewässer unterhaltungspflichtig sind, deren Fortsetzung das Außentief ist. Unterhaltungspflichten anderer bleiben unberührt.

§ 30

Erfüllung der Unterhaltungspflicht (zu § 40 Absatz 1 WHG)

(1) Die Unterhaltungspflicht nach § 28 wird von Wasser- und Bodenverbänden erfüllt.

(2) Soweit die Erfüllung der Unterhaltungspflicht durch Wasser- und Bodenverbände unzweckmäßig ist oder derartige Verbände noch nicht bestehen, erfüllen

1. bei Gewässern im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 die Anliegergemeinden,
2. bei Gewässern im Sinne des § 28 Absatz 2 die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässers und, wenn sich diese oder dieser nicht ermitteln lässt, die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Ufergrundstücke

die Unterhaltungspflicht. Über die Zweckmäßigkeit entscheidet die Wasserbehörde.

§ 31

Umlage des Unterhaltungsaufwandes auf die Unterhaltungspflichtigen (zu § 40 Absatz 1 WHG)

(1) Für die Wasser- und Bodenverbände, die die Unterhaltungspflicht nach § 28 erfüllen (Unterhaltungsverbände), gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände. Im Falle des § 28 Absatz 1 Satz 1 gilt als Vorteil im Sinne des § 30 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), auch die Möglichkeit des Abfließens oder der unterirdischen Abgabe des auf einer Grundfläche anfallenden Niederschlagswassers in das zu unterhaltende Gewässer oder dessen Zuflüsse.

(2) Wer die Unterhaltungspflicht nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 erfüllt, kann von den in § 28 Absatz 2 bezeichneten Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Kostenbeteiligung in entsprechender Anwendung der nach § 21 Absatz 1 des Landeswasserverbandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), geltenden Maßstäbe fordern. Im Streitfall stellt die Wasserbehörde das Verhältnis der Kostenbeteiligung durch Verwaltungsakt fest.

§ 32

Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten (zu § 40 Absatz 2 WHG)

An die Stelle der nach den §§ 27 bis 30 zur Unterhaltung Verpflichteten treten, wenn am 1. März 1960

1. in einem Beschluss, der eine Verleihung ausspricht oder ein Zwangsrecht begründet, in einem sonstigen besonderen Titel oder in einer gewerberechtl. Genehmigung der Unternehmerin oder dem Unternehmer die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gewässers auferlegt ist, die Unternehmerin oder der Unternehmer auf die Dauer der Verpflichtung;
2. aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Unterhaltung abweichend geregelt ist, die oder der danach Verpflichtete.

§ 33

Übernahme der Unterhaltung (abweichend von § 40 Absatz 2 WHG)

(1) Abweichend von § 40 Absatz 2 WHG kann die Erfüllung der Unterhaltungspflicht aufgrund einer Vereinbarung unter Zustimmung der Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einer oder einem anderen übernommen werden.

(2) Gemeinden und Kreise können die ihnen aus der Übernahme der Unterhaltung erwachsenden Kosten auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umlegen.

§ 34

Ersatzvornahme (zu § 40 Absatz 4 WHG)

(1) Wird die Unterhaltungspflicht, die nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft obliegt, nicht oder nicht genügend erfüllt, so haben die Anliegergemeinden die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

(2) Die Ersatzvornahme muss, außer bei Gefahr im Verzug, schriftlich angedroht werden. In der Androhung ist die Höhe des Kostenbetrages für die Ersatzvornahme vorläufig zu veranschlagen und der oder dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Vornahme der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu setzen.

§ 35

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung (zu § 41 WHG)

(1) Soweit nicht erhebliche Nachteile für die bisherige Nutzung entstehen, haben die Anlieger und die Hinterlieger neben den in § 41 Absatz 1 WHG geregelten Duldungspflichten außerdem zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige auf ihren Grundstücken den Aushub einebnet. § 41 Absatz 4 WHG gilt entsprechend.

(2) Fischereiberechtigte können keine Entschädigung verlangen, wenn ihr Recht durch die Unterhaltung beeinträchtigt wird. Den Fischereiberechtigten sind die beabsichtigten Maßnahmen entsprechend § 41 Absatz 1 Satz 2 WHG vorher anzukündigen.

§ 36

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung (zu § 42 Absatz 1 und abweichend von § 42 Absatz 2 WHG)

(1) Die untere Wasserbehörde erlässt die nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 WHG zulässigen behördlichen Entscheidungen und Festlegungen der nach § 25 WHG erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch wasserbehördliche Anordnung. Dabei können Art und Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen und die hierfür einzuhalten- den Fristen näher bestimmt werden, sofern das Maßnahmenprogramm hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthält.

(2) Die wasserbehördlichen Anordnungen können auch allgemein für mehrere Gewässer, für mehrere Unterhaltungspflichtige oder für Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete durch Verordnung geregelt werden. Sind Regelungen für das Landesgebiet oder Teile des Landesgebietes erforderlich, erlässt die oberste Wasserbehörde die Verordnung.

(3) Abweichend von § 42 Absatz 2 WHG stellt die untere Wasserbehörde nur in den Fällen des § 31 Absatz 2 Satz 2 das Verhältnis der Kostenbeteiligung fest.

§ 37

Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern (zu § 36 WHG)

(1) Anlagen in und an Gewässern sind von der Unternehmerin oder dem Unternehmer so zu erhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf den Zustand ausgeschlossen sind, den die oder der Unterhaltungspflichtige des Gewässers zu erhalten hat.

(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat die Kosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen, soweit sie durch diese Anlage bedingt sind.

§ 38

Förderung der Unterhaltung durch das Land (zu § 40 Absatz 1 WHG)

(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), auf Antrag einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für ihre wasserwirtschaftlichen Aufgaben.

(2) Die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens wird von dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

(3) Die oberste Wasserbehörde regelt Einzelheiten, insbesondere zu Verfahren und materiellen Anforderungen der Zuschussgewährung, durch Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt 3 Grundwasser

§ 39

Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser (zu § 46 Absatz 3 WHG)

Eine Erlaubnis ist erforderlich, wenn im Falle des § 46 Absatz 1 Nummer 1 WHG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb eine Menge von 4000 Kubikmetern im Kalenderjahr pro Entnahmestelle überschreitet. Soll die für die Erlaubnispflicht maßgebliche Nutzungsmenge durch die Erweiterung der Nutzung erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Nutzung der Entnahmestelle der Erlaubnis. Grundwasserbenutzungen nach Satz 1, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden, sind der Wasserbehörde bis zum 1. Januar 2021 anzuzeigen.

§ 40
Erdaufschlüsse
(zu §§ 13 a, 49 Absatz 1 Satz 1 WHG)

(1) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben von der Regelung des § 49 Absatz 1 WHG unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(2) Eine Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 WHG ist in oder unter Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder worden ist, zu versagen. Dies gilt ab der Ausweisung der Gebiete in Karten durch die oberste Wasserbehörde. Deren Veröffentlichung kann in der Form erfolgen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein darauf verwiesen wird, wo diese eingesehen werden können.

(3) Eine Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 WHG darf unbeschadet der Versagungsgründe gemäß § 13a Absatz 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

(4) Eine Anzeigepflicht gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG besteht jedenfalls für Erdaufschlüsse, die mehr als 10 m in den Boden eindringen.

Teil 3
Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

§ 41
Öffentliche Wassergewinnungsanlagen und
Wasserentnahmen für
die öffentliche Wasserversorgung
(zu § 50 WHG)

(1) Entsprechen vorhandene Wassergewinnungsanlagen nicht den Anforderungen nach § 50 Absatz 4 WHG, hat die Unternehmerin oder der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Durch Verordnung der obersten Wasserbehörde oder durch Entscheidung der unteren Wasserbehörde können Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von der Wasserbehörde bestimmten Stelle untersuchen zu lassen.

§ 42
Wasserschutzgebiete
(zu §§ 51 bis 53 WHG)

(1) In Wasserschutzgebieten sind jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Schutz des Grundwassers gefährden könnten. Es ist darauf hinzuwirken, dass Stoffe, die die Eignung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung beeinträchtigen

können, insbesondere Dünge- oder Pflanzenschutzmittel, nicht in das Grundwasser verlagert werden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnungen Regelungen für alle, mehrere oder einzelne Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG erlassen.

(2) Die Abgrenzung der Schutzgebiete und ihrer Zonen sind in Rechtsverordnungen nach § 51 Absatz 1 oder § 53 Absatz 4 WHG grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die bei Behörden eingesehen werden können; die Behörden sind in der Rechtsverordnung zu benennen. Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet und seinen einzelnen Zonen gehören. Im Zweifel gelten die Grundstücke als nicht zugehörig.

(3) § 52 Absatz 5 WHG gilt auch für Anordnungen, die die ordnungsgemäße Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus einschränken.

§ 43

Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (zu § 51 Absatz 1 WHG)

(1) Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfolgt durch die oberste Wasserbehörde auf Antrag des Begünstigten oder von Amts wegen. Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 WHG erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, sind von dem durch die Festsetzung Begünstigten in Abstimmung mit der obersten Wasserbehörde zu erstellen und dieser vorzulegen. Kommt der Begünstigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er der Wasserbehörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten. Begünstigter ist derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Schutzgebietsverordnung geschützt werden soll.

(2) Vor dem Erlass einer Verordnung nach § 51 Absatz 1 WHG holt die oberste Wasserbehörde die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Auf Veranlassung der obersten Wasserbehörde ist der Verordnungsentwurf nach Absatz 2 mit den zugehörigen Unterlagen wie Karten, Gutachten, Beschreibungen in den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Verordnung liegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Jede oder jeder, deren oder dessen Belange durch die geplante Verordnung voraussichtlich berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obersten Wasserbehörde, der Stadt, der amtsfreien Gemeinde oder dem Amt Anregungen vorbringen oder Bedenken gegen den Verordnungsentwurf erheben.

(4) Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter, in denen der Verordnungsentwurf und die Unterlagen auszulegen sind, haben die Auslegung mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Verordnungsentwurf zur Einsicht ausgelegt ist,

2. dass etwaige Anregungen und Bedenken bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind und

3. dass bei Ausbleiben von Personen, die Anregungen vorgebracht oder Bedenken erhoben haben, in dem Erörterungstermin auch ohne sie verhandelt werden kann und verspätete Anregungen und Bedenken bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus sind in der Bekanntmachung der räumliche Geltungsbereich der geplanten Verordnung und die Einteilung in Schutzzonen grob zu beschreiben.

(5) Wird durch eine spätere Änderung des Verordnungsentwurfes das Gebiet einer anderen Gemeinde nicht nur unerheblich betroffen oder wird der Verordnungsentwurf in seinen Grundzügen verändert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 zu wiederholen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn eine Verordnung nur unwesentlich geändert oder dem geltenden Recht angepasst werden soll.

(7) Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Verordnungsentwurf einzusehen.

(8) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 2 hat die oberste Wasserbehörde die rechtzeitig vorgebrachten Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger der Wasserversorgung, den Behörden sowie den Personen, die Anregungen vorgebracht oder Bedenken erhoben haben, zu erörtern. Die Behörden, der Träger der Wasserversorgung und diejenigen, die Anregungen vorgebracht oder Bedenken erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Teil 4 **Abwasserbeseitigung**

§ 44 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 54 Absatz 2, § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Ergänzend zu § 54 Absatz 2 WHG umfasst die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung auch das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

(2) Abwasser ist von denjenigen, bei denen es anfällt, der oder dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung durch Satzung (Abwassersatzung) und schreiben darin insbesondere vor, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihnen das Abwasser zu überlassen ist und welches Abwasser nicht oder aufgrund von § 48 nur mit einer Genehmigung oder nach einer Vorbehandlung überlassen werden darf. Die Abwassersatzung ist örtlich bekannt zu machen. Es ist ausreichend, die Anlagen der Abwassersatzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können. Das Benutzungsverhältnis kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet werden. Für die Erhebung von Gebühren und Entgelten gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass bei deren Bemessung für die zentrale Abwasserbeseitigung die vorhersehbaren späteren Kosten für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können. Hat ein Indirekteinleiter aufgrund von § 48 Anforderungen zu erfüllen, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig.

(4) Die Gemeinden können in ihrer Abwassersatzung regeln, dass in ihrem Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgeschrieben werden, soweit wasserwirtschaftliche Belange (insbesondere Versickerungsfähigkeit, Grundwasserabstand) oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Voraussetzungen des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzung Anwendung.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist anstelle der Gemeinde zur Beseitigung verpflichtet:

1. für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, diejenige oder derjenige, bei der oder dem das Abwasser anfällt,
2. für das verunreinigte Niederschlagswasser nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die Betreiberin oder der Betreiber der Biogasanlage, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung als Abwasser erfolgt..

§ 45

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlagenbetreiber

(1) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 durch Satzung übertragen. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der Wasserbehörde.

(2) Die Gemeinde kann in der Abwassersatzung für einzelne Grundstücke oder für bestimmte Teile ihres Gebietes die Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch Betrieb von Kleinkläranlagen auf die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks übertragen, wenn die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemein-

heit nicht beeinträchtigt. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bleibt unberührt. Die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sind in der Abwassersatzung zu bezeichnen.

(3) In der Abwassersatzung kann durch die Gemeinde die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage übertragen werden, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Satz 1 gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit der Behandlung des Niederschlagswassers durch gemeindliche Anlagen besteht. Sollen kommunales Abwasser und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.

(4) Die Gemeinde kann in der Abwassersatzung die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks übertragen, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Gemeinde auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder der oder des Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit Zustimmung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf diese oder diesen übertragen.

(5) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen auf öffentlichen Verkehrsanlagen anfällt, ist der Träger der Anlagen verpflichtet; soweit es innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen anfällt, ist die Gemeinde zur Beseitigung verpflichtet. Auf öffentlichen Straßen anfallendes Niederschlagswasser ist vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuleiten und zu beseitigen; in den Fällen des § 12 Absatz 2 StrWG trifft die Verpflichtung den Träger der Baulast für die Straßenentwässerungseinrichtungen.

§ 46

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte (zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden können die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände, in denen sie Mitglied sind, übertragen. Die §§ 44 und 45 gelten entsprechend. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss den Gemeinden ein Kündigungsrecht einräumen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(2) Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können zu Zweckverbänden oder zu Verbänden im Sinne des Wasserverbandsgesetzes zusammengeschlossen werden. Unbeschadet des § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), ist ein Zusammenschluss insbesondere dann möglich, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung, vermieden oder verringert oder die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Wenn es aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, können die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht ganz oder teilweise ortsnah auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. § 18 Absatz 1 und 3 bis 6 GkZ sowie die §§ 19 und 21 GkZ finden Anwendung. Die Körperschaft oder Anstalt wird im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig. § 18 Absatz 2 GkZ gilt mit der Maßgabe, dass den Gemeinden in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe einzuräumen ist. Die Übertragung auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts darf nur befristet und widerruflich erfolgen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 106 a der Gemeindeordnung bleibt in den Fällen der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf ein eigenes Kommunalunternehmen unberührt.

§ 47

Anforderungen an Abwassereinleitungen (zu §§ 57, 83 WHG)

Entsprechen Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 57 WHG, eines Bewirtschaftungsplanes nach § 83 WHG oder verbindlichen Vorschriften internationaler oder supranationaler Vereinbarungen, ordnet die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen an, damit die Einleitungen innerhalb einer angemessenen Frist den Anforderungen entsprechen.

§ 48

Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) (zu § 58 WHG)

(1) Der Indirekteinleiter hat mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage bei der zuständigen Behörde einen vollständigen Antrag auf Genehmigung zu stellen oder die Einleitung anzuzeigen. Für Genehmigungen gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG gilt § 13 Absatz 2 Nummer 3 WHG entsprechend.

(2) Die Genehmigung nach § 58 WHG gilt als widerruflich erteilt, wenn

1. eine serienmäßig hergestellte Abwasservorbehandlungsanlage verwendet wird, bei der die Anforderungen der Abwasserverordnung als eingehalten gelten,
2. die Anlage entsprechend der allgemein bauaufsichtlichen oder nach Landesrecht erfolgten Zulassung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebaut, betrieben, gewartet und überprüft wird und
3. die Indirekteinleitung angezeigt ist.

(3) Zuständig für die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG sind die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder diejenigen, auf die die Aufgabe nach § 46 übertragen worden ist. Sie überwachen alle im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung stehenden Verpflichtungen und treffen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen hiergegen sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von der Indirekteinleitung und von den mit dieser in Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen ausgehen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen. Kommt die Betreiberin oder der Betreiber einer Verpflichtung nach § 60 Absatz 2 WHG nicht nach, ordnet der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

(4) Für vorhandene Indirekteinleitungen, die nicht den Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG entsprechen, sind die erforderlichen Maßnahmen bis zum 1. Januar 2022 durchzuführen. Bei vorhandenen Indirekteinleitungen kann die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Anzeige bis zum 1. Juli 2020 erfolgen.

(5) Der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht hat ein Verzeichnis aller Indirekteinleitungen aus gewerblichen und nicht gewerblichen Betrieben zu führen (Indirekteinleiterkataster). Das Verzeichnis hat Angaben über die Art, Herkunft, Menge und die genehmigte Qualität des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten. Das Indirekteinleiterkataster ist der oberen Wasserbehörde in einem von dieser vorgegebenen Datenformat bis zum 1. Januar 2022 und auf Anforderung vorzulegen.

(6) Wer der Überwachung durch den Träger der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt, hat die Kosten für die Überwachung zu tragen.

§ 49

Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen (zu § 59 WHG)

(1) Für Einleitungen von gewerblichem Abwasser durch Dritte in private Abwasseranlagen gilt § 48 Absatz 1 und 2 entsprechend. Eine Genehmigung gilt im Sinne von § 48 Absatz 2 als erteilt, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG sichergestellt und die Einleitung der zuständigen Behörde angezeigt ist.

(2) § 48 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 50

Beseitigung von Stoffen zusammen mit Abwasser
(zu § 55 Absatz 3 WHG und § 58 Absatz 1 Satz 3 WHG)

Die Einleitung von flüssigen Stoffen, die kein Abwasser sind, in öffentliche und private Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde.

§ 51

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
(zu § 60 WHG)

(1) Als nach § 60 Absatz 1 WHG jeweils in Betracht kommende Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen gelten auch die technischen Bestimmungen, die von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführt werden.

(2) Kommt die Betreiberin oder der Betreiber der Verpflichtung nach § 60 Absatz 2 WHG nicht nach, ordnet die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an.

(3) Die Abwasseranlagen sind entsprechend den Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere auch Vorkehrungen, um durch Störungen im Betrieb der Anlage oder durch Reparaturen verursachte Verschlechterungen der Ablaufwerte zu vermeiden. Für den Betrieb nach § 60 Absatz 1 WHG ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

(4) Regenrückhaltebecken sind technische Anlagen zur Regenwasserrückhaltung. Ihre bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit ist zu erhalten.

§ 52

Genehmigung für Abwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebecken
(zu § 60 Absatz 3 und 7 WHG)

(1) Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fallen, sowie von Regenrückhaltebecken sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht entfällt für

1. Anlagen zum Behandeln von häuslichem Schmutzwasser, bei denen der Schmutzwasseranfall $8 \text{ m}^3/\text{d}$ nicht übersteigt,

2. Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu führen sind,

3. Abwasservorbehandlungsanlagen, soweit sie nicht nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG der Genehmigungspflicht unterliegen,

4. Abwasserbehandlungsanlagen nach Maßgabe des Absatzes 3 und

5. Regenrückhaltebecken, soweit diese an die Kanalisation des Abwasserbeseitigungspflichtigen angeschlossen werden.

(2) Darüber hinaus kann die oberste Wasserbehörde durch Verordnung weitere Anlagen von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausnehmen, insbesondere wenn die Anlagen und ihr Betrieb von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder wenn Anforderungen in technischen Regelwerken oder in Bundes- oder Landesrecht eine weitere Genehmigungspflicht entbehrlich machen.

(3) Abwasserbehandlungsanlagen können durch das Deutsche Institut für Bautechnik der Bauart nach zugelassen werden, wenn sie serienmäßig hergestellt werden und nicht unter die Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 fallen. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Bauartzulassungen anderer Länder gelten auch in Schleswig-Holstein.

§ 53

Zulassung von Untersuchungsstellen und Fachkundigen (zu §§ 58 und 61 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Aufgaben bestimmen, die durch von der oberen Wasserbehörde zugelassene Untersuchungsstellen oder Fachkundige durchzuführen sind. Sie kann in der Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung festlegen und dabei insbesondere

1. die personelle und betriebliche Ausstattung der Untersuchungsstellen einschließlich der Fachkunde und der Zuverlässigkeit der betriebsleitenden Personen,

2. die Anforderungen für die Sicherung der Qualität der Prüf- und Untersuchungsergebnisse einschließlich der Teilnahme an wiederkehrenden Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung,

3. die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung,

4. den Rahmen für die Höhe der Vergütung und die Erstattung von Auslagen der Untersuchungsstellen

regeln.

(2) Weist eine Untersuchungsstelle oder eine Fachkundige oder ein Fachkundiger eine gültige und vollständige Akkreditierung eines evaluierten Akkreditierungssystems nach, soll die obere Wasserbehörde diese bei ihrer Zulassungsentscheidung berücksichtigen..

Teil 5 **Gewässerausbau**

§ 54

Besondere Pflichten hinsichtlich des Ausbaues (zu §§ 67 bis 71 WHG)

Soweit es zur Vorbereitung oder zur Durchführung des Ausbauunternehmens erforderlich ist, haben Anliegerinnen oder Anlieger und Hinterliegerinnen oder Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Ausbauunternehmerin oder der Ausbauunternehmer oder deren oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. Entstehen Schäden, so kann die oder der Geschädigte Schadenersatz verlangen.

§ 55

Vorteilsausgleich (zu §§ 67 bis 71 WHG)

(1) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Ufergrundstücke haben zum Ausbau der Ufer, soweit er nach dem festgestellten Plan zur Erhaltung, Sicherung oder Verbesserung des Wasserabflusses im Gewässer erforderlich ist, der Unternehmerin oder dem Unternehmer einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Der Beitrag darf die Vorteile nicht übersteigen, die den Eigentümerinnen oder Eigentümern durch Sicherung des Bestandes ihrer Ufergrundstücke erwachsen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Ausbau unter der Uferlinie durchgeführt werden muss, um einer künftigen Behinderung des Wasserabflusses durch Uferabbrüche vorzubeugen.

§ 56

Pflicht zum Ausbau (zu §§ 67 bis 71 WHG)

(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde diejenigen, die gemäß § 30 die Unterhaltungspflicht erfüllen, zulasten der Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau verpflichten, wenn die in § 27 WHG genannten Bewirtschaftungsziele dies erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG entsprechende Ausbaumaßnahmen vorsieht. Es können insbesondere Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmt werden.

(2) Legt der Ausbau den nach Absatz 1 Verpflichteten Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem den Unterhaltungspflichtigen erwachsenden Vorteil und deren Leistungsfähigkeit stehen, hat sich das Land an der Aufbringung der Kosten angemessen zu beteiligen und die Verpflichteten hierdurch ausreichend zu entlasten.

Teil 6 Küsten- und Hochwasserschutz

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 57

Grundsätze des Küsten- und Hochwasserschutzes

(1) Küsten- und Hochwasserschutz ist eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben, soweit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht andere dazu verpflichtet sind.

(2) Die Wasser- und Küstenschutzbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Hochwasserrisikomanagement auf eine Begrenzung der Hochwasserrisiken hinzuwirken. Zum Hochwasserrisikomanagement zählen alle Maßnahmen der Vermeidung, des Schutzes und der Vorsorge, die dem Schutz der Bevölkerung und der Sachgüter vor Küsten- und Flusshochwasser dienen.

§ 58

Begriffsbestimmungen

(1) Küstenschutz ist der Schutz der Küstengebiete vor Meeresüberflutungen und die Sicherung der Küsten gegen Uferrückgang und Erosion einschließlich der Sicherung der Wattgebiete. Der Küstenschutz unterteilt sich in:

1. den Schutz der Küstengebiete vor Meeresüberflutungen durch Neubau, Verstärkung und Unterhaltung von Deichen, Halligwarften, Sperrwerken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen (Küstenhochwasserschutz);
2. die Sicherung der Küsten gegen Uferrückgang und Erosion durch Neubau, Verstärkung, Unterhaltung von Buhnen, Deckwerken, Sicherungsdämmen, durch Erhalt des Deichvorlandes sowie durch andere Maßnahmen (Küstensicherung).

Den Küsten und Küstengebieten gleichgestellt sind die Niederungen und Ufer, die im Einflussbereich der Meere liegen.

(2) Flächenhafter Küstenschutz ist die Sicherung der Wattgebiete in ihrer wellendämpfenden Wirkung vor Küstenschutzanlagen und der Küste.

(3) Deiche sind künstliche, wallartige Bodenaufschüttungen mit befestigten Böschungen, die zum Schutz von Gebieten gegen Überschwemmungen durch Sturmfluten oder abfließendes Oberflächenwasser errichtet werden.

(4) Deichvorland ist das bewachsene Land zwischen der wasserseitigen Grenze des äußeren Schutzstreifens eines Deiches und der Uferlinie.

- (5) Sicherungsdämme sind künstliche, wallartige Erhöhungen, die dazu dienen, schädliche Umströmungen von Inseln und Halligen zu unterbinden und zur langfristigen Stabilität des Wattenmeeres beitragen.
- (6) Dämme sind künstliche, wallartige Erhöhungen, die zu anderen Zwecken errichtet werden, jedoch auch dem Hochwasserschutz dienen können.
- (7) Halligwarften sind flächenhafte Aufhöhungen auf Halligen zum Schutz vor Sturmfluten.
- (8) Sonstige Hochwasserschutzanlagen sind technische Einrichtungen wie Wände, Mauern und andere Anlagen, die wie Deiche dem Hochwasserschutz dienen. Den sonstigen Hochwasserschutzanlagen gleichgestellt sind die zur Küstensicherung im Sinne des § 60 Absatz 6 auf dem Meeresboden oder dem Meeresstrand vorgenommenen Vor- und Aufspülungen und Aufschüttungen einschließlich der hieraus landwärts der Uferlinie durch Wellen- oder Windeinfluss gebildeten Anhäufungen von Sand.
- (9) Sperrwerke sind Bauwerke mit Sperrvorrichtungen, die dem Schutz eines Gebiets vor erhöhten Außenwasserständen zu dienen bestimmt sind.
- (10) Meeresstrand ist der aus Sand, Kies, Geröll, Geschiebelehm oder ähnlichem Material bestehende und im Wirkungsbereich der Wellen liegende Küstenstreifen, der seeseitig durch die Uferlinie und landseitig durch den Beginn des geschlossenen Pflanzenwuchses, den Böschungsfuß von Steilufern und Dünen, den Deichfuß oder aber einer baulichen Anlage begrenzt wird.
- (11) Dünen sind oberhalb des Meeresstrandes in der Regel durch Windeinfluss gebildete Anhäufungen von Sand.
- (12) Strandwälle sind die von der Brandung im Bereich oberhalb der Uferlinie gebildete Anhäufungen von Sand, Kies und Geröll.
- (13) Steilufer sind oberhalb des Meeresstrandes oder der Uferlinie dem Wellenangriff ausgesetzte, steil ansteigende natürliche Geländestufen.

§ 59

Hochwasserrisikogebiete (zu §§ 73, 74 WHG)

- (1) Hochwasserrisikogebiete nach § 73 WHG werden von der obersten Wasserbehörde in den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten nach § 74 WHG bekannt gemacht. Bei Hochwasserrisikogebieten an der Küste ergeben sich Risiken aus Meeresüberflutungen, an oberirdischen Gewässern aus Überflutungen durch Flusshochwasser.
- (2) Als Küstengebiete, innerhalb derer entsprechend § 73 Absatz 1 WHG die aus eindringendem Meerwasser resultierenden Hochwasserrisiken zu bewerten sind, gel-

ten die von der obersten Wasserbehörde anhand hydrologischer Kenngrößen ermittelten und in den Hochwasserrisikomanagementplänen abgegrenzten Gebiete.

§ 60 Öffentliche Aufgaben

(1) Der Bau, die Verstärkung und die Unterhaltung von Deichen, Sicherungsdämmen, Dämmen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, ist eine öffentliche Aufgabe. Sie obliegt

1. hinsichtlich der Landesschutzdeiche (§ 65 Nummer 1) dem Land,
2. hinsichtlich der Regionaldeiche (§ 65 Nummer 2) auf den Halligen und Inseln und der Sicherungsdämme (§ 58 Absatz 5) zu den Halligen und Inseln, mit Ausnahme des Hindenburgdammes, dem Land, vorbehaltlich bestehender abweichender Verpflichtungen,
3. hinsichtlich aller übrigen Regionaldeiche (§ 65 Nummer 2), der Mittel- und Binnendeiche (§ 65 Nummer 3 und 4) und der Dämme (§ 58 Absatz 6) den Wasser- und Bodenverbänden. Ist die Bildung eines Wasser- und Bodenverbandes unzweckmäßig, so sind die Gemeinden bau- und unterhaltungspflichtig. Bestehende Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.

Die Unterhaltungspflicht kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen werden; der Vertrag bedarf der Genehmigung der Küstenschutzbehörde oder der Wasserbehörde.

(2) Der Bau, die Verstärkung und die Unterhaltung von Halligwarften obliegen, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, den Gemeinden. Das Land nimmt den Bau und die Verstärkung von Halligwarften für die Gemeinden wahr, soweit dies aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich ist.

(3) Die Unterhaltung und der Betrieb der Sperrwerke in Landesschutzdeichen obliegen dem Land, soweit nicht ein anderer dazu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.

(4) Ist ungewiss oder streitig, wer zur Unterhaltung eines Deiches oder sonstiger Hochwasserschutzanlagen verpflichtet ist, so sind die Gemeinden vorläufig für die Unterhaltung zuständig. Die Gemeinden können von den Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

(5) Diejenigen, deren Grundstücke durch Deiche, Dämme oder sonstige Hochwasserschutzanlagen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 geschützt werden, können zu den Kosten des Baus und der Unterhaltung nach dem Maß ihres Vorteils herangezogen werden. Im Streitfall setzt die zuständige Wasserbehörde oder Küstenschutzbehörde nach Anhörung der Beteiligten den Beitrag fest.

(6) Die Inseln und Halligen sowie die Wattgebiete im Sinne eines flächenhaften Küstenschutzes nach § 58 Absatz 2 zu sichern, ist Aufgabe des Landes. Sicherungsmaßnahmen sind so zu treffen, wie es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und des Küstenschutzes erforderlich ist. Ansprüche Dritter ergeben sich nicht. Bestehende Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.

(7) Die Sicherung des Deichvorlandes nach § 58 Absatz 4 obliegt dem Land, soweit dies zur Erhaltung der Schutzfunktion der in der Unterhaltungsverpflichtung des Landes stehenden Deiche erforderlich ist. Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 61

Förderung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden und Gemeinden, die Deiche und Dämme nach § 60 zu unterhalten haben, auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen. § 38 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) § 56 gilt entsprechend, wenn Vorteilhabende zur Umsetzung von Maßnahmen aus Hochwasserrisikomanagementplänen gemäß § 75 Absatz 1 WHG verpflichtet sind und dadurch unverhältnismäßig belastet werden.

§ 62

Hochwasser- und Sturmflutwarnungen (zu § 79 Absatz 2 WHG)

Die oberste Wasser- und die oberste Küstenschutzbehörde stellen den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, und der Bevölkerung Informationen zum räumlich differenzierten Hochwasserrisiko zur Verfügung. Vor einem zu erwartenden Hochwasser warnen sie die Bevölkerung und die Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, in geeigneter Form. Sie können die Aufgabe auf andere Behörden übertragen.

§ 63

Zulassung von Bauten des Küstenschutzes, Planfeststellung (zu § 68 WHG)

(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken (Bauten des Küstenschutzes) in und an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plange-
nehmigung.

(2) Die Verstärkung oder Änderung von Deichen, Sicherungsdämmen oder Sperrwerken kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder Plange-
nehmigungsverfahrens zugelassen werden, wenn

1. es sich um eine Verstärkung oder Änderung innerhalb des bereits bestehenden Deiches einschließlich des Zubehörs handelt oder das Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung ist und
2. nach dem Landes-UVP-Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 773), keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(3) Die für die Genehmigung nach Absatz 2 zuständige Küstenschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen und Anzeigen als gestellt. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Küstenschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mit. § 11 a des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(4) § 17 WHG gilt entsprechend für die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren.

§ 64 Duldungspflichten

Soweit es zur Planung und zur Durchführung von Maßnahmen zum Bau oder zur Unterhaltung von Deichen, Sicherungsdämmen, Dämmen, Sperrwerken, sonstigen Hochwasserschutzanlagen oder Küstenschutzanlagen erforderlich ist, haben die Eigentümerinnen oder Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke nach Ankündigung zu dulden, dass die Bau- oder Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend nutzen oder aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Entstehen Schäden, so können die Betroffenen Schadensersatz verlangen. Das Recht der Wasser- und Bodenverbände bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Deiche, sonstige Hochwasserschutzanlagen

§ 65 Einteilung der Deiche

Die Deiche werden nach ihrer Bedeutung und ihren Aufgaben in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Landesschutzdeiche:

Deiche mit hoher Schutzwirkung, die Küstengebiete vor Sturmfluten, auch im Zusammenwirken mit einem weiteren Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage (Deichanlagen), schützen; vorrangig sollen Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte geschützt werden,

2. Regionaldeiche:

Deiche mit eingeschränkter Schutzwirkung, die Küstengebiete vor Sturmfluten schützen; als solche gelten auch die Halligdeiche,

3. Mitteldeiche:

Deiche, die dazu dienen, im Falle der Zerstörung eines Landesschutzdeiches oder eines Regionaldeiches Überschwemmungen einzuschränken,

4. Binnendeiche:

Deiche, die zum Schutz vor Überschwemmungen durch abfließendes Oberflächenwasser dienen.

§ 66**Bestandteile und Abmessungen der Deiche**

(1) Deiche bestehen aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören alle Einbauten insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Deckwerke, Fußsicherungen, Überschlagssicherungen, Treibselabfuhrwege, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Bei Regional- und Mitteldeichen sind der äußere Schutzstreifen 10 m, der innere Schutzstreifen jeweils 5 m breit. Binnendeiche haben Schutzstreifen von je 5 m Breite.

(2) Die oberste Küstenschutzbehörde setzt den Sicherheitsstandard und die zugehörigen Bemessungsgrundlagen der Landesschutzdeiche und der Regionaldeiche in der Zuständigkeit des Landes fest.

(3) Die Sollabmessungen für Mittel- und Binnendeiche sowie Regionaldeiche, die nicht unter Absatz 2 fallen, ergeben sich aus dem Plan oder dem Anlagenverzeichnis der oder des Bau- und Unterhaltungspflichtigen, ergänzend aus der Zulassung der Anlage.

§ 67**Deichkataster**

(1) Jeder Unterhaltungspflichtige hat für seine Küstenschutzanlagen oder Binnendeiche ein Kataster einzurichten, zu führen und bei baulichen Veränderungen fortzuschreiben. Das Kataster muss enthalten:

1. Lageplan, Längsschnitt und Querschnitte der Anlage sowie

2. Angaben über besondere Bauwerke, Einrichtungen der Deichverteidigung, Eigentum, genehmigte Benutzungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Rechte aufgrund besonderer Rechtstitel und Verpflichtungen Dritter.

(2) Das Kataster ist nach Aufstellung und nach Fortschreibung der unteren Küstenschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 68

Widmung, Umwidmung, Entwidmung von Deichen

(1) Ein Deich erhält die Eigenschaft eines Landesschutz-, Regional-, Mittel- oder Binnendeiches durch Widmung. Wird ein Deich verbreitert, erhöht oder begradigt, so gelten die neu hinzukommenden Teile mit der Bauabnahme nach § 108 Absatz 1 als gewidmet. Deiche, die am 15. Januar 1981 nicht gewidmet waren, gelten als gewidmet, und zwar als Deich derjenigen Gruppe im Sinne des § 65, der er seiner Aufgabe und Bedeutung nach angehört.

(2) Haben sich Aufgabe oder Bedeutung eines Deiches geändert, ist er entsprechend umzuwidmen.

(3) Deiche, die ihre Schutzfunktion im Sinne des § 65 verloren haben oder deren weitere Erhaltung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit nicht mehr geboten ist, sind zu entwidmen.

(4) Die Widmung, Umwidmung oder Entwidmung wird auf Antrag des Bau- oder Unterhaltungspflichtigen von der obersten Küstenschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde verfügt und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fälle. In den Gemeinden, durch die der Deich verläuft, sind die Unterlagen zur Widmung, Umwidmung oder Entwidmung vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen. Einwendungen gegen die Widmung, Umwidmung oder Entwidmung können diejenigen erheben, die Vorteile haben. Die Einwendungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich zu erheben. In der Bekanntmachung ist auf die Ausschlussfrist hinzuweisen. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden unter Beteiligung des Unterhaltungspflichtigen erörtert.

(5) Wird in einem förmlichen Verfahren aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ein Deich gewidmet, entwidmet oder umgewidmet, so gilt er als gewidmet, entwidmet oder umgewidmet, sobald die den Widmungsakt einschließende behördliche Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 69

Unterhaltung von Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen

(1) Die Unterhaltung von Deichen umfasst die Pflicht, den Deich in seinem Bestand und in seinen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Schutzzweck jederzeit erfüllen kann. Wenn ein Deich die in § 66 bestimmten Merkmale nicht mehr besitzt, ist er so wiederherzustellen, dass die vorgeschriebenen Anforderungen erreicht werden.

(2) Im Rahmen der Unterhaltung des Deiches hat die oder der Unterhaltungspflichtige insbesondere

1. die Grasnarbe so zu pflegen, dass sie dem Wasserangriff ausreichend Widerstand leisten kann, insbesondere Anschwemmungen (Treibsel) so rechtzeitig zu entfernen, dass die Grasnarbe keinen Schaden erleidet,

2. Beschädigungen des Deiches und der Grasnarbe unverzüglich zu beseitigen und

3. für den Deich schädliche Tiere und Pflanzen zu bekämpfen.

(3) Anlagen, die am oder im Deichkörper sowie am oder im Deichzubehör Bestandteile eines Deiches im Sinne von § 66 sind, sind von denjenigen zu unterhalten, die sie errichtet haben oder die sie betreiben. Unterhaltungspflichten anderer bleiben unberührt. Die Unterhaltungspflichtigen haben die Anlagen entsprechend den Anforderungen des Küstenschutzes zu unterhalten und die Kosten der Deichunterhaltung zu erstatten, die durch die Anlagen bedingt sind.

(4) Die Unterhaltung von sonstigen Hochwasserschutzanlagen umfasst die Pflicht, die Anlage in ihrem Bestand insoweit zu erhalten, dass deren Sicherungsfunktion gewährleistet wird. Zur Unterhaltung von Anlagen gemäß § 58 Absatz 8 Satz 2 kann auch die Rückverlagerung der durch Wind und Wellen aus der sonstigen Hochwasserschutzanlage in die nähere Umgebung ausgetragenen Materialien gehören; § 11a des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.

§ 70

Benutzungen von Deichen

(1) Jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Insbesondere ist es verboten, auf oder in dem Deich

1. Vieh zu treiben, Großvieh zu weiden oder andere Haus- und Nutztiere zu halten,

2. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Deichverteidigungswege und der Überfahrten zu fahren oder zu parken,

3. Material, Geräte oder Boote zu lagern,

4. Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Gegenstände aller Art, insbesondere Badekabinen, Strandkörbe, Bänke, Buden oder Stände aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten sowie Rohre oder Kabel zu verlegen,

5. Veranstaltungen durchzuführen,

6. Bäume oder Sträucher zu pflanzen,

7. Gräser oder Treibsel abzubrennen und

8. nicht angeleinte Hunde mitzuführen.

Fahrräder sind von dem Verbot in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen. Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit, der Unterhaltung, der Wiederherstellung oder der Verteidigung des Deiches oder dem Erhalt und der Bewirtschaftung des Vorlandes dienen.

(3) Die untere Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das Betreten und Benutzen von Deichen einschließlich Zubehör begründen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Deichverantwortlichen. Diese haften insbesondere regelmäßig nicht für typische sich aus dem Deich, der Unterhaltung und der Nutzung, insbesondere der Beweidung, ergebende Gefahren, wie durch Treibsel, Schafkot, Ausschläge oder Schadstellen.

(5) Die untere Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde kann die Benutzung der Deiche im Sinne von § 66 Absatz 1 durch Verfügung regeln, einschränken oder untersagen, wenn eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterhaltung, der Funktionsfähigkeit oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

§ 71 Deichschau

(1) Der ordnungsgemäße Zustand der Landesschutzdeiche ist als Aufgabe der Aufsicht nach § 107 einmal jährlich, derjenige aller weiteren Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen mindestens alle zwei Jahre zu schauen.

(2) An der Deichschau von Landesschutzdeichen und Regionaldeichen sind Vertreter der unteren Katastrophenschutzbehörden und der angrenzenden Wasser- und Bodenverbände zu beteiligen. An der Deichschau der übrigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind die Unterhaltungspflichtigen zu beteiligen.

§ 72 Eigentum an Deichen

(1) Das Eigentum an den Landesschutzdeichen, die seit dem 1. Januar 1971 vom Land zu unterhalten sind, und an allen übrigen Deichen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nach § 60 vom Land zu unterhalten sind, geht in dem Umfang unentgeltlich auf das Land über, in dem es dem bisherigen Aufgabenträger zugestanden hat. Die untere Küstenschutzbehörde hat den Antrag auf Berichtigung des Grundbuches oder bei grundbuchfreien Grundstücken auf Fortführung des Katasters zu stellen. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt oder Landesamt für Vermessung und Geoinformation genügt die Bestätigung der unteren Küstenschutzbehörde, dass das Eigentum an den Deichen und deren Zubehör dem Land zusteht.

(2) Verliert ein Deich seine Eigenschaft als Landesschutzdeich, so geht das Eigentum unentgeltlich auf die künftige Unterhaltungspflichtige oder den künftigen Unterhaltungspflichtigen über. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 73 Deichvorland

Durch die Nutzung des Deichvorlandes, dessen zu erhaltende Breite von der obersten Küstenschutzbehörde festgelegt wird, dürfen die Belange des Küstenschutzes, insbesondere die Sicherheit und die Unterhaltung der Deiche, nicht beeinträchtigt werden. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Deichvorland zum Schutze des Deiches zu pflegen. Die untere Küstenschutzbehörde kann zum Schutz der Belange des Küstenschutzes im Sinne von Satz 1 Anordnungen treffen. Für die Nutzung des Deichvorlands gilt § 70 entsprechend.

Abschnitt 3 Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge an oberirdischen Gewässern

§ 74 Überschwemmungsgebiete und vorläufige Sicherung (zu § 76 und § 78 Absatz 6 WHG)

(1) Überschwemmungsgebiete sind

1. die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie
2. die in § 76 Absatz 1 Satz 1 WHG bezeichneten sonstigen Gebiete.

Dies gilt auch für Gebiete an oberirdischen Gewässern, die von den Gezeiten beeinflusst werden.

(2) Die Ermächtigung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wird auf die oberste Wasserbehörde übertragen. Sie kann durch Verordnung Überschwemmungsgebiete auch abweichend von Absatz 1 Nummer 1 festsetzen.

(3) Die Abgrenzung eines Überschwemmungsgebietes ist in der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 WHG grob zu beschreiben und in Karten darzustellen, die bei Behörden eingesehen werden können. Die Behörden sind in der Rechtsverordnung zu benennen. Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Überschwemmungsgebiet gehören.

(4) Die vor dem 10. Mai 2005 durch Verordnung bestimmten Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzt im Sinne von § 31 b Absatz 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) und § 106 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(5) Die in den ab dem 22. Dezember 2019 geltenden Gefahrenkarten nach § 74 Absatz 2 WHG dargestellten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis einmal in 100 Jahren zu erwarten ist oder die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG), gelten bis zu ihrer Festsetzung als Überschwemmungsgebiet als vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 76 Absatz 2 WHG, spätestens jedoch zehn Jahre nach Veröffentlichung der Gefahren- und Risikokarten gemäß § 74 Absatz 6 WHG.

(6) Die oberste Wasserbehörde kann über die vorläufige Sicherung gemäß Absatz 5 hinaus oder hiervon abweichend die Karte eines Überschwemmungsgebietes, das bereits ermittelt, aber noch nicht nach § 76 Absatz 2 WHG festgesetzt ist, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichen (vorläufige Sicherung im Einzelfall). Auf die nach § 78 Absatz 6 WHG entsprechende Geltung des § 78 Absatz 1 bis 5 WHG ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 76 Absatz 2 WHG, spätestens jedoch zehn Jahre nach Veröffentlichung der Karte.

§ 75

Besondere Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (zu §§ 77, 78, 78 a WHG)

(1) Für Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 74 Absatz 1 Nummer 1 gelten § 78 und § 78 a WHG entsprechend.

(2) In Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 74 Absatz 1 kann die untere Wasserbehörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass die Nutzungsberechtigten von Grundstücken

1. Gegenstände und Ablagerungen sowie bauliche und sonstige Anlagen, die den Wasserabfluss behindern, beseitigen,
2. Grundstücke so bewirtschaften, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers, insbesondere zur Verhütung von Bodenabschwemmungen oder zur Vermeidung des Abschwemmens von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln, erforderlich ist,
3. Vertiefungen einebnen,
4. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel nicht oder nur in bestimmten Umfang anwenden.

(3) Die untere Wasserbehörde kann Anordnungen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen treffen, soweit dies für den Hochwasserschutz erforderlich ist. § 78 a Absatz 5 Satz 4 WHG gilt entsprechend.

§ 76

Baugenehmigungen in Risikogebieten an oberirdischen Gewässern (zu § 78 b Absatz 2 WHG)

In den Gebieten, für die nach § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten erstellt sind, können Baugenehmigungen nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt werden.

§ 77

Ausnahmen in Überschwemmungsgebieten

Die Wasserbehörde ist zuständige Behörde nach § 78 Absatz 2, 3, 5 und 6 Satz 2 WHG, § 78a Absatz 2 WHG und § 78c WHG.

§ 78

Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (zu § 76 Absatz 2 WHG)

(1) Für das Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 WHG oder § 74 Absatz 2 dieses Gesetzes gilt § 43 Absatz 2 bis 8 entsprechend. Abweichend von § 43 Absatz 4 Satz 3 reicht es für die Bekanntmachung aus, wenn der räumliche Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes ersichtlich ist aus Karten im Maßstab 1:5000 oder aus Karten im Maßstab 1:50.000 und in diesem Fall darauf hingewiesen wird, wo Karten im Maßstab 1:5000 eingesehen werden können.

(2) In dem Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 WHG oder § 74 Absatz 2 dieses Gesetzes ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auslegung nach § 43 Absatz 3 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Auf eine Auslegung kann abweichend von § 43 Absatz 7 nicht verzichtet werden. Ein Erörterungstermin entsprechend § 43 Absatz 8 ist mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt zu machen.

Abschnitt 4 Küstenschutz

§ 79

Errichten und Ändern von Halligwarften

(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Halligwarften bedarf der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde. Sie hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen und Anzeigen als gestellt. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Küstenschutzbehörde der Antragstellerin oder dem An-

tragsteller durch schriftlichen Bescheid mit. § 11a des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Absatz 1, für die nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht. In den Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gelten die Bestimmungen des § 111a LVwG.

(3) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Halligwarften haben die Böschungen der Halligwarften nach § 58 Absatz 7 so zu nutzen, dass deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. § 70 gilt entsprechend. Entlang der oberen Böschungskante der Halligwarften ist ein 4 m breiter Schutzstreifen von jeder Bebauung, Bepflanzung und schädigenden Nutzung freizuhalten. Bei Warftverstärkungen oder Warfterhöhungen, die nach dem 1. September 1999 fertig gestellt worden sind, beträgt der Schutzstreifen 7 m; bestehende Rechte und Nutzungen bleiben unberührt.

§ 80

Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste

(1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer bedürfen der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde, soweit nachteilige Wirkungen, insbesondere auch im Sinne von § 58 Absatz 2, nicht auszuschließen sind. Die Genehmigungspflicht besteht nicht für Schiffsfahrtszeichen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes. § 11a des Landesnaturschutzgesetzes findet auf Genehmigungen nach Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Absatz 1, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) (UVPG) oder dem Landes-UVP-Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG, auch in Verbindung mit dem Landes-UVP-Gesetz entspricht. In den Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gelten die Bestimmungen des § 111a LVwG.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von Anlagen nach Absatz 1 und den Vorhaben zum Erhalt von Vorland eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Diejenigen, die die Anlage errichtet haben, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Nach Beendigung der Nutzung ist die Anlage von der oder dem Bau- und Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen. Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder der Beseitigung der Anlage anordnen.

§ 81

Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste

(1) Auf Anlagen, die dem Küstenschutz im Sinne von § 58 Absatz 1 dienen, in den Dünen, auf dem Meeresstrand und auf den Strandwällen ist es verboten,

1. schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen,
2. Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen,
3. Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern,
4. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

Satz 1 gilt entsprechend

1. an Steilufeln und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante,
2. auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als 6 m Wassertiefe unter Seekarten-Null, mindestens jedoch innerhalb von 200 m Entfernung von der Uferlinie.

(2) Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die untere Küstenschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Für den Antrag gelten die Bestimmungen des § 111a LVwG.

(3) Die untere Küstenschutzbehörde kann zur Sicherung und Erhaltung der Küste die Nutzung und Benutzung des Meeresstrandes, des Meeresbodens, der Strandwälle, der Dünen, der Steilufer und der sonstigen Flächen und Anlagen, die dem Küstenschutz und der Landerhaltung zu dienen bestimmt oder geeignet sind, durch Verfügung regeln, beschränken oder untersagen.

§ 82

Errichtung baulicher Anlagen an der Küste

(1) Bauliche Anlagen dürfen

1. in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,
2. im Deichvorland,
3. in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles,
4. in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. in öffentlichen Häfen,
2. für bauliche Anlagen, die aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens, in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke des Küstenschutzes errichtet oder wesentlich geändert werden,
3. für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schifffahrtszeichen oder baulichen Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie für die Sicherheit der Bundeswasserstraßen erforderlich sind,
4. für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 9. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) am 9. September 2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand,
5. für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, der die zur Gewährleistung der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen festsetzt, in dessen Rahmen die öffentliche Trägerschaft der Hochwasserschutzmaßnahmen sichergestellt ist und dem die untere Küstenschutzbehörde ausdrücklich zugestimmt hat, errichtet oder wesentlich geändert werden und
6. im Falle des Absatz 1 Nummer 4 für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in Gebieten errichtet oder wesentlich geändert werden, die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 65 Nummer 1 oder durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.

(3) Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 3 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1 und 2.

Teil 7

Planfeststellungsverfahren, Enteignung

§ 83

Planfeststellung und Plangenehmigung (zu §§ 67, 68 WHG)

(1) Im Planfeststellungsverfahren ergehen Entscheidungen über

1. den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG,
2. den Bau von Deichen und Dämmen im Sinne von § 67 Absatz 2 Satz 3 WHG und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, die den Binnenhochwasserabfluss beeinflussen, und
3. die Errichtung und Veränderung von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken im Sinne von § 63.

(2) Ergänzend zu § 68 Absatz 3 Nummer 1 WHG darf der Plan auch festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, diese aber durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

§ 84

Anwendbare Vorschriften bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (zu § 70 und abweichend von § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 WHG)

(1) Abweichend von § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 WHG gelten für die Planfeststellung und die Plangenehmigung die §§ 139 bis 145 LVwG, soweit in den Absätzen 2 bis 4, in § 85 und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. § 19 WHG bleibt unberührt.

(2) § 141 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 und § 142 Absatz 2 und 3 LVwG sind nicht anzuwenden. Anstelle der in Satz 1 genannten Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes findet § 14 Absatz 3 bis 6 WHG mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 14 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 2 WHG außerdem gilt, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, findet zusätzlich § 16 Absatz 2 WHG entsprechende Anwendung.

(3) Ergänzend zu dem in § 70 Absatz 1 Halbsatz 1 WHG genannten § 13 Absatz 1 WHG finden § 13 Absatz 2 WHG und § 107 Absatz 2 LVwG entsprechende Anwendung.

(4) Der Widerruf ist auch nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zulässig, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG entsprechende Anforderungen enthält. Im Falle des Widerrufs gilt § 117 Absatz 6 LVwG entsprechend.

(5) Eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung kann für ein Vorhaben, für das nach dem Landes-UVP-Gesetz oder dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG, auch in Verbindung mit dem Landes-UVP-Gesetze entspricht.

§ 85

Enteignung, vorzeitige Besitzeinweisung

(zu § 71 und abweichend von § 71 Absatz 1 Satz 1 und § 71a WHG)

(1) Abweichend von § 71 Absatz 1 Satz 1 WHG ist für ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, des Küsten- und Hochwasserschutzes oder des Ausbaus von Gewässern im öffentlichen Interesse, das der Planfeststellung bedarf, die Enteignung zulässig. Satz 1 gilt für Plangenehmigungen entsprechend, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Für das Verfahren gelten die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften über die Enteignung.

(2) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer, den Besitz eines für das Unternehmen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde die Unternehmerin oder den Unternehmer auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(3) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Unternehmerin oder der Unternehmer und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(4) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen oder durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(5) Der Beschluss über die Besitzeinweisung soll der Unternehmerin oder dem Unternehmer und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an die Besitzerin oder den Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird der Besitzerin oder dem Besitzer der Besitz entzogen und die Unternehmerin oder

der Unternehmer neuer Besitzer. Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür notwendigen Maßnahmen treffen.

(6) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(7) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und die vorherige Besitzerin oder der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile eine Entschädigung zu leisten.

(8) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Teil 8 **Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation**

§ 86 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten (zu § 7 Absatz 5 WHG)

(1) Die Gewässer des Landes werden zur Sicherung ihrer Qualität und des Hochwasserschutzes in folgenden Flussgebietseinheiten bewirtschaftet:

1. Eider

a) mit den Einzugsgebieten und Teileinzugsgebieten Arlau, Bongsieler Kanal, Husumer Mühlenau, Miele, Treene und Wiedau/Alte Au und den weiteren Einzugsgebieten, die zwischen der Grenze zu Dänemark und dem Punkt mit den Koordinaten 54° 01' 30" N und 08° 48' 06" O in die Nordsee entwässern,

b) mit dem den in Nummer 1 Buchstabe a genannten oberirdischen Gewässern zugeordnetem Grundwasser,

c) mit dem Küstengewässer der Nordsee, das begrenzt wird

aa) im Norden
durch die Grenze zu Dänemark,

bb) im Osten
durch die Küstenlinie bei mittlerem Tidehochwasserstand,

cc) im Süden
durch eine Linie, die von dem Punkt mit den Koordinaten 54° 01' 30" N und 08° 48' 06" O geradlinig nach Westen bis zum Schnittpunkt bei 54° 05' 00" N und 08° 24' 24" O mit der unter Doppelbuchstabe dd beschriebenen Grenze verläuft,

dd) im Westen
durch die Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts der Basislinien befindet.

2. Schlei-Trave

a) mit den Einzugsgebieten und Teileinzugsgebieten Schwentine, Flensburger Förde, Kossau, Schlei, Trave und den weiteren Einzugsgebieten, die zwischen der Grenze zu Dänemark und der Grenze mit Mecklenburg-Vorpommern in die Ostsee entwässern,

b) mit dem den in Nummer 2 Buchstabe a genannten oberirdischen Gewässern zugeordnetem Grundwasser,

c) mit dem Küstengewässer der Ostsee, das begrenzt wird

aa) im Norden
durch die Grenze zu Dänemark,

bb) im Osten
durch die Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts der Basislinien oder der Küstenlinie bei mittlerem Wasserstand befindet,

cc) im Süden
durch eine Linie mit den Endpunkten

aaa) mit den Koordinaten 53° 57' 27,0" N und 10° 54' 17" O und

bbb) dem Schnittpunkt mit der unter Doppelbuchstabe bb beschriebenen Grenze bei gerader Verbindung mit dem Punkt mit den Koordinaten 54° 06' 13" N und 11° 07' 30" O,

dd) im Westen
durch die Küstenlinie bei mittlerem Wasserstand.

3. Elbe

a) mit den Einzugsgebieten Alster, Bille, Elbe-Lübeck-Kanal, Krückau, Pinnau, Nord-Ostsee-Kanal, Stör und den weiteren Einzugsgebieten, die zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und der seewärtigen Grenze der Bundeswasserstraße Elbe in die Elbe entwässern,

b) mit dem den in Nummer 3 Buchstabe a genannten oberirdischen Gewässern zugeordnetem Grundwasser,

c) mit dem Küstengewässer der Nordsee, das begrenzt wird

- aa) im Norden
durch die unter Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc beschriebene Grenze,
- bb) im Osten
durch die seewärtige Grenze der Bundeswasserstraße Elbe (Anlage 1 Nummer 9 zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes),
- cc) im Süden
durch die Landesgrenze zu Niedersachsen,
- dd) im Westen
durch die Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts der Basislinie befindet,
- d) mit dem Küstengewässer um Helgoland, das begrenzt wird durch die Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts der Basislinie rund um Helgoland befindet.

Die Gebiete sind in der beigefügten Anlage 2 dargestellt.

(2) Die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete gemäß § 73 WHG erfolgt für jede der in Absatz 1 genannten Flussgebietseinheiten.

§ 87

Verfahren bei der Aufstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen
(zu §§ 7, 82 bis 85 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach § 7 WHG Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme können ganz oder in Teilen von der obersten Wasserbehörde für behördenverbindlich erklärt werden. Die Verbindlichkeitserklärung und ein Hinweis, wo das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan einsehbar sind, werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

(3) Im Rahmen der aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen gemäß § 85 WHG unterrichtet die Flussgebietsbehörde auf der Ebene der Flussgebietseinheiten die betroffenen und interessierten Behörden, Verbände und Körperschaften über die Vorarbeiten und die Entwürfe zur Planung. Unterhalb der Ebene der Flussgebietseinheiten informiert sie diejenigen, deren Belange durch die Planung fachlich berührt sind, und gibt ihnen Gelegenheit, durch Entwürfe, Beiträge und die Einbringung von Daten und Informationen aktiv an der Planung mitzuwirken.

§ 88

Verfahren beim Hochwasser-Risikomanagement
(zu §§ 7, 79 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach § 7 WHG Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung des Hochwasserschutzes zu regeln.

(2) Spätestens ein Jahr vor der Veröffentlichung der Risikomanagementpläne (§ 75 Absatz 1 WHG) sind ihre Entwürfe zu veröffentlichen. Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Entwürfe kann bei der obersten Wasserbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

(3) Die Veröffentlichung der Hochwasser-Risikobewertung, der Gefahren- und Risikokarten und der Risikomanagementpläne kann in der Form erfolgen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein darauf hingewiesen wird, wo diese eingesehen werden können. Die Risikomanagementpläne können dabei ganz oder in Teilen von der obersten Wasserbehörde für behördenverbindlich erklärt werden.

§ 89

Datenverarbeitung
(zu § 88 WHG)

(1) Die Wasserbehörden, Küstenschutzbehörden oder Körperschaften oder rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts dürfen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von wasserbehördlichen Verwaltungsverfahren, zur Durchführung der Gewässeraufsicht und der Gefahrenabwehr (§§ 107 bis 111), für die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplanes, die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen, die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung, für die Aufstellung und Durchführung von Förderprogrammen, für die Ausweisung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, für die Durchführung von Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren (§ 104), für die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes und für wissenschaftliche Untersuchungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben insbesondere folgende personen- und betriebsbezogene Daten verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Beruf der Gewässerbenutzerinnen oder Gewässerbenutzer, Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber, Antragstellerinnen oder Antragsteller oder der Nutzerinnen oder Nutzer von Grundflächen,
2. Lage, Größe, Belegenheit und Nutzungsart eines Grundstücks oder einer Anlage sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen,
3. Umfang der Gewässerbenutzung, insbesondere Daten über Menge und Beschaffenheit des entnommenen Wassers oder der eingeleiteten oder eingebrachten Stoffe,

4. Produktionsart von Betrieben einschließlich der dort eingesetzten Stoffe und Anlagen, für landwirtschaftliche Betriebe auch Angaben über Ertrag, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Viehbestand, Betriebsgröße,

5. Name, Anschrift und Lage der Grundstücke der nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften zu beteiligenden Dritten oder sonstigen Personen,

6. Höhe und Art von öffentlichen Leistungen sowie Zeitpunkt einer etwaigen Flächenübernahme (Kauf, Pacht).

(2) Die personen- und betriebsbezogenen Daten dürfen von der die Daten erhebenden Wasserbehörde oder Körperschaft oder rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts an Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, andere Wasserbehörden sowie Körperschaften oder rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die Aufgaben nach den wasserrechtlichen Vorschriften erfüllen, übermittelt werden, wenn und soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung von personen- und betriebsbezogenen Daten an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an übergeordnete und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen erforderlichen Umfang, insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflicht nach § 88 Absatz 3 WHG zulässig. Im Falle des § 104 Satz 8 dürfen die Wasserbehörden Verstöße der Nutzungsberechtigten gegen die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder für Zwecke des Erwerbsgartenbaus genutzter Flächen regelnde Bestimmungen dem Ausgleichspflichtigen mitteilen, damit dieser über Ausgleichszahlungen entscheiden kann. Werden Daten zu wissenschaftlichen Zwecken von Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder von Dritten, die das Land mit der Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben oder Untersuchungen beauftragt hat, benötigt, bedarf die Übermittlung des Einverständnisses der oberen Wasserbehörde.

(3) Sind Daten bei anderen öffentlichen Stellen oder innerhalb einer öffentlichen Stelle bei einer anderen organisatorischen Gliederung für andere Zwecke erhoben worden, dürfen die Wasser- und Küstenschutzbehörden diese Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeiten.

(4) Die unteren Wasserbehörden übermitteln der obersten Wasserbehörde auf Anforderung ihnen vorliegende Daten, die diese zur Erfüllung der unter Absatz 1 in Verbindung mit der nach § 101 Absatz 2 zu erlassenden Verordnung genannten Aufgaben benötigt. Die oberste Wasserbehörde gibt hierfür ein einheitliches Datenformat vor und stellt die zu nutzende erforderliche Software zur Verfügung. Die Einzelheiten zu den zu übermittelnden Daten und zur Form der Datenübermittlung regelt die oberste Wasserbehörde durch Verwaltungsvorschrift, die insbesondere Umfang, Zeitpunkte oder Zyklen einer Datenübermittlung regeln kann.

(5) Den unteren Wasserbehörden zu übermittelnde Daten sind auf Anforderung elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 90

Messdienst, gewässerkundliche Messanlagen (zu § 91 WHG)

(1) Die obere Wasserbehörde und die untere Küstenschutzbehörde führen gewässerkundliche Vermessungen und den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst durch. Für diese Tätigkeiten gelten § 7 und § 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG -) vom 12. Mai 2004 (GVOBl. S. 128), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96), entsprechend.

(2) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, haben die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage auf Verlangen der Wasserbehörde oder der Küstenschutzbehörde zu dulden, dass gewässerkundliche Messanlagen auf dem Grundstück oder der Anlage errichtet oder betrieben und Grundstücke hierzu betreten werden. In diesen Fällen ist eine Entschädigung zu leisten.

§ 91

Verfahren für die Festsetzung von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (zu §§ 91 bis 95 WHG)

Die untere Wasserbehörde setzt die Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 91 bis 94 WHG auf Antrag fest und entscheidet über die Entschädigung nach § 95 WHG. Den Anträgen sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) beizufügen.

Teil 9

Verkehrsrechtliche Vorschriften

§ 92

Freie Benutzung der Gewässer

Jedermann darf die sonstigen Bundeswasserstraßen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b), die schiffbaren Gewässer erster Ordnung (Teil A der Anlage 1), die schiffbaren Außentiefs und die öffentlichen Häfen für den Verkehr benutzen, soweit die Benutzung nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften nicht beschränkt ist.

§ 93

Verkehrsrechtliche Anordnungen

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des

Verkehrs, zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Gewässer, zur Ordnung der Benutzung von Häfen, Landungsstegen und Anlagen und zur Verhütung von Gefahren für die Umwelt durch Verordnung Regelungen treffen über

1. das Verhalten im Verkehr auf den schiffbaren Gewässern erster Ordnung und den schiffbaren Außentiefs;
2. das Verhalten in den öffentlichen Häfen und auf Landungsstegen;
3. die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Bemannung, den Betrieb, die Benutzung, die Kennzeichnung und den Freibord von Wasserfahrzeugen;
4. die Anforderungen an die Eignung und Befähigung von Führerinnen und Führern von Wasserfahrzeugen;
5. das Verfahren für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 3 und 4.

Die Nummern 3 bis 5 gelten auch für den gewerblichen Betrieb von Wasserfahrzeugen auf nicht schiffbaren Gewässern erster Ordnung und auf Gewässern zweiter Ordnung.

(2) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann in den Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 andere Behörden ermächtigen, Anordnungen zur Wahrung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Belange zu erlassen, die an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten. Die Dienstkräfte der Wasserschutzpolizei und anderer im Sinne von Satz 1 ermächtigter Behörden sind zur Durchführung der schiffahrts- und hafenrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jederzeit befugt, Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge zu betreten und Prüfungen vorzunehmen. Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder ihre oder seine Vertretung sowie Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge, Anlagen oder Einrichtungen stehen, haben das Betreten zu dulden und den in Satz 2 genannten Dienstkräften über Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge sowie über Vorkommnisse auf der Reise Auskunft zu erteilen und die Schiffs- und Ladepapiere auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Wohnräume dürfen gegen den Willen der oder des Berechtigten nur betreten werden, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für das Betreten von Geschäftsräumen außerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten mit Ausnahme der Regelung der Hafenaufsicht (Hafenpolizei) nicht für Bundeswasserstraßen.

§ 94

Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt

Die Anliegerinnen oder Anlieger von Gewässern im Sinne des § 92 haben das Laden und Befestigen von Schiffen, das Aufstellen von Verkehrs- und Einteilungszeichen und in Notfällen das Aussetzen der Ladung zu dulden.

§ 95

Zulassung von Häfen und Anlagen, Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Handelshafens in oder an einer Seeschiffahrtsstraße, eines Hafens für die Binnenschifffahrt an einem schiffbaren Gewässer erster Ordnung oder eines Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen mit mehr als 1350 t Tragfähigkeit bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des UVPG entspricht.

(2) Einer Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Hafens oder eines Landungssteiges, die keiner Planfeststellung bedarf und die Errichtung eines Sportboothafens,
2. die Einrichtung oder der Betrieb einer Fähre über Gewässer erster Ordnung; das gleiche gilt für einen sonstigen Übersetzverkehr über die Elbe,
3. die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in, über oder unter den Wasserflächen der in § 92 genannten Gewässer oder an ihren Ufern,
4. Baggerungen oder die Entnahme von Sand, Kies und Steinen sowie Anschüttungen in öffentlichen Häfen,
5. das Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen in den Häfen.

(3) Für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den dort genannten Anforderungen entspricht.

(4) Seeverkehrsdienstleistungen im Verkehr mit Inseln und Halligen bedürfen einer Genehmigung der nach § 99 zuständigen Verkehrsbehörde (Genehmigungsbehörde), wenn dies zur Sicherstellung der ganzjährigen, angemessenen Versorgung der Inseln und Halligen erforderlich ist. Werden für einen gemeinwirtschaftlichen Linienverkehr Ausgleichszahlungen gefordert, kann die Genehmigungsbehörde verschiedene Linienverkehre durch Netzbildung zusammenfassen. Vor der Netzbildung sind die betroffenen Unternehmen und die Gemeinden zu hören. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Schifffahrtsunternehmen die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(5) Absatz 2 Nummer 3 bis 5 gilt nicht für die Häfen und für die Teile der Häfen, die in Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes einbezogen

sind, sowie nicht für Anlagen, die einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Benutzung dienen.

§ 96

Genehmigungsverfahren

(1) Einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 95 sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Antragstellerin oder den Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen, oder wenn zu besorgen ist, dass das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere öffentliche Verkehrsinteressen, beeinträchtigen würde. Nebenbestimmungen nach § 107 LVwG sind zulässig.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer wiederholt oder schwer gegen die ihr oder ihm durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt auferlegten Pflichten verstoßen hat. Die §§ 116 und 117 LVwG bleiben unberührt.

(4) Die Unternehmerin oder der Unternehmer eines Hafens oder eines Landungssteiges im Sinne des § 95 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Die zuständige Behörde kann die Unternehmerin oder den Unternehmer auf Antrag von der Betriebspflicht befreien; sie muss sie oder ihn hiervon befreien, wenn ihr oder ihm die Fortführung des Betriebes nicht mehr zuzumuten ist.

(5) Zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Hafens gehören auch die Einrichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen zur Entsorgung von Schiffen sowie zur Verhütung schädlicher Umwelteinwirkungen durch den Hafenbetrieb. Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem für Abfall zuständigen Ministerium zur Durchführung von internationalen Rechtsvorschriften und von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften die erforderlichen Vorschriften zu erlassen und hierbei insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Erhebung einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Abgabe,
2. den Gebührenrahmen,
3. die Benutzungspflicht einschließlich der Ausnahmen hiervon,
4. Informations- und Meldepflichten.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Verpflichtungen Dritter bedienen. Entsprechen zugelassene Häfen nicht den Anforder-

rungen, so hat die Verkehrsbehörde sicherzustellen, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer innerhalb angemessener Frist ihre oder seine Verpflichtungen erfüllt.

(6) Mit einem Antrag auf Genehmigung eines Sportboothafens gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Errichtung oder Änderung eines Sportboothafens erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassung als gestellt. Die Verkehrsbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung zu übersenden, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, diese Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Verkehrsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit.

(7) Die Vorschriften über den Ausbau oberirdischer Gewässer bleiben unberührt.

§ 97 Sportboothäfen

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Mindestanforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Sportboothäfen zu bestimmen sowie die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Sportboothäfen zu regeln. Insbesondere können Vorschriften über

1. Art und Umfang der Anlagen und Einrichtungen, die erforderlich sind, um die Anforderungen der Hygiene, die ordnungsgemäße Abwasser-, Altöl- und Abfallbeseitigung, die Wasserversorgung, die Erste Hilfe und den Brandschutz sicherzustellen,
2. die Errichtung von Stellplätzen für Fahrzeuge,
3. die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und der Benutzerinnen und Benutzer des Sportboothafens und
4. die Erhebung und den Rahmen von Abgaben und Nutzungsentgelten

erlassen werden. In der Verordnung können die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Behörden bestimmt werden. Für die Festsetzung von Hafenabgaben für kommunale Häfen gilt das KAG.

(2) Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden.

§ 98 Hafenabgaben

Das für Verkehr zuständige Ministerium setzt durch Verordnung die Hafenabgaben für die landeseigenen Häfen, soweit sie vom Land betrieben werden, unter Berück-

sichtigung der wirtschaftlichen Lage des Hafenbetriebes, der technischen Entwicklung und des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Verkehrsinteressen, fest. Hinsichtlich der Festsetzung der Hafengebühren für die kommunalen Häfen gilt das KAG.

§ 99 Verkehrsbehörden

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium ist Verkehrsbehörde für die in § 100 genannten Aufgaben, soweit diese

1. die schiffbaren Gewässer erster Ordnung, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, und die schiffbaren Außentiefs,
2. die landeseigenen Häfen und Landungsstege sowie deren Zufahrten,
3. die übrigen öffentlichen Häfen und Landungsstege sowie deren Zufahrten, mit Ausnahme der in § 95 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Tatbestände

betreffen.

(2) Die Landrätinnen oder die Landräte und die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind Verkehrsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind Verkehrsbehörden nach § 96 Absatz 6 Satz 2.

(3) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann

1. durch Verordnung seine Zuständigkeit nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf andere Behörden zur Erfüllung nach Weisung übertragen,
2. in der Verordnung nach § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Hafenbehörden einrichten; es kann dabei auch Behörden sowie solche juristischen Personen des Privatrechts, denen der Betrieb von Häfen obliegt, zu Hafenbehörden bestimmen,
3. abweichend von Absatz 2 die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

§ 100 Aufgaben der Verkehrsbehörden

(1) Die Verkehrsbehörden sind für die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes zuständig, soweit es sich handelt um

1. den Verkehr auf den Gewässern mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen,
2. den Zustand, die Benutzung und den Betrieb von Häfen, Landungsstegen und sonstigen Verkehrseinrichtungen und

3. Entscheidungen nach § 95.

(2) Soweit die Verkehrsbehörden nach Absatz 1 zuständig sind, sind sie auch befugt, Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen abzuwehren.

Teil 10 Zuständigkeiten, Verfahren

§ 101 Wasserbehörden

(1) Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Wasserbehörden sind

1. das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde,
2. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Wasserbehörde,
3. die Landrätinnen oder die Landräte und die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden.

(2) Die oberste Wasserbehörde bestimmt durch Verordnung, welche Behörden als Wasserbehörden für die einzelnen Aufgaben zuständig sind, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind.

§ 102 Küstenschutzbehörden

(1) Oberste Küstenschutzbehörde ist das für den Küstenschutz zuständige Ministerium.

(2) Untere Küstenschutzbehörden sind die von der obersten Küstenschutzbehörde durch Verordnung bestimmten Behörden.

(3) Die oberste Küstenschutzbehörde bestimmt durch Verordnung, welche Behörden für die einzelnen Aufgaben des Küstenschutzes zuständig sind, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind.

§ 103

Besondere Zuständigkeiten

(1) Sind in derselben Sache mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, ein wasserwirtschaftliches Vorhaben in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die oberste Wasserbehörde die zuständige Wasserbehörde bestimmen.

(2) Ist in derselben Sache auch die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes begründet, kann abweichend von den §§ 9 und 25 Absatz 2 LVwG die oberste Landesbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsam zuständige Behörde durch Verwaltungsvereinbarung bestimmen.

(3) Soweit die Wasserbehörde für die Durchführung von Planfeststellungs- und förmlichen Verfahren zuständig ist, ist sie auch Anhörungsbehörde.

§ 104

Ausgleich

(abweichend von § 99 WHG)

Abweichend von § 99 Satz 2 WHG findet für einen Ausgleich nach § 99 Satz 1 WHG § 96 Absatz 1 und 5 WHG keine Anwendung. Der Ausgleich bemisst sich nach den Aufwendungen und Erträgen, die ohne Anordnungen bei einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung entstanden wären. Er ist durch eine jährlich zum 1. Juli für das vorherige Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 1. Februar des auf den Antragszeitraum folgenden Jahres mit den erforderlichen Nachweisen beantragt wird. Der Ausgleichsanspruch entsteht nicht, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch zumutbare betriebliche Maßnahmen oder durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden können. Verstößt die oder der Nutzungsberechtigte gegen eine die Bewirtschaftung regelnde Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage, kann der Ausgleich ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert werden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Vorschriften erlassen über die Höhe des Ausgleichs, die Pauschalierung der Ausgleichszahlungen, die Festsetzung von Geringfügigkeitsgrenzen und das Verfahren. Dabei kann bestimmt werden, dass der Anspruch gegenüber der oder dem nach § 97 WHG Begünstigten geltend zu machen ist. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 105

Antrag, Schriftform

(1) Anträge, über die die Wasserbehörden zu entscheiden haben, sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen wie Zeichnungen, Nachweisungen, Begutachtungen und Beschreibungen einzureichen. Schriftstücke, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen und getrennt von den übrigen Unterlagen vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit dies ohne Preisgabe des Ge-

heimnisses möglich ist, so ausführlich dargestellt sein, dass Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(2) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer, Deiche oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung oder Eignungsfeststellung ausgebaut, errichtet, geändert, angebaut oder betrieben, kann die Wasserbehörde verlangen, dass ein Antrag gestellt und die erforderlichen Pläne vorgelegt werden.

(3) Offensichtlich unzulässige Anträge und mangelhafte Anträge, die die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ergänzt, können ohne weitere Verfahren zurückgewiesen werden.

§ 106

Aussetzung des Verfahrens

(1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen aufgrund von Privatrechtsverhältnissen erhoben worden, so kann die Wasserbehörde entweder über den Antrag unter Vorbehalt dieser Einwendungen entscheiden oder das Verfahren aussetzen, bis die Einwendungen erledigt sind. Das Verfahren ist auszusetzen, wenn bei Bestehen des Privatrechtsverhältnisses der Antrag abzuweisen wäre.

(2) Wird das Verfahren ausgesetzt, so ist eine Frist zu bestimmen, in der Klage zu erheben ist.

Teil 11

Gewässeraufsicht, Bußgeldbestimmungen

§ 107

Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Gewässeraufsicht und der Gefahrenabwehr (zu §§ 100, 101 WHG)

(1) Die Gewässeraufsicht ist Aufgabe der Wasserbehörden und der Küstenschutzbehörden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie haben insbesondere den Ausbau, den Zustand und die Benutzung der Gewässer und ihrer Ufer, den Zustand und die Benutzung der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sowie der Hochwasserrisikogebiete, den Bau, den Zustand und die Benutzung der Deiche, Sicherungsdämme, Dämme, Sperrwerke und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie der im Wasserhaushaltsgesetz, in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften geregelten Anlagen zu überwachen.

(2) Die Küstenschutzbehörden überwachen die Erfüllung der nach den küstenschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen. § 100 und § 101 WHG gelten entsprechend.

(3) Die unteren Wasserbehörden und die unteren Küstenschutzbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Gewässer und von Gefahren, die durch Sturmfluten und Hochwasserereignisse oder den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Deiche, Sicherungsdämme, Dämme, Sperrwerke und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete, der Hochwasserrisikogebiete sowie der im Wasserhaushaltsgesetz, in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften geregelten Anlagen hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit bedrohen.

(4) Für die Erfüllung der der oberen Wasserbehörde sowie der unteren Küstenschutzbehörde nach § 90 übertragenen Aufgaben gilt § 101 Absatz 1 Satz 2 WHG entsprechend.

§ 108 Bauabnahme

(1) Bauvorhaben, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnung bedürfen, sind nach Fertigstellung von der Wasserbehörde oder der Küstenschutzbehörde daraufhin zu überprüfen, ob sie entsprechend den genehmigten Plänen und Zeichnungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden sind (Bauabnahme). Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. Vor Aushändigung des Abnahmescheines darf die Anlage nicht benutzt werden. Die Wasserbehörde oder die Küstenschutzbehörde können im Einzelfall die Benutzung ganz oder teilweise zulassen oder auf die Abnahme ganz oder teilweise verzichten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist.

(2) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde oder die Küstenschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages widersprechen.

(3) Die Bauüberwachung nach § 107 Absatz 1 und die Bauabnahme nach Absatz 1 entfallen für Bauvorhaben des Bundes, der Länder, der Kreise, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste übertragen sind, sowie für Bauvorhaben, die einer baurechtlichen oder gewerberechtlichen Überwachung oder Abnahme bedürfen.

§ 109 Kosten der Gewässeraufsicht

(1) Wer der Gewässeraufsicht unterliegt, hat die Kosten für die Überwachung zu tragen.

(2) Die Wasserbehörde oder die Küstenschutzbehörde können Kosten, die in Wahrnehmung der Aufgaben der Gewässeraufsicht entstanden sind, denjenigen auferlegen, die das Tätigwerden der Wasserbehörde oder der Küstenschutzbehörde durch eine unbefugte Benutzung oder durch eine Verletzung von Pflichten nach dem Was-

serhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnung veranlasst haben. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Verantwortlichen.

§ 110
Selbstüberwachung
(zu §§ 36, 50, 61 WHG)

(1) Wer Anlagen zur Benutzung eines Gewässers im Sinne von § 9 WHG sowie Anlagen nach den §§ 36 und 50 WHG und §§ 23 und 41 betreibt, hat den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb dieser Anlagen sowie ihre Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Umwelt auf eigene Kosten zu überwachen. Sie oder er hat die Anlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Selbstüberwachung umfasst auch eine mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängende Gewässerbenutzung, insbesondere das benutzte Gewässer, die Menge und Beschaffenheit des benutzten Wassers, des entnommenen Rohwassers einschließlich des Grund- und des für die Trinkwasserversorgung genutzten Oberflächenwassers des Gewässers im Einzugsgebiet oder des eingeleiteten Abwassers, sowie die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen. Rechtsverordnungen gem. § 62 Absatz 4 Nummer 3 und 4 WHG bleiben unberührt. Die Wasserbehörde kann von der Verpflichtung zur Selbstüberwachung ganz oder teilweise befreien, wenn bei kleinen Anlagen eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutze der Gewässer durch Verordnung Vorschriften über die Selbstüberwachung erlassen und dabei festlegen,

1. welche Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und -geräte anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen sind,
2. die Art, den Ort, den Zeitpunkt und die Häufigkeit von Probennahmen und anderen Überwachungsmaßnahmen,
3. welche Überwachungsmaßnahmen und Ergebnisse aufzuzeichnen und der Wasserbehörde mitzuteilen sind und in welcher Form und in welchen Zeitabständen dies zu erfolgen hat,
4. welche Untersuchungen und Überwachungsmaßnahmen von Untersuchungsstellen nach § 53 durchzuführen sind.

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, eine von § 62 LVwG abweichende Geltungsdauer der Verordnung nach Satz 1 zu bestimmen.

§ 111
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Absatz 3 mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft Seen befährt oder durchfährt, ohne dass dies als Gemeingebrauch gestattet ist,
2. entgegen § 19 ohne Genehmigung ein nicht schiffbares Gewässer erster Ordnung oder ein Gewässer zweiter Ordnung mit einem Motorfahrzeug befährt oder auf einem solchen Gewässer ein Wohnboot hält,
3. ohne die nach § 23 Absatz 1 erforderliche Genehmigung Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder wesentlich verändert,
4. einer Nebenbestimmung nach § 23 Absatz 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
5. die nach § 24 Absatz 4 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet,
6. ohne die nach § 24 Absatz 10 erforderliche Genehmigung eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
7. innerhalb des ein Meter breiten Gewässerrandstreifens gemäß § 26 Absatz 2 Ackerland pflügt oder Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel anwendet,
8. entgegen § 30 seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht an Gewässern zweiter Ordnung nicht nachkommt,
9. eine vollziehbare Anordnung nach § 36 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht befolgt,
10. die nach § 40 Absatz 4 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet,
11. nicht die vom Träger der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 48 Absatz 3 festgesetzten Maßnahmen durchführt,
12. entgegen § 50 ohne Genehmigung flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, in öffentliche oder private Abwasseranlagen einleitet,
13. nicht die von der Wasserbehörde nach § 51 Absatz 2 festgesetzten Anpassungsmaßnahmen durchführt,
14. eine Abwasserbehandlungsanlage oder ein Regenrückhaltebecken ohne eine nach § 52 Absatz 1 erteilte Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert oder betreibt oder Auflagen, die in der Genehmigung festgesetzt sind, nicht befolgt,
15. seinen Verpflichtungen zur Selbstüberwachung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen nicht nachkommt oder den dazu aufgrund einer Verordnung nach § 110 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
16. ohne die nach § 70 Absatz 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung entgegen § 70 Absatz 1 die dort genannten Handlungen vornimmt,

17. entgegen § 73 Satz 4 im Vorland eine der in Nummer 16 bezeichneten Handlungen ohne die nach § 70 Absatz 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung vornimmt,

18. in Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 74 Absatz 1 Nummer 1 eine gemäß § 75 Absatz 1 in Verbindung mit § 78 Absatz 4 WHG oder § 78 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 WHG untersagte Handlung vornimmt oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 75 Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt,

19. entgegen § 79 Absatz 1 eine Halligwarft ohne Genehmigung errichtet, beseitigt, verstärkt oder wesentlich umgestaltet,

20. entgegen § 80 Küstenschutzanlagen oder sonstige Anlagen an der Küste ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder beseitigt,

21. entgegen § 80 Absatz 4 Satz 2 nach Beendigung der Nutzung die Anlage nicht beseitigt,

22. ohne die nach § 81 Absatz 2 erforderliche Ausnahmegenehmigung entgegen § 81 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Handlungen vornimmt,

23. ohne die nach § 81 Absatz 2 erforderliche Ausnahmegenehmigung entgegen § 81 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 die dort genannten Handlungen vornimmt,

24. entgegen § 82 Absatz 1 ohne die nach § 82 Absatz 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung

a) in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,

b) im Deichvorland,

c) in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles,

d) in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2)

bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,

25. eine vollziehbare Anordnung nach § 93 Absatz 2 nicht befolgt,

26. ohne die nach § 95 Absatz 1 und 2 erforderlichen Zulassungen,

a) Häfen oder Landungsstege errichtet,

b) Hafenanlagen errichtet oder verändert,

c) in öffentlichen Häfen baggert, Sand, Kies oder Steine entnimmt oder anschüttert oder Schifffahrtszeichen setzt oder betreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund

1. des § 17, des § 21, des § 53 oder

2. des § 93 Absatz 1, § 96 Absatz 5 Satz 2, § 97 Absatz 1 Satz 1 oder § 98 Satz 1

erlassenen Verordnung oder einer nach § 44 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Teil 12 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 112

Verweisung

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

§ 113

Übergangsvorschriften

(1) Über Planfeststellungen von Abwasserbehandlungsanlagen ist von den bislang zuständigen Behörden nach bisherigem Recht zu entscheiden, sofern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Auslegung im Sinne des § 140 Absatz 3 LVwG abgeschlossen ist.

(2) § 82 Absatz 1 Nummer 1, 2. Fall, Nummer 3 und 4 gelten nicht für Flächen, für die in einem am 9. September 2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll und wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 82 Absatz 2 Nummer 6 eingehalten werden. Satz 1 tritt am 8. September 2021 außer Kraft.

(3) Der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung planfestgestellt waren, bedürfen der Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 68 bis 70 WHG sowie die §§ 83 und 84 entsprechend. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind lediglich genehmigungspflichtig, wenn ein Bebauungsplan Festsetzungen für den Standort der Anlage enthält.

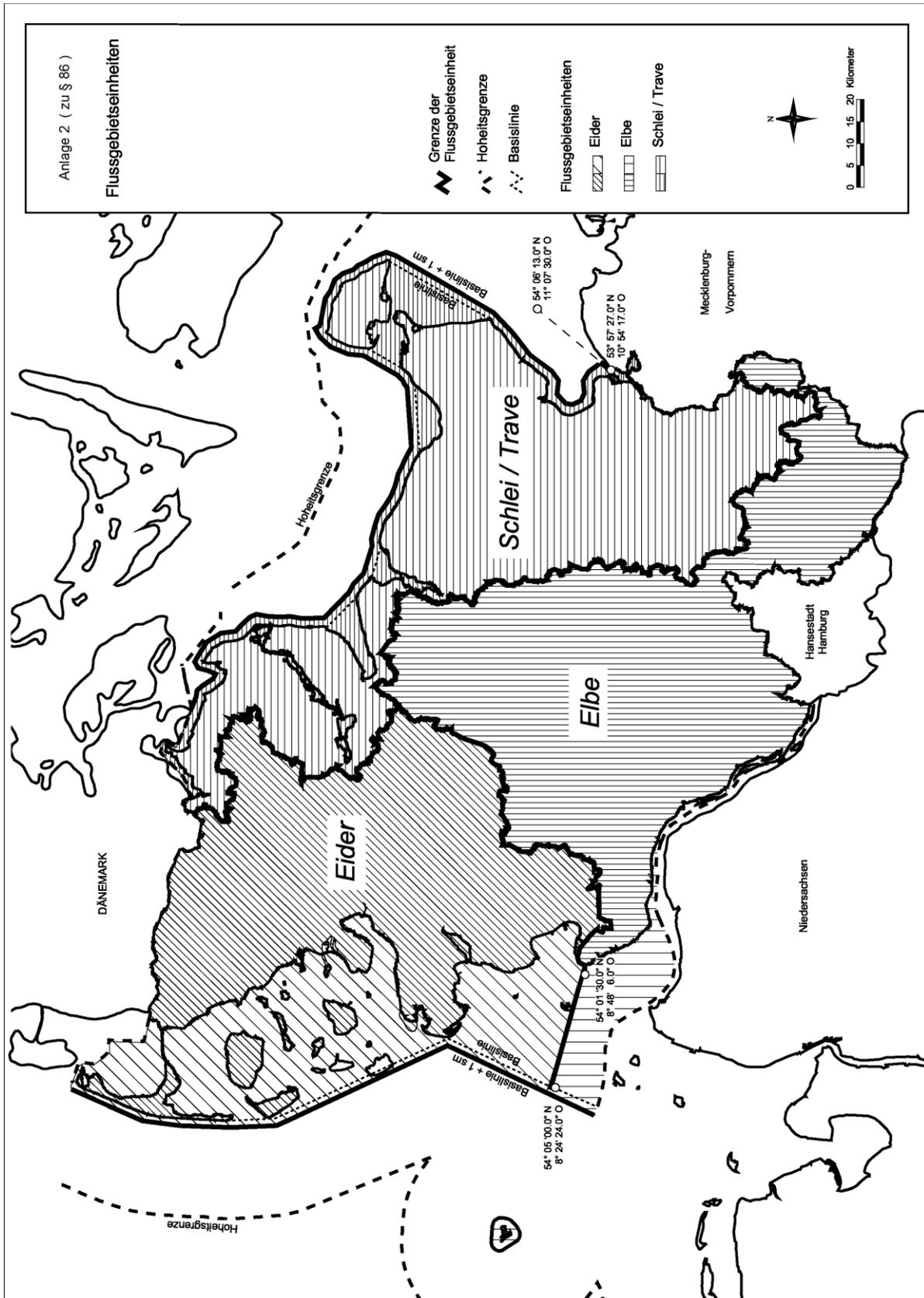
Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) zum Landeswassergesetz**A. Schiffbare Gewässer erster Ordnung**

Bezeichnung des Gewässers		Anfangs- und Endpunkte des Gewässers	
1.	Schwentine, Untere	Unterhalb der Stauanlage der ehem. Holsatia-Mühle	Ostsee
2.	Trave, Untere	Wesenberger Brücke	Kanaltrave
3.	Treene, Untere mit Wester- und Osterzielzug, deren Verbindungskanälen Mittelburggraben und Fürstenburggraben, Binnenhafen, Vorhafen zwischen der Schleuse und der Eider sowie die Zuleiter von Spülschleuse und von dort zur Eider	Straßenbrücke Holzkate	Eider
4.	Wilsterau (Sielwettern) mit Stadtarm von der Schweinsbrücke bis zur Einmündung in die Wilsterau	Schöpfwerk Vaalermoor	Stör

B. Nicht schiffbare Gewässer erster Ordnung

Bezeichnung des Gewässers		Anfangs- und Endpunkte des Gewässers	
1.	Alster	Wegbrücke beim Gute Stegen	Hamburgische Grenze
2.	Bille	Schwarze Aue	Hamburgische Grenze
3.	Bramau	781 m oberhalb der Straßenbrücke Wrist-Bokel	Stör
4.	Stör	Schwale bei Neumünster	Einmündung in die Bundeswasserstraße
5.	Trave, Mittlere	Unterstromseitige Kante des Gehweges der Travebrücke in Bad Segeberg im Zuge der B 206	Wesenberger Brücke
6.	Treene, Mittlere	Straßenbrücke in Hollingstedt	Untere Treene

Anlage 2 (zu § 86) zum Landeswassergesetz



Artikel 2

Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Abgabepflicht (zu § 9 AbwAG)
- § 2 Abwälzung (zu § 9 AbwAG)
- § 3 Nachklärteiche (zu § 3 Absatz 3 AbwAG)
- § 4 Ermittlung aufgrund des Bescheides oder in sonstigen Fällen (zu §§ 4 und 6 AbwAG)
- § 5 Abzug der Vorbelastung (zu § 4 AbwAG)
- § 6 Verrechnung von Aufwendungen (zu § 10 Absatz 3 und 4 AbwAG)
- § 7 Abgabe für Niederschlagswasser (zu § 7 Absatz 2 AbwAG)
- § 8 Abgabe für Kleineinleitungen (zu § 8 AbwAG)
- § 9 Erfassung der Abgabepflichtigen, Abgabeerklärung (zu § 11 AbwAG)
- § 10 Festsetzen der Abgabe
- § 11 Anwendbare Vorschriften
- § 12 Abzug des Verwaltungsaufwandes (zu § 13 AbwAG)
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Einschränkung von Grundrechten

§ 1
Abgabepflicht
(zu § 9 AbwAG)

(1) Die Gemeinden sind für eigene Einleitungen und anstelle der Einleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

(2) Ist die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde entsprechend § 46 Landeswassergesetz (LWG) vom [bitte einfügen: Datum und Fundstelle dieses (Mantel-)Gesetzes] auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen, so ist diese juristische Person des öffentlichen Rechts abgabepflichtig.

§ 2
Abwälzung
(zu § 9 AbwAG)

Die nach § 1 Abgabepflichtigen können die von ihnen für eigene Einleitungen oder anstelle von Einleitern zu entrichtenden Abgaben auf die nach § 6 Absatz 5 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), Gebührenpflichtigen abwälzen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 3
Nachklärteiche
(zu § 3 Absatz 3 AbwAG)

Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Gewässer oder ein Gewässerteil als Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, so bleibt auf Antrag des Abgabepflichtigen die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie in den zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird. Der Umfang der Verminderung wird geschätzt. Sie ist frühestens für das der Antragstellung folgende Veranlagungsjahr zu berücksichtigen.

§ 4
Ermittlung aufgrund des Bescheides oder in sonstigen Fällen
(zu §§ 4 und 6 AbwAG)

(1) Die Überwachungswerte sind für die Konzentration in den Messeinheiten der Schwellenwerte nach der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), für die Fischeigenschaft in ganzen Zahlen anzugeben.

(2) Die Jahresschmutzwassermenge ist aufgrund einer amtlichen Schätzung festzusetzen. Sie ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Der Einleiter hat auf Anforderung die dazu notwendigen Daten auf der Grundlage von Messergebnissen mitzuteilen.

§ 5 Abzug der Vorbelastung (zu § 4 AbwAG)

(1) Die oberste Wasserbehörde kann für Gewässer und Teile von Gewässern durch Verordnung einheitliche mittlere Schadstoffkonzentrationen von Schadstoffen oder Schadstoffgruppen und einen mittleren Verdünnungsfaktor festlegen, die nach § 4 Absatz 3 AbwAG bei der Berechnung der Vorbelastung zugrunde zu legen sind. Die einheitlichen mittleren Schadstoffkonzentrationen und der mittlere Verdünnungsfaktor sind auf der Grundlage von Gewässeruntersuchungen und unter Berücksichtigung zu erwartender Veränderungen der Gewässer für einen Zeitraum festzulegen, der fünf Jahre nicht überschreiten soll.

(2) Die Vorbelastung ist nur für die Zeit nach der Antragstellung zu berücksichtigen.

§ 6 Verrechnung von Aufwendungen (zu § 10 Absatz 3 und 4 AbwAG)

(1) Die Verrechnung ist schriftlich unter Nachweis der Voraussetzungen gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären. Diese kann für die Prüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und die Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Ist die Höhe der verrechnungsfähigen Aufwendungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie von Amts wegen geschätzt werden.

(2) Abgabepflichtige können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 AbwAG auch die Aufwendungen verrechnen, die sie an eine andere Abgabepflichtige zur Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage geleistet haben, sofern die anderen Abgabepflichtigen unwiderruflich bestätigen, dass sie diese Mittel für Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 3 AbwAG verwendet haben, in dieser Höhe nicht selbst verrechnen und hierüber keine weiteren Bestätigungen ausstellen.

§ 7
Abgabe für Niederschlagswasser
(zu § 7 Absatz 2 AbwAG)

- (1) Für den Zeitraum, für den der Einleiter nachweist, dass
1. die Abwasseranlage den in Betracht kommenden Regeln der Technik gemäß § 60 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 51 LWG entspricht und
 2. die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides eingehalten werden,
- wird die Abwasserabgabe für eine Niederschlagswassereinleitung
- aus einer Trennkanalisation und
 - aus einer Mischwasserkanalisation ohne Regenentlastung nicht erhoben,
 - aus einer Mischwasserkanalisation mit Regenentlastung um 90 % ermäßigt.
- (2) Der Einleiter hat den Nachweis nach Absatz 1 bei begründetem Anlass, mindestens alle fünf Jahre erneut zu führen.
- (3) Wird die Abwasseranlage so errichtet oder geändert, dass sie den in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht, bleibt die Einleitung des Niederschlagswassers auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren vor Inbetriebnahme der geänderten oder errichteten Anlage abgabefrei. § 10 Absatz 3 Satz 4 und 5 AbwAG gilt entsprechend.
- (4) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner oder der Größe der angeschlossenen Fläche ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.

§ 8
Abgabe für Kleineinleitungen
(zu § 8 AbwAG)

- (1) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.
- (2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.
- (3) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Wasserbehörde nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer

mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die Schlammabeseitigung im Sinne von § 54 Absatz 2 Satz 2 WHG und § 45 Absatz 2 Satz 2 LWG sichergestellt ist.

§ 9

Erfassung der Abgabepflichtigen, Abgabeerklärung (zu § 11 AbwAG)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen der zuständigen Behörde die hierfür erforderlichen Angaben zu machen (Abgabeerklärung)

1. für Schmutzwassereinleitungen bis zum 1. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Veranlagungsjahr,
2. für Niederschlagswasser- und Kleineinleitungen bis zum 30. September eines jeden Jahres für das laufende Veranlagungsjahr.

Kommen die Abgabepflichtigen ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, hat die Festsetzungsbehörde die Abgabegrundlagen nach vorheriger Fristsetzung zu schätzen.

(2) Die Behörden, die insbesondere als Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 WHG über die Einleitung von Abwasser entscheiden, haben der für die Festsetzung zuständigen Behörde eine Ausfertigung des Bescheides zu übersenden.

§ 10

Festsetzen der Abgabe

(1) Die Abwasserabgabe wird durch schriftlichen Bescheid (Abgabebescheid) festgesetzt.

(2) Die Abwasserabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11

Anwendbare Vorschriften

Für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes sind die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden:

1. über die steuerlichen Nebenleistungen § 3 Absatz 4,
2. über die Haftungsbeschränkung von Amtsträgern die §§ 7 und 32,
3. über die Steuerpflichtigen die §§ 34 bis 36,
4. über das Steuerschuldverhältnis die §§ 37, 38, 40 bis 42, 44 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 45 und 47 bis 49,
5. über die Haftung die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Absatz 1,

6. über die Beweismittel die §§ 92, 93, 96 Absatz 1 bis Absatz 7 Satz 1 und 2, die §§ 97 bis 99 und § 101 Absatz 1,
7. über Fristen, Termine und Wiedereinsetzung die §§ 108 bis 110,
8. über die Steuererklärungen § 152 Absatz 1 bis 3 sowie § 153 Absatz 1 und 2,
9. über die Steuerfestsetzung § 155 Absatz 3, § 162 Absatz 1, die §§ 163 bis 166 , § 169 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 2 und 3, § 170 Absatz 1, § 171 Absatz 1 bis 3a, 7 bis 9, 12 und 13 sowie die §§ 173, 174, 191 und 192,
10. über Zahlung und Zahlungsverjährung § 224 Absatz 2, die §§ 225 und 226 sowie die §§ 228 bis 232,
11. über die Verzinsung die §§ 235 bis 239,
12. über Säumniszuschläge § 240,
13. über die Sicherheitsleistung die §§ 241 bis 248.

§ 12

Abzug des Verwaltungsaufwandes (zu § 13 AbwAG)

Aus dem Abgabenaufkommen wird vorweg der durch die Durchführung abwasserabgaberechtlicher Vorschriften entstehende Personal- und Sachaufwand der Wasserbehörden (Verwaltungsaufwand) gedeckt. Die unteren Wasserbehörden erhalten für ihren Verwaltungsaufwand pauschale Zuweisungen nach Maßgabe einer von der obersten Wasserbehörde zu erlassenden Verordnung.

§ 13

Zuständigkeiten

(1) Die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes ist Aufgabe der für die Überwachung der Einleitung zuständigen Wasserbehörde.

(2) Die oberste Wasserbehörde ist für die Erhebung und die Entscheidung über die Verwendung der Abwasserabgabe zuständig.

(3) Die in Absatz 1 genannte Behörde kann Stellen im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 LWG mit der Entnahme und Analyse der Abwasserproben beauftragen. Es dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Einleiter, insbesondere im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 110 LWG, tätig geworden sind.

§ 14

Datenverarbeitung

Die Wasserbehörden dürfen zur Ermittlung der Abgabengrundlagen und zur Erhebung und Festsetzung der Abwasserabgabe die zur

1. Identifizierung der Abgabepflichtigen,

2. Feststellung oder Ermittlung der Abgabepflicht nach Grund und Höhe

erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeiten. Sie dürfen zu diesen Zwecken auch die von den Wasserbehörden nach §§ 88, 100, 101 WHG und §§ 89, 107 und 109 LWG erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeiten. § 89 Absatz 4 LWG gilt entsprechend.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 9 Absatz 1 angeführten, für eine Schätzung notwendigen Daten und Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 16 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Änderung des Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Das Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „und Ableiten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 14, 20 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)“ ersetzt durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c, §§ 18, 22 und 39 des Landeswassergesetzes (LWG) vom [bitte einfügen: Datum und Fundstelle dieses (Mantel-)Gesetzes]“.
 - bb) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) soweit Abgabepflichtige mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung der nach § 43 Absatz 1 Satz 2 LWG erforderlichen Unterlagen erbringen; als Aufwand zählt nicht die Erstattung der notwendigen Kosten gemäß § 43 Absatz 1 Satz 3 LWG; soweit die Aufwendungen die Höhe der Abgabe für das Veranlagungsjahr übersteigen, entfällt die Abgabepflicht auch in den beiden darauf folgenden Veranlagungsjahren,“
 - cc) Nummer 5 wird gestrichen und das Komma am Ende der Nummer 4 durch einen Punkt ersetzt.
2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Vorauszahlung wird nicht festgesetzt, wenn sie die Summe von 250 Euro nicht übersteigt. Die Wasserbehörde kann von der Festsetzung einer Vorauszahlung absehen, wenn zu erwarten ist, dass die Abgabepflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „, Zwangsgelder oder Rückflüsse von Zuwendungen aus diesem Abgabenaufkommen“ werden durch die Worte „oder Zwangsgelder“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „zur“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie dürfen zu diesen Zwecken auch die von den Wasserbehörden nach §§ 88, 100, 101 WHG und §§ 89, 107 und 109 LWG erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten sowie die zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom [*bitte einfügen: Datum und Fundstelle dieses (Mantel-)Gesetzes*]), erhobenen Angaben über Bezugswassermengen verarbeiten.“
 - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 89 Absatz 4 LWG gilt entsprechend.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und des Landesverwaltungsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Nummer 10 wird die Angabe „die § 224 Abs. 2, § 225 und“ ersetzt durch die Angabe „§ 224 Absatz 2, die §§ 225 und 226 sowie“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 3 wird die Angabe „zuletzt geändert Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)“.

Artikel 4

Änderung des Landeswasserverbandsgesetzes

Das Landeswasserverbandsgesetz vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b
Gemeindliche Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden
(abweichend von § 23 Absatz 1 WVG)

(1) Auch abweichend von § 23 Absatz 1 WVG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 WVG kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Verbandes eine Gemeinde Mitglied eines Wasser- und Bodenverbandes werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 eine gemeindliche Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband im Sinne von § 31 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) besteht, gilt statt den in § 28 Absatz 1 Satz 1 LWG Genannten die Gemeinde als unterhaltungspflichtig. Die von der Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband gezahlten Beiträge sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten kann die Gemeinde den an sich nach Satz 1 Unterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), auferlegen.

(3) Soweit nach Absatz 1 eine gemeindliche Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband besteht und der Hochwasserschutz zu den Aufgaben dieses Verbandes zählt, gilt neben den in § 57 Absatz 1 LWG Genannten auch die Gemeinde als zum Hochwasserschutz verpflichtet. Die auf Grundlage von Satz 1 von der Gemeinde an Wasser- und Bodenverbände gezahlten Beiträge für den Hochwasserschutz sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten kann die Gemeinde nach den Grundsätzen des KAG den nach § 57 Absatz 1 LWG zum Hochwasserschutz Verpflichteten auferlegen.“

2. In § 5 wird die Angabe „(LWG)“ gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Rücklagen

(1) Die Wasser- und Bodenverbände haben zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für geplante Investitionen Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Als an-

gemessen gilt mindestens ein halber Jahresbetrag des Beitragsaufkommens. Beiträge, die von Unterverbänden für Oberverbände mit erhoben werden, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(2) Für das Vorhandensein abnutzbarer Verbandsanlagen, wie zum Beispiel Siele, Schöpfwerke oder Rohrleitungen, sind entsprechend höhere Rücklagen zu bilden, die zeitgerechte Instandsetzungen und Ersatzbauten gewährleisten. Der durch die zu erwartende Nutzungsdauer ermittelte Werteverzehr ist bei der Beitragskalkulation zu berücksichtigen.“

4. § 21 Absatz 1 Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3

Naturschutzgebiete und Biotop

0,4 Beitragseinheiten/ha

nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes
und § 21 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
soweit diese nach § 30 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes
registriert sind und soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen;
die Beitragspflichtigen haben die Voraussetzungen
für die Abschläge nachzuweisen.“

Artikel 5 Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Abwasserbeseitigung (§ 44 des Landeswassergesetzes (LWG) vom [bitte einfügen: Datum und Fundstelle dieses (Mantel-)Gesetzes] in Verbindung mit § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Wasserversorgung (§ 41 LWG)“.

Artikel 6 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 40 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 2“ und die Angabe „§ 40 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), sowie § 25 Landeswassergesetz [*bitte einfügen: Datum und Fundstelle dieses (Mantel-)Gesetzes*].“

Artikel 8

Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz oder auf Grund eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nach § 16 Landeswassergesetz oder
2. durch einen Gewässerausbau, für den ein Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz durchgeführt worden ist, oder“

b) in Absatz 3 wird die Angabe „nach § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Angabe „nach § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 41 Abs. 1 bis 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Angabe „§ 30 Landeswassergesetz“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Landes-UVP-Gesetzes

Das Landes-UVP-Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 5 wird die Angabe „§ 5 Absatz 11“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 12“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 21. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 823), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 102 Absatz 2“ ersetzt,
2. In Nummer 3 werden die Worte „insbesondere nach § 59 a des Landeswassergesetzes“ gestrichen,
3. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt,
4. In Nummer 7 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1“ ersetzt,
5. Nummer 12 erhält folgende Fassung:
„12. für Aufgaben der operativen Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG¹ und der Richtlinie 2007/60/EG²“.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 101 Absatz 2 und § 102 Absatz 3 am Tage nach ihrer Verkündung und Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gesetz gemäß Absatz 1 treten

¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1).

² Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (ABl. L 288 S. 27)).

1. das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162),
2. das Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 545, ber. 1991, S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162),

außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie,
und Tourismus

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche
Räume und Integration

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Das bisherige Landeswassergesetz stammt von 1960. Mit der Föderalismusreform 2006 hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt erhalten. Am 1.3.2010 ist daraufhin das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes in Kraft getreten. Das Landeswassergesetz wurde 2010 in einigen wesentlichen Punkten angepasst. Weitere inhaltliche Änderungen gab es 2013 und 2016. Die grundlegende systematische Überarbeitung steht bisher aus.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes erfolgt die umfassende systematische Neuregelung des Landeswassergesetzes. Daneben werden weitere wasserrechtliche Vorschriften geändert.

Die Struktur des Landeswassergesetzes wird an die des WHG angepasst. D. h. die Reihenfolge der Vorschriften orientiert sich zukünftig an der des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Gegenüber dem bisherigen Landeswassergesetz entfallen in größerem Umfang landesrechtliche Regelungen, da sie mittlerweile im WHG enthalten sind, in einigen Fällen aber auch, weil ein Aufrechterhalten nicht erforderlich erscheint. Betroffen sind insbesondere bisherige Regelungen über Gewässerbenutzungen (§§ 8-12 LWG a. F.), über sog. wild abfließendes Wasser (§§ 60, 61 LWG a. F.), zu Zwangsrechten (§§ 97-103 LWG a. F.), über Anlagen, die der Industrie-Emissionen-Richtlinie unterfallen (§§ 118 a-f LWG a. F.), Verfahrensvorschriften (§§ 117a-121 LWG a. F.) und Regelungen zum Entschädigungsverfahren (§§ 128-130 LWG a. F.).

In materieller Hinsicht ist exemplarisch auf folgende Änderungen im künftigen Landeswassergesetz hinzuweisen: Im Bereich der Gewässerbenutzungen wird die Möglichkeit der erlaubnisfreien Versickerung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken erweitert. Größere Grundwasserentnahmen landwirtschaftlicher Betriebe werden aufgrund ihrer Relevanz für die Grundwasserbewirtschaftung erlaubnispflichtig gestellt. Es wird vom verbleibenden Gesetzgebungsspielraum für eine landesrechtliche Frackingregelung Gebrauch gemacht (Verbot unter Untertagebergbauflächen). Zudem wird klargestellt, dass bei eventuellen Frackingvorhaben der Besorgnisgrundsatz als Beurteilungsgrundlage gilt.

Die Regelungen über Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau bleiben in materieller Sicht weitestgehend unverändert. Es wird aber die in Schleswig-Holstein teilweise verbreitete gemeindliche Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden aufgenommen und hierfür eine Refinanzierungsmöglichkeit normiert.

Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten (WSG) kann künftig eine Grundverordnung allgemeingültige Regelungen enthalten. Die einzelnen Gebietsverordnungen regeln dann gebietsspezifische Besonderheiten. Wasserversorgungsunternehmen, zu deren Schutz ein WSG ausgewiesen werden soll, sollen die v. a. hydrogeologischen Vorarbeiten für das Verordnungs-Verfahren veranlassen. Die Kosten können dafür von der Wasserabgabe abgezogen werden (vgl. dazu die Änderung des LWAG).

Die abwasserrechtlichen Vorschriften werden neu formuliert. Dabei gibt es v. a. folgende inhaltliche Änderungen: Angesichts steigender Versiegelung und zunehmender Starkregenereignisse können Gemeinden in der Bauleitplanung Maßnahmen zum

Niederschlagswassermanagement verankern. Bei der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (bzgl. Kleinkläranlagen, Niederschlagswasser und aus Anlagen) auf die Verursacher ist künftig kein zuvor erstelltes Abwasserbeseitigungskonzept mehr erforderlich. Es genügt die Satzungsregelung. Im Bereich der Indirekteinleitungen (Abwasserbeseitigung über öffentliche Kläranlagen) haben die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht künftig ein Verzeichnis über die Einleitungen betrieblicher Abwässer zu erstellen. Zudem können sie selbst sog. Sanierungsanordnungen erlassen; sie müssen nicht mehr den Weg über entsprechende Anordnungen durch die Wasserbehörden gehen. Gesetzlich geregelt wird schließlich, dass die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in Kläranlagen einer wasserbehördlichen Erlaubnis bedarf. Die Regelungen des Küsten- und Hochwasserschutzes, die historisch aus verschiedenen Rechtsquellen hervorgegangen waren, werden neu strukturiert und in vier Abschnitte aufgegliedert: 1. Allgemeine Vorschriften, 2. Deiche und Anlagen, 3. Binnenhochwasserschutz, 4. Küstenschutz. Die Aufgabe des Hochwasser-Risikomanagements wird landesgesetzlich verankert. Bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Hochwasser-Risikomanagement wird eine mögliche Kostenbeteiligung des Landes eingeführt. Das Land tritt zudem verstärkt in die Aufgabe der Warftverstärkungen auf den Halligen ein (bisher allein örtliche Aufgabe). Derartige Verfahren unterliegen künftig einer küstenschutzrechtlichen Genehmigung (bisher nicht eindeutig geregelt). Das Verfahren der Widmung bzw. Umwidmung von Deichen wird konkreter als bisher normiert. Schließlich erfolgt unmittelbar durch das Gesetz die gem. § 76 Absatz 3 WHG angeordnete vorläufige Sicherung künftiger Überschwemmungsgebiete.

Im Bereich der wasserwirtschaftlichen Planung und Dokumentation wird der gewässerkundliche Messdienst stärker als bisher im LWG verankert. Zugunsten einheitlicher Datenformate wird bestimmt, dass die Wasserbehörden, wenn sie angeforderte Daten liefern, bestimmte zur Verfügung gestellte Datenformate verwenden müssen. Eine inhaltliche Überarbeitung der verkehrsrechtlichen Regelungen erfolgt nicht und bleibt einem folgenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Die Zuständigkeitsregelungen werden, ähnlich wie z. B. im Naturschutzrecht, aus dem eigentlichen Gesetz heraus in eine Zuständigkeitsverordnung verlagert; das Gesetz insoweit entfrachtet.

Zusammen mit dem Neuerlass des Landeswassergesetzes erfolgen Änderungen anderer wasserrechtlicher Vorschriften. So wird das Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG) neu erlassen. Das derzeitige Gesetz ist von 1990 und seitdem nahezu unverändert. Wegen des umfassenden redaktionellen Änderungsbedarfs wird dabei kein Entwurf für ein Änderungsgesetz vorgelegt, sondern das Gesetz wird in Gänze neu erlassen. Inhaltlich werden keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen.

Weiterhin erfolgen Anpassungen im Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) in Bezug auf kommunale (sog. korporative) Mitgliedschaften und die Rücklagenbildung bei den Verbänden.

Andere Gesetze, die auf das Landeswassergesetz Bezug nehmen, werden redaktionell angepasst.

B. Besonderer Teil:**Zu Artikel 1 (Landeswassergesetz - LWG):**

Hinsichtlich allgemeiner Vorbemerkungen ist auf den vorherigen Abschnitt der Begründung (A. Allgemeiner Teil) zu verweisen.

Zu Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**Zu Abschnitt 1 (Geltungsbereich):**Zu § 1:

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 1 LWG a. F. Der bisherige Absatz 1 letzter Halbsatz wird gestrichen, da dessen Regelungen in §§ 60, 61 a. F. mangels Gesetzgebungskompetenz und eigenständigen Regelungsbedarfs gestrichen werden.

Zu § 2:

Die Vorschrift entspricht § 3 a. F.

Zu Abschnitt 2 (Eigentum an den Gewässern):Zu §§ 3 bis 10:

Die Vorschriften entsprechen §§ 88 bis 95 a. F.

Zu Teil 2 Gewässerbenutzungen**Zu Abschnitt 1 (Gemeinsame Bestimmungen):**Zu § 11:

Der bisherige § 10 a. F. ist überarbeitet worden und gilt nur noch für die gehobene Erlaubnis.

Die Voraussetzungen, unter denen eine gehobene Erlaubnis erteilt werden kann, sind nunmehr abschließend in § 15 Absatz 1 WHG aufgeführt („öffentliches Interesse“, „Interesse des Gewässerbenutzers“), daher besteht im Landesrecht kein Raum für eine Regelung mehr. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen, da die Regelungen, auf die dort verwiesen wird, unmittelbar im WHG normiert sind bzw. durch das neue WHG nicht fortgeführt werden. Die bisher in Satz 3 enthaltene landesrechtliche Ergänzung (Bezeichnung der gehobenen Erlaubnis als solche) wird jetzt Satz 2.

Zu § 12:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 13 a. F. Der neue Absatz 3 ermöglicht es den Wasserbehörden, über das Gefahrenabwehrrecht hinaus Betreiberinnen und Betreiber von Grundwasserbenutzungsanlagen (z.B. Brunnen oder Grundwassermessstellen) zum Rückbau dieser Anlagen aufzufordern, soweit dies im Einzelfall aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten ist (z.B. im Bereich von Gruppen-Wasserversorgungsanlagen oder etwa bei Ablagerungen im näheren Umkreis von Benutzungsanlagen).

Zu § 13:

Die Vorschrift entspricht § 21 a. F., deren Anwendungsbereich wird aber erweitert: Aus Gründen der Deregulierung wird durch Einfügung eines neuen Buchstaben b) in Absatz 1 Nummer 3 künftig das Einleiten von Niederschlagswasser durch Versickerung über Rigolen und Schächte für Wohngrundstücke und vergleichbare Grundstücke bis zu einer befestigten Fläche von 300 m² erlaubnisfrei gestellt. Die entsprechenden Niederschlagswassermengen (Grundlage ca. ein Einfamilienhaus mit entsprechender befestigter Fläche einschl. Dach) werden als wasserwirtschaftlich unbedenklich in Bezug auf den Grundwasserschutz angesehen. Es wird aber eine Anzeigepflicht gegenüber der Wasserbehörde normiert. In Salzstockhochlagen mit laugfähigen Gesteinen, in denen Erdfallbildungen an der Oberfläche eintreten könnten, kann durch wasserbehördliche Anordnung (Allgemeinverfügung) die Erlaubnisfreiheit regional aufgehoben werden.

Der bisherige Buchstabe b) in Nummer 3 wird infolge der Einfügung Buchstabe c). In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d) (erlaubnisfreie Benutzung von Küstengewässern) wird zur Klarstellung ergänzt, dass die Erlaubnisfreiheit nur für Schiffe „in Fahrt“ gilt, nicht aber z. B. für Anker- oder Hafenzieger. Denn auf diese treffen Sinn und Zweck der Privilegierung nicht zu: Die Erlaubnisfreistellung wurde eingeführt, weil Schiffe, die ihren Standpunkt ständig verändern, naturgemäß nicht von einer bestimmten örtlich zuständigen Wasserbehörde betreut werden können (Erlaubniserteilung, Überwachung). Das ist bei festliegenden Schiffen anders. Zudem ist zu beachten, dass etwaige Emissionen bei standortfesten Schiffen geringerer Verdünnung unterliegen und daher wasserrechtlich anders zu beurteilen sind als Emissionen fahrender Schiffe. Das gilt erst recht bei Schiffen in Häfen im Vergleich zu denen, die in offenen Gewässern fahren. – In Bezug auf die Benutzung von Küstengewässern ist ferner darauf hinzuweisen, dass der bisherige § 17 a. F. (Gemeingebrauch an Küstengewässern) ersatzlos entfallen ist. Die Regelung konnte entfallen, da Baden, Wasser- und Eissport als Gemeingebrauch an den Küstengewässern gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

Absatz 3 öffnet eine weitere Deregulierungsmöglichkeit: Das Einleiten von Niederschlagswasser von Straßen, die wenig frequentiert sind oder die von Fahrzeugen genutzt werden, die die Beschaffenheit des Niederschlagswassers wenig beeinflussen, kann durch Verordnung erlaubnisfrei gestellt werden. Die Verordnung kann dies an bestimmte Voraussetzungen knüpfen.

Zu § 14:

Die Vorschrift entspricht § 119 a. F. mit geringfügigen Änderungen:

In Absatz 1 wird die Bezugnahme auf § 137 LVwG gestrichen. D. h. auch in diesen Fällen ist ein Widerspruchsverfahren vorgeschaltet und es steht nicht unmittelbar der Klageweg offen. In Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Korrektur (§ 18 Absatz 2 statt § 18 Absatz 1 WHG).

Das bisher nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 a. F. mögliche vereinfachte Erlaubnisverfahren für die Gewinnung von Wärme durch Wärmepumpen ist gestrichen worden. Zum einen ist der Gesetzgeber bei der seinerzeitigen Einführung der Vorschrift im Jahr 2000 von einem anderen - inzwischen durch die Technik fortentwickelten und daher überholten Begriff - der Wärmepumpe ausgegangen. Zum anderen ergeben sich gerade durch die technische Weiterentwicklung und zunehmende Nutzung der Erdwärme (mittels Erdwärmesonden, Kollektoren, Körben etc.) größere Gefahren für das Grundwasser, die eine (fiktive) Erlaubniserteilung in einem vereinfachten Verfahren nicht mehr rechtfertigen, sondern bei Vorliegen der entsprechenden Tatbe-

standsvoraussetzungen ein reguläres Erlaubnisverfahren mit der Möglichkeit einer gründlichen Vorprüfung durch die Wasserbehörde erforderlich machen. Absatz 3 Satz 5 enthält eine Ausnahme von der Zwei-Monatsfrist für Fälle, die wegen ihres Umfangs, erforderlicher Beteiligungen oder aufgrund einer umfangreichen Einzelfallprüfung zeitintensiver sind. Die Wasserbehörde ist gehalten, dies dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen (Absatz 3 Satz 6).

Zu § 15:

Die Vorschrift entspricht § 122 a. F.

Zu § 16:

Die Vorschrift entspricht § 145 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 a. F. Nach Absatz 1 sind im Rahmen von § 20 Abs. 1 WHG keine Zulassungen erforderlich für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit solchen Anlagen, die bereits bei Inkrafttreten des ersten schleswig-holsteinischen Landeswassergesetzes 1960 vorhanden waren. Absatz 2 bestimmt, dass alte Rechte im Umfang der ursprünglichen Beurkundung („Titel“) fortbestehen. Auch die bisher von § 148 LWG a. F. erfassten „sonstige[n] aufrechterhaltene[n] Rechte“ werden durch diese Regelung gewährleistet und fortgeführt. Gibt es keinen derartigen historischen Titel, ist durch Auslegung des alten Rechts zu bestimmen, welchen Umfang dieses Recht hat. Absatz 3 entspricht § 147 a. F. Der ursprüngliche § 145 Absatz 3 kann entfallen, da diese Übergangsvorschrift von 1960 mittlerweile nicht mehr relevant ist.

Zu § 17:

Die Verordnungsermächtigung zugunsten von Landesregierungen in § 23 Absatz 3 WHG wird auf die oberste Wasserbehörde, also das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium, übertragen. Die Übertragung erfolgt in vollem Umfang des § 23 Absatz 3 WHG. Sie gilt damit auch für Rechtsverordnungen in Verbindung mit § 46 Absatz 2, § 48 Absatz 1 Satz 2, § 57 Absatz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 3, § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 WHG. In den Fällen des § 23 Absatz 1 Nummer 3, 5, 6 und 11 WHG werden die Verordnungen wegen möglicher Auswirkungen auf die Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium erlassen.

Zu Abschnitt 2 (Oberirdische Gewässer)

Zu Unterabschnitt 1 (Gemeingebrauch, Anlagen):

Zu § 18:

Die Vorschrift entspricht § 14 LWG a. F.

Zu § 19:

Die Vorschrift entspricht § 15 LWG a. F.

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung an geänderte Zuständigkeiten bei der Landespolizei und in Reaktion auf ein amtsgerichtliches Urteil wird zur Klarstellung der Begriff „befahren“ durch „benutzen“ ersetzt, da auch das Einsetzen und Bereithalten am Steg bereits die relevante Gefahr des Austritts von Betriebsstoffen bewirkt, soweit das Boot mit einem Motor versehen ist.

Zu § 20:

Die Vorschrift entspricht § 18 a. F.

Zu § 21:

Die Vorschrift entspricht § 19 a. F.

Zu § 22:

Die Vorschrift entspricht § 20 a. F.

Zu § 23:

Die Vorschrift führt § 56 LWG a. F. fort. Sie wird inhaltlich verschlankt, da sich insbesondere das Antragerfordernis sowie die Regelung über die Nebenbestimmungen aus den allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsrechts ergeben und daher nicht gesondert im LWG aufgeführt zu werden brauchen.

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Gesetzesfassung. Neu aufgenommen wurde Absatz 1 Nummer 4, unter gleichzeitiger Abänderung von Nummer 3: § 19a WHG a. F. ist jetzt in § 65 UVPG aufgegangen. § 19a WHG a. F. bezog sich nur auf Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe. § 65 UVPG bezieht sich neben diesen (s. Nummer 19.3 Anlage 1 UVPG) auch auf andere Leitungen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind zu einem neuen Absatz 2 zusammengefasst worden. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Verfahrensrechtlich wird klargestellt, dass die 2-Monatsfrist nach Absatz 2 Satz 1 erst zu laufen beginnt, wenn die Unterlagen vollständig bei der Genehmigungsbehörde vorliegen. Hierzu teilt die Behörde den Antragstellenden den Antragseingang sowie für den Fall unvollständiger Unterlagen den Zeitpunkt mit, zu dem vollständige Unterlagen vorliegen und damit die Frist zu laufen beginnt (Satz 2 und 3).

Zu § 24:

§ 24 enthält in konsolidierter Form die Regelungen der bisherigen §§ 23-28 LWG a. F. zu Stauanlagen. V. a. sind dies Verpflichtungen des Stauberechtigten, u. a. das Vorhalten und Einhalten der Staumarke. Zwar ist mit Inkrafttreten des sog. Hochwasserschutzgesetzes II am 5. Januar 2018 in § 36 Absatz 2 eine erste inhaltliche Regelung zu Stauanlagen in das WHG aufgenommen worden. Diese ist jedoch rudimentär, so dass Raum für eine weitergehende landesrechtliche Ausgestaltung bleibt. Vor diesem Hintergrund werden die bisherigen §§ 23-28 LWG a. F. wie folgt in § 24 fortgeschrieben:

Absatz 1 enthält § 23 Absatz 1 und 2 a. F. Absatz 2 enthält unter Einbeziehung der Kostentragungspflicht aus § 25 a. F. den bisherigen § 23 Absatz 3 a. F. Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 4 a. F. und Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 1 a. F. § 24 Absatz 2 a. F., wonach Handlungen, die geeignet sind, die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte zu beeinflussen, der Genehmigung der Wasserbehörde bedürfen, entfällt ersatzlos. Vor dem Hintergrund des jetzigen § 24 Absatz 4 ist die Regelung entbehrlich.

Die Absätze 5 bis 8 entsprechen § 28 Absatz 1 bis 4 a. F. Absatz 9 ist der bisherige § 27 a. F., Absatz 10 ist der bisherige § 26 a. F.

Zu Unterabschnitt 2 (Gewässerunterhaltung):Zu § 25:

Die Vorschrift entspricht § 38 a. F.

In Absatz 1 Nr. 2 wird lediglich klargestellt, dass abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 2 WHG die vollumfängliche Erhaltung der Ufer nicht Bestandteil der Gewässerunterhaltung ist. Bisher war das Verhältnis von § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer

3 a. F. zu § 39 Absatz 1 Nummer 2 WHG nicht eindeutig. Der Schutz der Ufergrundstücke für sich genommen stellt keinen wasserwirtschaftlichen Zweck dar. Daneben erfolgt jedoch auch die Klarstellung, dass unter den genannten Rahmenbedingungen auch die Beseitigung von erfolgten Uferabbrüchen Teil der Gewässerunterhaltung ist.

Zu § 26:

Die Vorschrift entspricht § 38a a. F.

Zu § 27:

Die Vorschrift entspricht § 39 a. F.

Zu § 28:

Die Vorschrift entspricht § 40 a. F.

Zu §§ 29 bis 34:

Die Vorschriften entsprechen §§ 41 bis 46 a. F.

Zu § 35:

Die Vorschrift entspricht § 48 .a. F.

Zu § 36:

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen Modifikationen § 49 .a. F. Durch eine Ergänzung in Absatz 1 wird es der Wasserbehörde ermöglicht, nicht nur gem. WHG erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im Wege einer Anordnung zu konkretisieren, sondern auch solche, die aus der ergänzenden landesrechtlichen Regelung folgen. Absatz 2 ist unverändert der bisherige § 49 Absatz 2.

Der bisherige § 49 Absatz 3 (a. F.) kann entfallen, da von der dortigen Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde und Gewässerpflegepläne auch im Wege des klassischen wasserwirtschaftlichen Vollzugs entwickelt werden können, ohne dass es hierfür einer gesetzlichen Normierung bedarf. Der bisherige § 49 Absatz 4 (a. F.) bildet den neuen Absatz 3.

Zu § 37:

Die Vorschrift entspricht § 50 a. F.

Zu § 38:

Der bisherige § 51 wird redaktionell überarbeitet und verschlankt. Die bisherige detaillierte Regelung ist nicht notwendig, da die Einzelheiten über die Förderung ohnehin in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden können, beispielsweise die Abhängigkeit der Förderung vom Unterzeichnen einer Zielvereinbarung über schonende Gewässerunterhaltung. Die zuvor in § 51 Absatz 1 genannten gesetzlichen Anforderungen sind ohnehin einzuhalten. Für die Wasser- und Bodenverbände als Adressaten der Regelung ergeben sich keine Nachteile. Durch die Grundsatzentscheidung in Absatz 1 haben die Verbände, wie bisher, einen Anspruch auf Förderung im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel.

Absatz 2 enthält wie bisher Absatz 3 die gesetzliche Aufgabenzuweisung an den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände und dessen Weisungsgebundenheit in dieser Angelegenheit.

Der bisherige Absatz 4 kann entfallen, da für das gesamte Verfahren der Zuschussabwicklung ohnehin die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes gelten.

Zu Abschnitt 3 (Grundwasser)

Zu § 39:

Die Veränderungen in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahren und damit einhergehend die Abkehr von kleinen landwirtschaftlichen Hofbetrieben zu größeren Betrieben mit einem zunehmenden Bedarf an Grundwassermengen aus eigenen Brunnen führen immer häufiger dazu, dass die zu diesem Zweck entnommenen Wassermengen so hoch sind, dass sie nicht mehr als wasserwirtschaftlich unbedeutend anzusehen sind, auch unter Betrachtung anderer benachbarter Grundwassernutzungen. Mit der Neuregelung wird deshalb ab einer entnommenen Menge über 4000 m³/a pro Entnahmestelle eine Erlaubnispflicht eingeführt. Mehrere Entnahmepunkte (Brunnen) eines Betriebs stellen dabei eine Entnahmestelle dar. Ein Aufsplitten der Entnahme mit dem Ziel, diese Vorschrift zu umgehen, ist nicht möglich. Satz 3 regelt ergänzend, dass bereits erfolgende Entnahmen i. S. v. Satz 1 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes anzuzeigen sind. Die Anzeige löst keine Erlaubnispflicht aus. Sie dient dazu, die Wasserbehörde über die bestehende, wasserwirtschaftlich relevante Entnahme in Kenntnis zu setzen.

Zu § 40:

Absatz 1 ist eine Fortführung des § 7 Absatz 2 a. F., wonach die wasserrechtlichen Regelungen über Erdaufschlüsse nicht die bergrechtliche Zuständigkeit verdrängen. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen dabei im Einvernehmen mit der Wasserbehörde, eine schlichte Anhörung reicht nicht aus.

Absatz 2 macht von der Ermächtigung an den Landesgesetzgeber in § 13 a Absatz 3 WHG Gebrauch, wonach in oder unter Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder wurde, wasserrechtliche Erlaubnisse für Frackingvorhaben versagt werden können. Vom Begriff des untertägigen Bergbaus ist der Bohrlochbergbau nicht umfasst, da anders als in § 120 Absatz 1 Satz 1 Bundesberggesetz und § 1 Einwirkungsbereichs-Bergverordnung in § 13a Absatz 3 WHG kein konkreter Bezug zu bergbaulichen Tätigkeiten mit Hilfe von Bohrungen bzw. Bergbaubetrieben mit Hilfe von Bohrungen erfolgt.

Die Reichweite des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes ist umstritten. Absatz 3 regelt deshalb klarstellend, dass der Besorgnisgrundsatz jedenfalls bei Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit Fracking oder der Verpressung von Lagerstättenwasser anzuwenden ist. Im Rahmen der verbleibenden landesgesetzlichen Gesetzgebungskompetenz wird dadurch der Prüfmaßstab bei Erlaubnisverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 WHG konkretisiert. Der Besorgnisgrundsatz ist ein allgemeiner Bewirtschaftungsgrundsatz des vorsorgenden Gewässerschutzes, so dass das Abweichungsverbot von stoff- und anlagenbezogenen Regelungen des WHG nicht greift.

Absatz 4 führt hinsichtlich der Anzeigepflicht § 7 Absatz 1 a. F. fort, wonach gegenüber der Wasserbehörde in jedem Fall Erdaufschlüsse von mehr als 10 m Tiefe anzuzeigen waren. Das ergänzte Wort „insbesondere“ macht aber deutlich, dass Sachverhalte denkbar sind, bei denen durch Erdaufschlussarbeiten geringerer Tiefe das Grundwasser erreicht werden kann (dies berücksichtigt auch der Wortlaut in § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG) und dann auch unterhalb von 10 m eine Anzeigepflicht besteht.

Zu Teil 3 Wasserversorgung

Zu § 41:

Die Regelung knüpft an § 29 a. F. an. Da § 50 WHG erstmals bundeseinheitliche Grundsätze und Anforderungen an die öffentliche Wasserversorgung normiert, wurde § 29 a. F. entsprechend eingekürzt. § 29 Absatz 1 Satz 1 a. F. kann gestrichen werden, da als Mindestanforderungsniveau im Bundesrecht in § 50 Absatz 4 WHG ebenfalls die allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegt worden sind. Das WHG beschränkt sich dabei auf die Anlagen zur Gewinnung des Rohwassers (Wassergewinnungsanlagen), um damit die Abgrenzung zum Gesundheitsrecht (Trinkwasser) zu verdeutlichen. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes der Wassergewinnungsanlagen sind dabei der maßgebliche Anknüpfungspunkt für den Grundwasserschutz (Schutz des Grundwassers vor Versalzung, Verhinderung des Eintritts von Schadstoffen). § 29 Absatz 2 a. F. kann gestrichen werden, da die vorrangige Wasserbedarfsdeckung aus ortsnahen Vorkommen bundesgesetzlich in § 50 Absatz 2 WHG verankert ist. § 29 Absatz 3 a. F., der durch Änderungsgesetz vom 19. März 2010 in das LWG aufgenommen wurde, wird Absatz 2 und bleibt unverändert.

Zu § 42:

Die entsprechende bisherige Vorschrift (§ 4 a. F.) wurde deutlich verkürzt. Bei einem Teil der alten Regelungen handelte es sich um Zuständigkeitsregelungen, die nicht in der Form im Gesetz zu regeln sind.

Absatz 1 enthält die Grundaussage, dass das Grundwasser in Wasserschutzgebieten besonders zu schützen ist. Satz 2 regelt daher ein allgemeingültiges grundsätzliches Minimierungsgebot. Ein wesentliches Risiko für Trinkwasservorkommen ist die Belastung durch Einträge von Düngemitteln (insb. Nitrat) und Pflanzenschutzmitteln. Diese werden daher explizit genannt.

Konkrete Verbote und Handlungspflichten sollen künftig nicht mehr im Gesetz geregelt werden (vgl. § 4 Absatz 2 a. F.). Damit gilt künftig wieder, wie vor Einfügung des § 4 Absatz 2 a. F. durch Gesetz vom 7.10.2013, die Grundregel des § 52 Absatz 1 WHG. Danach werden Ge- und Verbote in den Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung geregelt. Dem entsprechend wurde in Satz 3 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, wonach die oberste Wasserbehörde allgemeine Anforderungen in Wasserschutzgebieten nunmehr über eine Rechtsverordnung regeln kann, die für alle Wasserschutzgebiete gilt. Wie bisher werden die einzelnen Schutzgebiete durch einzelne Verordnungen der obersten Wasserbehörde festgesetzt.

Absatz 2 regelt dem bisherigen § 4 Absatz 4 entsprechend die Anforderungen an die Form der Abgrenzung der einzelnen Schutzgebietsverordnungen.

Absatz 3 ist der bisherige § 4 Absatz 5 und erstreckt die Ausgleichspflicht in Wasserschutzgebieten auch auf Betreiber des Erwerbsgartenbaus.

Zu § 43:

Durch den neu eingefügten Absatz 1 soll die Eigenverantwortung der Wasserversorger gestärkt werden. Dies korrespondiert mit dem Grundsatz in § 51 Absatz 1 WHG, wonach Wasserschutzgebiete zugunsten einer „begünstigten Person“ (= Wasserversorger) ausgewiesen werden. Bisher erfolgte die Ausweisung der Wasserschutzgebiete ausschließlich von Amts wegen. Da in erster Linie die Wasserversorger von der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes profitieren, sollten diese auch im Verfahren eine entscheidende Rolle spielen. So werden die Wasserversorger in Zukunft die erforderlichen Vorarbeiten zu leisten haben.

Bislang führen die aufwendigen Voruntersuchungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu einer langen Verfahrensdauer. Dadurch werden die Wasserversorger behindert, die sich aktiv für die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes einsetzen. Durch die Gesetzesänderung werden die Wasserversorger in die Lage versetzt, selbst die erforderlichen Vorarbeiten durchzuführen und damit die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes für ihre Fassungsanlagen erheblich zu beschleunigen.

Um einen Anreiz zu schaffen, können die Wasserversorger im Gegenzug die erforderlichen Aufwendungen von der Wasserabgabe abziehen. Eine entsprechende Ergänzung wird in § 1 LWAG vorgenommen.

Für den Fall, dass ein Wasserversorger keinen Antrag stellt, obwohl die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes fachlich geboten ist, kann die oberste Wasserbehörde weiterhin auch von Amts wegen ein Verfahren einleiten. Die erforderlichen Unterlagen sind aber auch in diesem Fall in Form einer Kostentragungspflicht vom Begünstigten beizubringen.

Um unnötige Kosten bei den Wasserversorgern durch unzureichende oder zu aufwendige Expertisen zu vermeiden, müssen die erforderlichen Antragsunterlagen vorher mit der obersten Wasserbehörde abgestimmt werden.

Im Übrigen (Absätze 2-8) wird der bewährte § 124 a. F. fortgeführt. Mangels Regelungserfordernis sind Verfahrensvorschriften für die Ausweisung von Heilquellenschutzgebieten gestrichen worden. Für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten wird in § 79 eine eigene Verfahrensvorschrift, die im Wesentlichen die Regelungen in § 43 für entsprechend anwendbar erklärt, eingeführt.

Zu Teil 4 Abwasserbeseitigung

Zu § 44:

Absatz 1 überträgt unverändert den Gemeinden die Zuständigkeit für die Abwasserbeseitigung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Sie können sich zur Erfüllung der Aufgabe weiterhin Dritter (z. B. anderer Gebietskörperschaften oder Zweckverbände (s. § 19a GKZ), Wasser- und Bodenverbände oder Privater) bedienen; die Verantwortung für die Aufgabe verbleibt aber bei der Gemeinde. Die bisher in Satz 4 enthaltene Regelung über durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigtes Abwasser ist nunmehr in Absatz 5 enthalten.

Absatz 2 normiert wortgleich wie § 30 Absatz 2 a. F. die gesetzliche Überlassungspflicht des Abwassers von den Produzenten an die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht.

Absatz 3 Satz 1 regelt wie bisher § 30 Absatz 3 a. F., dass die Abwasserbeseitigung i. S. v. § 54 Absatz 2 WHG durch Satzung geregelt wird. Die gemeindliche Satzung ist die Rechtsgrundlage, durch die der Zugang zur Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung geregelt wird. Das Benutzungsverhältnis kann dagegen – unabhängig von der Satzung nach Satz 1 – auch privatrechtlich gestaltet werden. Die KAG-Grundsätze für die Gebührenerhebung gelten für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten entsprechend.

§ 55 Absatz 2 WHG enthält den Auftrag, Niederschlagswasser möglichst ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt in ein Gewässer einzuleiten. Mit dem neuen Absatz 4 wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Regelung in ihrer Abwassersatzung Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzuschreiben, um den natürlichen Was-

serhaushalt zu schonen und die Einleitgewässer (Vorfluter) zu entlasten. Voraussetzung ist naturgemäß, dass insbesondere die Versickerung auch unter hydrogeologischen Gesichtspunkten in Betracht kommt; die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss ebenso gewährleistet sein wie ein hinreichender Grundwasserabstand. Bei der *Nutzung* von Niederschlagswasser sind gesundheitliche, d.h. v.a. hygienische, Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Mit der Regelung in Satz 2, diese Festsetzungen auch in den Bebauungsplan aufzunehmen (vgl. § 9 Absatz 4 BauGB), ist es gesetzlich möglich, wasserrechtliche Vorgaben in das Bauplanungsrecht einzubinden, so z. B. die technischen Anforderungen für die Niederschlagswasserbeseitigung effizienter umzusetzen sowie z. B. Gründächer nicht nur als gestalterisches Mittel im Rahmen der Bauleitplanung vorzuschreiben oder die Minimierung versiegelter Flächen vorzusehen.

Absatz 5 übernimmt die bisher in § 30 Absatz 1 Satz 4 a. F. enthaltene Verpflichtung für durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigtes Abwasser, das auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden soll (Nummer 1). Weiterhin wird in Nummer 2 der Vorschrift für das (mit Gärsubstraten und Gärresten) verunreinigte Niederschlagswasser aus Biogasanlagen gemäß § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die Zuständigkeit des Biogasanlagenbetreibers für die Abwasserbeseitigung geregelt. Dies gilt, soweit eine ordnungsgemäße Beseitigung als Abwasser möglich ist, das Abwasser also nicht als Abfall verwertet wird (dies unterfällt nicht mehr dem Regelungsbereich des Wasserrechts) oder zur landwirtschaftlichen Düngung verwendet wird.

Zu § 45:

Für die Gemeinden bestand bislang gem. § 31 Absatz 1 a. F. auf Grund ihrer örtlichen Planungen die Möglichkeit, mit einem von der Wasserbehörde zu genehmigenden Abwasserbeseitigungskonzept ihre Abwasserbeseitigungspflicht in bestimmten Fällen zu übertragen. Die Möglichkeit der Übertragung wird mit § 45 Absatz 1 fortgeführt – nach Maßgabe der in Absatz 2-4 genannten Voraussetzungen. Unterbleibt eine Übertragung, verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht vollumfänglich im Rahmen des § 44 bei der Gemeinde. Das Instrument des Abwasserbeseitigungskonzeptes hat sich in diesem Zusammenhang in der Praxis letztlich nicht bewährt, da es teilweise an Akzeptanz mangelte und auch hinsichtlich des Inhaltes und Umfanges deutliche qualitative Unterschiede bestanden. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, für ihr Gebiet entsprechende Konzepte aufzustellen. Dies erfolgt dann als Planungsinstrument im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit als kommunale Selbstverwaltungskörperschaft, nicht aber als Voraussetzung für eine Aufgabenübertragung nach § 45. Die Gemeinde wird, auch wenn die Forderung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes fallen gelassen wurde, für ihr Gemeindegebiet die Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt planen müssen und dabei insbesondere auch die zunehmende Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignissen einkalkulieren. Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht unter den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen soll somit künftig allein durch – von der Wasserbehörde zu genehmigende – Satzung erfolgen. Die von den Gemeinden den Wasserbehörden zur Genehmigung vorzulegende Satzung muss dabei hinsichtlich der Begründung der Übertragung im Rahmen von § 45 bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllen, die eine Beurteilung ermöglichen und so die Grundlage der Genehmigungsentscheidung bilden können. In diesem Sinne ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 4 die Voraussetzungen für die Übertragung und damit die Ausgestaltung der Satzung in kommunaler Verantwortung. Insbesondere hierauf bezieht sich der Prüfumfang

der Wasserbehörde. Zur Zuständigkeit der Wasserbehörde gehört es naturgemäß nicht, die Satzung als solche insgesamt zu genehmigen, z.B. soweit allgemeine kommunalrechtliche Regelungen betroffen sind.

Absatz 2 (Absatz 3 a. F.) ist hinsichtlich der Voraussetzungen klarer gefasst worden, der alte Wortlaut in Absatz 3 Satz 1 a. F. war missverständlich. Die Abwasserbeseitigungspflicht kann übertragen werden, wenn die Übernahme von Schmutzwasser technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Schmutzwasser nur über Kleinkläranlagen beseitigt werden kann oder muss. Zusätzlich darf die dezentrale Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Gegenüber der bisher geltenden Fassung ist in Absatz 2 der Kreis derjenigen, auf die die Gemeinde die Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser in Kleinkläranlagen übertragen kann, optional auf die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer erweitert worden (bisher allein „Nutzungsberechtigte“).

Absatz 3 (§ 31 Absatz 4 a. F., Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen) ist mit einigen redaktionellen Klarstellungen inhaltlich unverändert geblieben.

Wie bisher auch schon im LWG ist eine Übertragung der Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser im Gemeindegebiet in der Abwassersatzung gem. Absatz 4 (§ 31 Absatz 5 a. F.) möglich. Neu bzw. angelehnt an eine frühere Regelung im LWG ist in Absatz 4 Satz 3 die Regelung, wonach die originär zuständige Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht – ungeachtet ihrer Abwassersatzung – mit Zustimmung der Wasserbehörde auch im Einzelfall auf Antrag den Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern oder den Nutzungsberechtigten übertragen kann, wenn dies nicht nach Satz 1 durch Satzung erfolgt. Wie in Absatz 2 ist auch hier eine optionale Erweiterung der Übertragungsmöglichkeit auf Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer erfolgt.

Die Vorschriften über die Beseitigung von Niederschlagswasser auf öffentlichen Verkehrsanlagen (Absatz 5) entsprechen vom Wortlaut her § 31 Absatz 5 Sätze 5 und 6 a. F.; Sie sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz formuliert worden.

Zu § 46:

Die Vorschriften über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte (§ 31a a. F.) haben sich im wasserrechtlichen Vollzug grundsätzlich bewährt und sind inhaltlich überwiegend beibehalten worden.

In Absatz 1 (Übertragung auf Wasser- und Bodenverbände) wurde die Festlegung der Kündigungsfrist auf maximal 2 Jahre gestrichen, um insbesondere bei großen Anlagen die Planungssicherheit zu erhöhen; es ist Sache der Vertragspartner, eine interessengerechte Kündigungsfrist zu bestimmen.

Absatz 2 (Möglichkeit von Zwangszusammenschlüssen) ist unverändert.

In Absatz 3 Satz 1 (Übertragung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Zweckverbände, und Anstalten des öffentlichen Rechts) ist gesetzlich klargestellt worden, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auch als Teilaufgabe übertragen werden kann. Der neue Absatz 3 Satz 8 legt fest, dass in den Fällen, in denen Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf ihr eigenes Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen, § 106 a Gemeindeordnung unberührt bleibt. Damit wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wegen der kommunalrechtlichen Möglichkeiten, z. B. der Rückübertragung durch Satzungsänderung, nicht erforderlich.

Das in Absatz 1 und 3 bestehende Genehmigungserfordernis verbleibt bei der Kommunalaufsichtsbehörde; zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 3 ist dabei die Behörde, die für die Gemeinde zuständig ist, die die Aufgabe an den Wasser- und Bodenverband bzw. die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts abgibt. Künftig soll allerdings sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3 das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde hergestellt werden (bei kreisübergreifenden Übertragungen mit der Wasserbehörde der Belegenheit des konkreten Vorhabens). Die Praxis hat gezeigt, dass Gegenstände der Genehmigungsprüfung neben kommunalrechtlichen (Satzungsrecht, kommunale Zusammenarbeit nach GkZ, Übertragung Anlagevermögen etc.) auch wasserrechtliche Fragestellungen sind. Zudem erlangten die Wasserbehörden in der Vergangenheit nicht immer Kenntnis von einer Übertragung und damit dem Wechsel des Trägers der Abwasserbeseitigungspflicht und hatten somit keine Möglichkeit, fachliche Aspekte einzubringen.

Zu § 47:

Die Vorschrift führt § 32 a. F. fort: Die Anpassung der Einleitungen an die Anforderungen nach § 57 WHG ist eine Betreiberpflicht (§ 57 Absatz 3 WHG). Kommt der Einleiter diesen Verpflichtungen nicht nach, hat die Wasserbehörde mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente (nachträgliche Auflagen, Sanierungserlaubnis etc.) die Einhaltung der Anforderungen beim Einleiter durchzusetzen. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Der Wortlaut des § 32 a. F. ist entsprechend präzisiert worden (Anordnungsbefugnis statt etwas vage formulierter Aufgabe, die Einhaltung „sicherzustellen“).

Zu § 48:

§ 48 knüpft an § 58 WHG an und enthält Regelungen für sog. Indirekteinleitungen. Darunter ist gemäß der Legaldefinition in § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG „das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ zu verstehen. § 48 Absatz 1 Satz 1 regelt erstmalig den Zeitpunkt, wann ein Antrag auf Genehmigung spätestens zu stellen ist. Dies gibt dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht und dem Antragsteller Rechtssicherheit darüber, in welchem Zeitraum die Genehmigung zu erteilen ist. Der Antrag muss vollständig sein. Die oder der Antragstellende hat der zuständigen Behörde in die Lage zu versetzen, eine qualitative Sachentscheidung über den Antrag zu treffen. Der Antrag ist mit Unterlagen und Nachweisen zu komplettieren, die eine Beurteilung des Abwasserherkunftsbereichs, der Abwasserzusammensetzung und der Abwassermengen ermöglichen. Schriftstücke, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen und getrennt von den übrigen Unterlagen vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses möglich ist, so ausführlich dargestellt sein, dass Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden können. Die Behörde kann die Vorlage eines grundstückbezogenen Abwasserkatasters und einen Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen, wenn, bei einem schwierigen Sachverhalt, begründete Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen bestehen.

Die für Indirekteinleitungen einzuhaltende Anforderung „Stand der Technik“ folgt aus § 58 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 57 Absatz 1 Nummer 1 WHG (für Abwasservorbehandlungsanlagen ist gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 WHG grundsätzlich die Einhaltung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ausreichend).

Neu hinzugekommen ist durch Satz 2 die Möglichkeit, über die gem. § 58 Absatz 4 WHG möglichen Regelungen in der Erlaubnis hinaus bei relevanten Einleitungen die Bestellung eines Betriebsbeauftragten (§ 13 Absatz 2 Nummer 3 WHG) vorzuschreiben.

Absatz 2 führt die bisher geltende Regelung in § 33 Absatz 1 Satz 4 a. F. unter Berücksichtigung des Wegfalls der Bauartzulassung fort. Da der Bund noch keine Rechtsverordnung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WHG erlassen hat, können die bestehenden Regelungen weiter gelten (§ 58 Absatz 1 Satz 3 WHG).

Absatz 3: Im Wesentlichen wird hier der Wortlaut des in der Praxis bewährten § 33 Absatz 3 a. F. fortgeführt. Soweit von mit der Indirekteinleitung „in Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen“ die Rede ist, fallen hierunter die zu- und abführenden Abwasserleitungen, Abwasservorbehandlungsanlagen und evtl. weitere Abwasseranlagen wie z. B. Siele. Zusätzlich soll es den Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht erstmalig ermöglicht werden, Maßnahmen im Bereich Bau und Betrieb von Abwasseranlagen – so genannte Sanierungsanforderungen – anzuordnen. Derzeit führt der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht alle Maßnahmen bis zu dieser Anordnung durch und muss dann den fast fertig bearbeiteten Vorgang an die uWB abgeben, weil diese bisher gemäß § 34 a. F. zuständig ist. Die uWB muss sich dann in den Vorgang einarbeiten und die Anordnung erlassen. Diese uneffektive und fachlich nicht begründbare Aufgabenteilung wird aufgehoben. In Abgrenzung zu § 51 Absatz 2 sind hier naturgemäß die Sanierungsanordnungen für die Abwasseranlagen betroffen, für die der Indirekteinleiter zuständig ist. Für die übrigen Fälle bleibt es bei der Zuständigkeit der Wasserbehörde (§ 51 Absatz 2).

Absatz 4 beinhaltet die erforderliche Übergangsregelung. Die Regelung für bestehende Einleitungen beendet die Diskussion, bis wann eine Anzeige gestellt werden kann oder ob es sich bei der nicht angezeigten Einleitung um eine unerlaubte Einleitung handelt.

Absatz 5 dient der für die Gewässerbewirtschaftung, insbesondere zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Beschaffung von Daten über die Gewässerbewirtschaftung (vgl. Merkblatt ATV-DVWK-M 115-3 (08/2004), Abschnitt 7, und Leitfaden Nr. 3.1 der DWA/Landesverband Bayern (05/2005)). Das Einleilkataster verschafft dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht einen Überblick über die vorhandenen betrieblichen Einleitungen (Lage und Qualität). Durch deren Erhebung können insbesondere unzulässige Einleitungen identifiziert und diese zügig unterbunden werden. Unzulässige Einleitungen können u. a. zu Schäden an Kanälen und Schächten führen und den Wirkungsgrad der Kläranlage (bis zur Nichteinhaltung der durch behördlichen Bescheid vorgegebenen Grenzwerte) verschlechtern, hohe Schadstoffbelastungen der Klärschlämme mit der Konsequenz einer teuren Entsorgung verursachen und gesundheitliche Gefährdungen des Betriebspersonals zur Folge haben. Die Datenhaltung soll bei der oberen Wasserbehörde erfolgen, damit die im Einzelfall erforderlichen Daten qualitätsgesichert den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden können.

Durch Absatz 6 erhalten die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht eine gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif zur Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO) für Amtshandlungen im Rahmen der Überwachung von Indirekteinleitungen (= Aufgaben kommunaler Behörden nach Weisung). Im Allgemeinen Gebührentarif ist hierfür die Tarifstelle 24.6 - Überwachung von Indirekteinleitungen (§§ 58, 59 WHG, § 33 Absatz 3 LWG [a. F.]) – ausgewiesen.

Zu § 49:

Absatz 1: Der bisherige § 33 a. F. gilt nur für die Einleitung von gewerblichem Abwasser mit „gefährlichen Inhaltsstoffen“ in eine öffentliche Abwasseranlage. Durch die Einführung des § 59 WHG wurde das Genehmigungserfordernis auch auf Einleitungen in private Abwasseranlagen ausgeweitet. Hierfür sind Vollzugsregeln (zur Gewährleistung eines dem Schutzniveau des § 58 WHG entsprechenden Standards auch bei privaten Abwasseranlagen) erforderlich, wenngleich von einer eher geringen praktischen Relevanz dieser Fallkonstellation (Bsp.: Betreiben von Industrieparks) in SH auszugehen ist. Diese stimmen aufgrund der identischen fachlichen Tatbestände mit denen des § 33 a. F. (nunmehr § 48) überein. Zusätzlich wird den Betreibern eine kundenorientierte und deregulierende privatrechtliche Regelung eröffnet, die sicherstellt, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Da die privaten Abwasseranlagen nicht von den Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht betrieben werden, kommt die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung von Abwassereinleitungen in private Abwasseranlagen den unteren Wasserbehörden zu (die Zuständigkeit folgte bisher aus § 107 Absatz 1 Nummer 1 a. F., zukünftig aus der nach § 101 Absatz 2 zu erlassenden Verordnung).

Absatz 2: Die Regelung ist für die Gewässerbewirtschaftung, insbes. zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, erforderlich.

Zu § 50:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es zweckmäßig sein, z. B. Abfälle sowie Speisereste oder andere biologisch leicht abbaubare Produktionsrückstände, die nicht unter den Abwasserbegriff in § 54 WHG fallen (keine Veränderung von Wasser durch Gebrauch), zusammen mit Abwasser zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund erlaubt § 55 Absatz 3 WHG unter den dort festgelegten Voraussetzungen die Beseitigung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind, zusammen mit Abwasser. § 55 Absatz 3 WHG stellt allerdings keinen behördlichen Genehmigungsvorbehalt für eine Beseitigung über den Abwasserpfad dar, sondern regelt nur materielle Voraussetzungen. Der Abwasserbeseitigungspflichtige selbst hat die Letztentscheidung über die Beseitigung über den Abwasserpfad (BT-Drs. 16/12275, 68). Er entscheidet, ob er die (flüssigen) Stoffe, die kein Abwasser sind, in seine Abwasserbeseitigungsanlage übernimmt. Die Länder haben jedoch die Möglichkeit, durch eigene Regelungen die Normanwendung von § 55 Absatz 3 WHG zu präzisieren. Zur Ermöglichung einer behördlichen Vorabkontrolle wird deshalb für Schleswig-Holstein bestimmt, dass die Beseitigung von flüssigen Stoffen gemäß § 55 Absatz 3 WHG durch eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde legalisiert sein muss. Für die Qualifizierung als „flüssiger Stoff“ ist hierbei entscheidend, dass der zu entsorgende Stoff technisch mit dem Abwasser beseitigt werden kann, mithin zuvor pumpfähig ist oder gemacht werden kann (s. auch Nisipeanu in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 55, Rn. 39).

Zu § 51:

Die Absätze 1-3 entsprechen dem bisherigen § 34 a. F.

Mit dem neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass Regenrückhaltebecken, auch wenn sie naturnah gestaltet sind bzw. optisch als natürliche Teiche o.ä. wahrgenommen werden, technische Anlagen (Abwasseranlagen) sind, die eine bestimmte Funktion erfüllen und dies gewährleisten müssen. Es ist durch die bauliche Ausführung und Unterhaltung (z. B. Entschlammung, Entfernen von Bewuchs) sicherzustellen, dass

die Funktionsfähigkeit gewahrt bleibt und z. B. auch durch naturschutzrechtlich begründete Restriktionen nicht gefährdet wird.

Zu § 52:

Bisher waren Zulassungsregelungen für Abwasserbehandlungsanlagen nahezu ausschließlich in § 35 LWG a. F. enthalten. Mittlerweile enthält § 60 Absatz 3 WHG derartige Regelungen. Ergänzend hierzu bestimmt weiterhin das LWG in § 52 Genehmigungserfordernisse: In Absatz 1 wird die bisher in § 35 Absatz 1 a. F. verankerte Planfeststellungspflicht für größere Abwasserbehandlungsanlagen (> 50.000 Einwohnerwerte (EW)) aufgehoben und durch eine schlichte Genehmigungspflicht ersetzt. Ein Planfeststellungsverfahren ist auch im Bundesrecht in § 60 Absatz 3 WHG nicht vorgesehen, sondern in den dort geregelten Fällen besteht lediglich eine Genehmigungspflicht. Das Landesrecht passt sich damit den verfahrensrechtlichen Regelungen des Bundes an. Gleichzeitig erfolgt auch im Hinblick auf die Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine systematische Bereinigung des Verfahrensrechts (eine obligatorische UVP besteht erst bei Kläranlagen ab einer Größenklasse von 150.000 EW, diese sind nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG stets genehmigungspflichtig). Zu vor Inkrafttreten des Gesetzes planfestgestellten Kläranlagen wird auf die Übergangsvorschrift in § 112 verwiesen. In Absatz 1 wird ergänzend klargestellt, dass auch Anlagen zur Regenwasserrückhaltung genehmigungspflichtig sind. Mit dieser Regelung wird eine regelmäßig geführte rechtliche und fachliche Diskussion über die Frage, ob Regenrückhaltebecken (RRB) auch als Abwasserbehandlungsanlagen anzusehen und damit genehmigungspflichtig sind, zum Abschluss gebracht. RRB dienen in erster Linie der Zwischenspeicherung von Regenwasser und anschließender gedrosselter Einleitung in ein Gewässer. Eine gezielte Behandlung des Regenwassers findet nicht statt, auch wenn es z. B. wegen der Zwischenspeicherung des Regenwassers zu Ablagerungen von Schwebstoffen oder Sedimenten kommen kann. Dessen ungeachtet besteht aufgrund der gesetzlichen Klarstellung zukünftig eine Genehmigungspflicht. Regenrückhaltebecken, die integraler Bestandteil einer Abwasseranlage sind, sind von dieser Regelung nicht umfasst und genehmigungsfrei (s. Absatz 1 Satz 2 Nummer 5).

Der bisherige § 35 Absatz 2 Satz 2 a. F. wird zu Absatz 1 Satz 2 und enthält eine Aufzählung der Anlagen, die von der Genehmigungspflicht befreit sind. Die gegenüber der bundesrechtlichen Regelung in § 60 Absatz 3 WHG erweiterte Genehmigungspflicht des Absatz 1 Satz 1 wird durch die Genehmigungsfreiheit etwas zurückgenommen. Dies betrifft Kleinkläranlagen (weiterhin Nummer 1), Anlagen mit Bezug zur WasBauPrüfVO (Nummer 2 neu, ehemals Nummer 3) und Vorbehandlungsanlagen, allerdings nur soweit sie nicht unter die zwingende Genehmigungspflicht des Bundesrechts (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG – Anlagen zur Behandlung von Deponiesickerwasser) fallen (diesbezüglich ergänzte Nummer 3 neu, ehemals Nummer 5). Die bisherige Nummer 2 entfällt infolge des EuGH-Urteils zu Bauregelisten vom 16.10.2014 (Az. C-100/13); ggf. werden Folge Regelungen in der Verordnung gemäß Absatz 2 zu treffen sein. Die bisherige Nummer 4 entfällt mangels praktischer Relevanz. Die bisherige Nummer 6 ist zukünftig Nummer 4.

Absatz 2 erhält eine Ermächtigung für die oberste Wasserbehörde, durch Verordnung weitere Anlagen von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Dies dient einer schnelleren Anpassungsmöglichkeit der Regelungen an sich regelmäßig ändernde europarechtliche Vorgaben sowie der zunehmend fortschreitenden technischen Weiterentwicklung.

Der bisherige Absatz 3 wird fortgeführt.

Zu § 53:

Die Vorschrift entspricht § 85b a. F. mit einer Änderung in Absatz 2: Satz 2 wird gestrichen, weil die beiden auf Grundlage des § 85b LWG erlassenen Verordnungen (Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen (- ZWVO -) vom 16. Dezember 2003 und Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007) in Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage in Absatz 1 Nummer 1 und 2 eine detaillierte Regelung enthalten, inwieweit Zulassungen anderer Länder auch in Schleswig-Holstein gelten.

Zu Teil 5 GewässerausbauZu § 54:

Die Vorschrift entspricht § 53 a. F.

Zu § 55:

Die Vorschrift entspricht § 54 a. F.

Zu § 56:

Der § 55 a. F. gilt in überarbeiteter Fassung fort: Nach dem bisherigen Wortlaut des Absatz 1 waren die einzelnen Unterhaltungsverpflichteten mögliche Adressaten von Ausbaupflichtungen. Es war unklar, ob auch oder stattdessen die Wasser- und Bodenverbände als diejenigen, die die Unterhaltungspflicht qua Gesetzes erfüllen, mögliche Adressaten waren. Dies wird nunmehr klargestellt.

Absatz 2 enthält insoweit eine Folgeänderung: Absatz 1 wendet sich fortan an diejenigen, die die Unterhaltungspflicht erfüllen (in der Regel Wasser- und Bodenverbände). Diese können ihre Aufwendungen über die Mitgliedsbeiträge refinanzieren. Dies ist verbandsrechtlich aber nur möglich, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die den Mitgliedern erwachsen. Im Übrigen hat sich daher das Land an den Ausbaukosten zu beteiligen. Das wird in der Regel der überwiegende Kostenanteil sein.

Hinzuweisen ist darauf, dass Verpflichtungen aus §§ 34, 35 WHG unberührt bleiben.

Zu Teil 6 Küsten- und Hochwasserschutz**Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**Zu § 57:

Absatz 1 enthält in Fortführung des § 62 Absatz 3 a. F. den allgemeinen Grundsatz, dass Küsten- und Hochwasserschutz im Ausgangspunkt eine Aufgabe derjenigen ist, die davon Vorteile haben – und nicht der Allgemeinheit. Dies gilt für Küstenschutz und den Schutz vor Flusshochwasser gleichermaßen. Die Regelung korrespondiert mit der entsprechenden Verpflichtung aus § 5 Absatz 2 WHG.

Absatz 2 Satz 1 führt die Regelung des § 59 Absatz 1 a. F. fort und erweitert die dort konkretisierte Verantwortung auf die Küstenschutzbehörden in Bezug auf den Küstenhochwasserschutz. In Satz 2 wird der Begriff des Hochwasserrisikomanagements näher erläutert. Das Hochwasserrisikomanagement ist Umsetzungsgrundlage für die Hochwasserrisikomanagementpläne. Es umfasst insbesondere technische Maßnahmen, die Sicherung oder Rückgewinnung von Rückhalte- und Entlastungsflächen,

insbesondere in den Niederungsgebieten innerhalb und außerhalb der Hochwasserrisikogebiete und Maßnahmen der weitergehenden Vorsorge. Neben den mit Restriktionen belegten Gebietskulissen (z. B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete) zielt es damit ab auf zusätzliche Maßnahmen wie z. B. die genannte Schaffung von Rückhalteflächen.

Zu § 58:

Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 62 Absatz 1 a. F.

Absatz 1 Satz 3 führt § 62 Absatz 2 a. F. fort. Diese Regelung bewirkt, dass die aus Sturmfluten resultierende besondere Belastungssituation zur Anwendbarkeit der küstenschutzrechtlichen Bestimmungen und Einwirkungsmöglichkeiten der Küstenschutzbehörden führt. Das ist namentlich in von Gezeitenbeeinflussten Bereichen der Fall, die in der Regel durch das Vorhandensein von Landesschutzdeichen gekennzeichnet sind.

Die Absätze 2 bis 13 sind im Wesentlichen eine Fortführung des § 64. Dabei sind die verschiedenen Definitionen neu sortiert worden. Die Sortierung folgt einer Reihung von allgemeinen küstenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten über Deiche und Anlagen hin zu den natürlichen Begriffen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist die Neusortierung nachfolgend aufgeführt:

Absatz 2 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 13.

Absatz 3 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 1.

Absatz 4 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 8.

Absatz 5 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 6 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 7 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 5.

Absatz 8 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 6.

Absatz 9 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 7.

Absatz 10 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 9.

Absatz 11 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 10.

Absatz 12 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 11.

Absatz 13 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 12.

Zu § 59:

Die Vorschrift konkretisiert §§ 73, 74 WHG und die darauf beruhenden Gebietskategorisierungen, wobei zwischen den Bereichen Meer/Küste einerseits und Flüssen andererseits differenziert wird. Die Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde für die Umsetzung der §§ 73 und 74 WHG wird bestimmt.

Absatz 2 beschreibt Küstengebiete. Küstengebiete bilden die Grundlage für die Ermittlung der Hochwasserrisikogebiete an der Küste. Küstengebiete sind ferner Anknüpfungspunkt für die Einteilung von Deichen (s. § 65) und die Begriffsdefinition von Küstenschutz.

Zu § 60:

Die Vorschrift führt den bisherigen § 63 a. F. fort. Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 63 Absatz 1. Es wird die Aufgabenzuständigkeit für die verschiedenen Deichkategorien geregelt. Zunehmend gewinnen sog. sonstige Hochwasserschutzanlagen an Bedeutung, die keiner der bisherigen Kategorien zugeordnet werden können (z. B. Hochwasserschutzwände). Daher werden sie in die Vorschrift aufgenommen. Die Aufgabenzuständigkeit für diese Anlagen folgt grundsätzlich, soweit sich diese nicht aus dem die Anlage zulassenden Bescheid ergibt, der Aufgabenzu-

ständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 2 (vgl. § 66 Abs. 1). So ist beispielsweise das Land grundsätzlich für eine sonstige Hochwasserschutzanlage in einem Landesschutzdeich zuständig. Durch Bescheid kann sich eine Zuordnung dann ergeben, wenn eine Anlage nicht Bestandteil eines Deiches oder Dammes ist oder z. B. eine Anlage auf Antrag und im Interesse Dritter in einem Deich errichtet wird, die dann für die Anlage zuständig sind. Die in § 69 geregelte Unterhaltungszuständigkeit ist zu beachten.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 a.E. erhält den klarstellenden Hinweis, dass es in Einzelfällen abweichende Verpflichtungen gibt, die durch die Aufgabenbeschreibung in § 60 nicht ausgehebelt werden (Bsp. Wyk a. F., Godelniederung).

Absatz 1 Satz 3 ist § 74 a. F., der aufgrund des Sachzusammenhangs (Aufgabenzuständigkeit und deren Erfüllung) hierher verschoben wurde.

Absatz 2: Die Verantwortlichkeit für Bau, Verstärkung und Unterhaltung von Halligwarften sind Anliegen der örtlichen Gemeinschaft, waren bisher aber nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Soweit Bau, Verstärkung und Unterhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich sind, ist dies Sache der Gemeinde. Bei Halligwarften handelt es sich um Anlagen, die dem Küstenschutz dienen. Denn ohne sie kann der Fortbestand der Halligen, die für den Küstenschutz wichtig sind, nicht sichergestellt werden. Deshalb nimmt das Land für die Gemeinden den Bau und die Verstärkung von Halligwarften wahr, soweit dies aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich ist. Diese Unterstützung zielt darauf ab, dass der dauerhaft ortsansässigen Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis sichergestellt werden kann. Jenseits dieses Erfordernisses für den Küstenschutz bleiben die Gemeinden oder, bei fehlendem öffentlichen Interesse, die Privatpersonen zuständig.

Die Absätze 3 bis 7 entsprechen § 63 Absatz 2 bis 6 a. F. Absatz 5 ist durch die Inbezugnahme der sonstigen Hochwasserschutzanlagen vervollständigt worden, für die diese Regelung gleichermaßen gilt.

Zu § 61:

Absatz 1 entspricht § 73 a. F.

Absatz 2 erweitert die Anwendbarkeit des § 55 a. F., der bisher nur die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie betraf, auf die Umsetzung der Hochwasserrisikorientierten Maßnahmen, die in Hochwasserrisikomanagementplänen gemäß § 75 Absatz 1 WHG verbindlich vorgesehen sind, können über § 56 durchgesetzt werden. Werden dadurch Gemeinden oder Wasser- und Bodenverbänden Maßnahmen auferlegt, die in keinem Verhältnis zu ihnen bzw. ihren Mitgliedern erwachsenden Vorteilen stehen, hat sich das Land an der Aufbringung der Kosten angemessen zu beteiligen.

Zu § 62:

Die Vorschrift knüpft inhaltlich an die bisherige Regelung zur Hochwasserwarnung in § 59a a. F. an und wird inhaltlich verschlankt. Für die Hochwasserinformation und -warnung ist die oberste Wasser- und die oberste Küstenschutzbehörde zuständig (z.B. Hochwasser- und Sturmflut-Informationssseite (HSI) im Internet). Die Aufgabe der Hochwasserwarnung kann auf andere Behörden übertragen werden.

Der bisherige § 59a Absatz 2 a. F. entfällt, da er sich in der Praxis nicht bewährt hat.

Zu § 63:

Die Vorschrift entspricht § 68 a. F. mit der geringfügigen Abänderung, dass Absatz 2 Nummer 1 und 2 a. F. zu einer neuen Ziffer 1. zusammengeführt werden. Künftig genügt es für die Erteilung einer einfachen Genehmigung, wenn eine der beiden in

Nummer 1 genannten Voraussetzungen vorliegt. Als weitere Voraussetzung (Nummer 2) darf keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen. Der Bezug auf das LNatSchG wurde an die dort erfolgte Änderung angepasst (§ 11a statt § 11, hierzu s.u. die Begründung zu § 79).

Zu § 64:

Die Vorschrift entspricht § 81 a. F.

Zu Abschnitt 2 (Deiche, sonstige Hochwasserschutzanlagen)

Zu § 65:

Die Vorschrift entspricht § 64 Absatz 2 a. F. Sie wurde wegen des Regelungszusammenhangs in den Abschnitt über Deiche etc. verschoben.

Zu § 66:

Absatz 1 entspricht § 65 Absatz 1 a. F.

Absatz 2 knüpft an § 65 Absatz 2 a. F. an und bestimmt die Kompetenz für Sollabmessungen der Deiche in der Zuständigkeit des Landes. Die entsprechende ehemals geregelte Bestimmung für Regional- und Mitteldeiche außerhalb der Zuständigkeit des Landes wird fallen gelassen. Dies liegt in der Zuständigkeit der Vorteilhabenden, die die entsprechenden Festsetzungen selbst treffen.

Absatz 3 führt § 65 Absatz 3 a. F. fort. In Konsequenz zu Absatz 2 sind hier die nicht unter Absatz 2 fallenden Regionaldeiche ergänzt. Zudem wird am Ende eine ergänzende Bezugnahme auf die Anlagenzulassung („Genehmigungsbescheid“) aufgenommen, insbesondere für den Fall, dass Anlagenverzeichnis oder Plan lückenhaft sind, aber auch für den Fall widersprüchlicher Angaben.

Zu § 67:

Die Vorschrift entspricht § 66 a. F.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 a. F. wurde gestrichen, da die dort genannten Protokolle über die Küstenaufsicht für die Bestandsdarstellung nicht relevant sind.

Zu § 68:

Regelungen über die Widmung, Umwidmung und Entwidmung von Deichen waren bisher in § 67 a. F. geregelt.

Absatz 1 entspricht § 67 Absatz 1 a. F.

Absatz 2 entspricht § 67 Absatz 2 a. F.

Absatz 3 (Deichentwidmung) entspricht § 67 Absatz 3 a. F. Neben dem bisher schon bestehenden Tatbestandsmerkmal für eine Entwidmung, nämlich dem Verlust der Schutzfunktion des Deiches, ist als weiteres objektives Tatbestandsmerkmal das Allgemeinwohl hinzugekommen, in deren Interesse eine Erhaltung des Deiches nicht mehr geboten ist.

Absatz 4 enthält nähere Regelungen über das Verfahren. Ähnlich wie bei förmlichen Verwaltungsverfahren sind die Unterlagen auszulegen. Erhobene Einwendungen sind zu erörtern. Die Bekanntmachungsvorschrift in Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 67 Absatz 4 Satz 1 a. F. Wegen der potentiell landesweiten Bedeutung sollen Widmungen, Umwidmungen und Entwidmungen landesweit im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht werden (lex specialis gegenüber örtlichen Bekanntmachungsvorschriften).

Der neue Absatz 5 legt fest, dass ein Deich als gewidmet, entwidmet oder umgewidmet gilt, sobald eine in einem förmlichen Verfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) erfolgte behördliche Entscheidung, die den Widmungsakt für den Deich einschließt, unanfechtbar geworden ist.

Zu § 69:

Die Vorschrift entspricht § 69 a. F. Aus der Unterhaltungspflicht folgt naturgemäß auch, dass eine Anlage nicht ohne Weiteres entfernt werden darf. In der Regel wirken verschiedene Hochwasserschutzanlagen oder Hochwasserschutzanlagen mit Deichen zusammen. Daher ist für die Entfernung von Hochwasserschutzanlagen regelmäßig ein förmliches Verfahren erforderlich.

Zu § 70:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 70 a. F. In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass auch eine Benutzung des Deiches, die die Funktionsfähigkeit des *Deichzubehörs* beeinträchtigt (Schutzstreifen, Sicherungsanlagen - s. § 65 Absatz 1 Satz 2), unzulässig ist. Der Begriff der Funktionsfähigkeit ersetzt den bisherigen Begriff der „Wehrfähigkeit“ des Deiches, da er anschaulicher und weitergehend ist. Eine Benutzung kann die Funktionsfähigkeit nicht nur beeinträchtigen, wenn die Wehrfähigkeit des Deiches und damit seine originäre Funktion beeinträchtigt wird, sondern auch wenn die ordnungsgemäße Deichunterhaltung erschwert wird.

Auch in Absatz 2 und 3 wird der Begriff „Wehrfähigkeit“ durch den Begriff „Funktionsfähigkeit“ ersetzt (s. hierzu Begründung zu Absatz 1).

Absatz 4 ist unverändert.

Bei Absatz 5 handelt es sich um eine neue Regelung. Sie eröffnet der unteren Küstenschutz- oder Wasserbehörde über die allgemeine Regelung in Absatz 1 hinaus die Möglichkeit, durch ordnungsrechtliche Verfügung die Benutzung in bestimmten Einzelfällen flexibel zu regeln. Denkbar wären z. B. ein generelles Hundeverbot oder das Verbot, Drachen steigen zu lassen, wenn es im konkreten Einzelfall Anlass hierfür gibt, beispielsweise durch gehäufte Beeinträchtigung der Schafbeweidung.

Zu § 71:

Die Vorschrift entspricht § 71 a. F. Absatz 1 ist dahingehend modifiziert worden, dass nur noch für Landesschutzdeiche einmal jährlich eine Deichschau durchzuführen ist. Regionaldeiche müssen dagegen (wie alle anderen Deiche) künftig nur noch mindestens alle 2 Jahre geschaut werden. Dies ist angesichts des von Landesschutzdeichen zu unterscheidenden Schutzniveaus angemessen. Aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung sollen die „sonstigen Hochwasserschutzanlagen“ künftig ebenfalls geschaut werden.

Zu § 72:

Die Vorschrift entspricht § 72 a. F.

Zu § 73:

Die Vorschrift entspricht § 76 a. F.

Zu Abschnitt 3 (Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge an oberirdischen Gewässern)

Zu § 74:

Die Vorschrift führt den bisherigen § 57 a. F. in modifizierter Form fort. Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen den § 57 Absatz 1 bis 3 a. F. Zur Vermeidung eventueller Rechtslücken wird in Absatz 4 ergänzend § 106 Absatz 3 WHG genannt. So erfolgt eine eindeutige Verzahnung in Bezug auf die alten Überschwemmungsgebiete. Bei Absatz 4 handelt es sich jeweils um statische Verweise.

Absatz 3 regelt entsprechend zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten die örtliche Abgrenzung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und den Umgang mit den amtlichen Abgrenzungskarten.

Durch Absatz 5 wird kraft Gesetzes die sog. vorläufige Sicherung geplanter Überschwemmungsgebiete (ÜSG) vorgenommen. Damit bedarf es hierzu keiner Allgemeinverfügungen mehr. Die zukünftig noch zu erfolgende Ausweisung der ÜSG durch Rechtsverordnungen bleibt unberührt. Grundlage der vorläufigen Sicherung sind die Gefahrenkarten, die die Gebiete ausweisen, in denen ein Hochwasserereignis einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sog. HQ 100, auch als hundertjähriges Hochwasser-Ereignis bezeichnet). Hinzu kommen die ebenfalls in den Gefahrenkarten ausgewiesenen Gebiete, die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden. Diese Gefahrenkarten werden derzeit gem. § 74 Absatz 6 WHG fachlich überarbeitet. Maßgeblich sind daher die ab dem 22. Dezember 2019 geltenden Gefahrenkarten.

Absatz 6 entspricht § 57 Absatz 4 a. F. Infolge der vorläufigen Sicherung der bereits ermittelten ÜSG-Kulissen durch Absatz 5 behält die Vorschrift Relevanz für eventuell neu hinzukommende ÜSG, oder wenn sich Änderungsbedarf gegenüber der erfolgten Festlegung nach Absatz 4 ergibt. Nicht nur aus der Bestimmung der Hochwasser-Risikogebiete für HQ 100-Ereignisse (Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis einmal in 100 Jahren zu erwarten ist) ergeben sich ÜSG, sondern auch daneben sind ggf. ÜSG zu sichern (z. B. Hochwasser-Rückhalteflächen, für die keine signifikanten Hochwasser-Risiken bestehen, die aber zur Hochwasser-Reduzierung beitragen).

Zu § 75:

Die Vorschrift entspricht § 58 a. F. mit dem ergänzenden Hinweis auf den novellierten § 78a WHG.

Zu § 76:

Die Regelung entspricht § 59 Absatz 2 a. F. Der Wortlaut wurde an die WHG-Terminologie infolge des Hochwasserschutzgesetzes II angepasst (vgl. § 78b WHG).

Zu § 77:

Die §§ 78 ff. WHG enthalten u. a. für die Ausweisung von Baugebieten, die Errichtung baulicher Anlagen oder die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten Regelungen über die Erteilung von Ausnahmezulassungen. Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung (insbesondere die Frage der zuständigen Behörde) regelt das WHG dagegen nicht ausdrücklich. Die den o.g. Vorschriften zugrunde liegenden und zu bewertenden Sachverhalte sind dem Regelungsbereich des Hochwasserschutzes zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass zuständige Behörden im Sinne des WHG die Wasserbehörden sind.

Zu § 78:

Die Regelung enthält die bisher in § 124 a. F. normierten Verfahrensvorschriften für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten. § 124 a. F. enthielt verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten *und* von Überschwemmungsgebieten. Nunmehr erfolgen diese Regelungen zusammen mit den jeweiligen materiellen Bestimmungen. Dies erfolgt hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete durch einen Verweis auf die Regelungen für Wasserschutzgebiete in § 43. Die Besonderheiten für Überschwemmungsgebiete werden in § 78 abweichend normiert. Hierbei wird auf die bisherigen Regelungen in § 124 Absatz 3 Satz 4 und Abs. 8 a. F. zurückgegriffen. Aufgrund der strengen Rechtsprechung in Bezug auf die Anforderungen an die Bekanntmachung der Auslegung sah § 124 Absatz 3 Satz 4 a. F. eine Auslegung von Karten im Maßstab 1:5000 vor. Dies ist wegen der entsprechend großformatigen Darstellung hinsichtlich des Zweckes der Bekanntmachung technisch gar nicht praktikabel. Daher wird als Alternative eingeführt, dass die Bekanntmachung mit einer Karte im Maßstab von 1:50.000 (Übersichtskarte) erfolgen kann und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Detailkarten (Maßstab 1:5000) hingewiesen wird.

Zu Abschnitt 4 (Küstenschutz)Zu § 79:

Bei Halligwarften handelt es sich um Anlagen, die dem Küstenschutz dienen. Deren rechtliche Behandlung, insbesondere bei Verstärkungsmaßnahmen, war bisher in §§ 75 und 77 a. F. unbefriedigend geregelt. Aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels werden derartige Maßnahmen aber zunehmen. Daher erfolgt nunmehr eine klare Regelung: Das Errichten und Ändern von Halligwarften unterfällt nach Absatz 1 einer Genehmigungspflicht. Auch Nutzungsänderungen können eine wesentliche Umgestaltung darstellen. Das Errichten und Ändern von Halligwarften unterfällt hinsichtlich der Frage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. Nr. 1.1. der Anlage 1 zum Landes-UVP-Gesetz einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach Absatz 1 Satz 5 findet § 11a LNatSchG keine Anwendung, um für entsprechende Vorhaben das Genehmigungsverfahren bei der Küstenschutzbehörde zu konzentrieren. Die Küstenschutzbehörde erteilt bei Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, auch die Eingriffsgenehmigung (sog. Huckepack-Verfahren - § 17 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 LNatSchG). Das Eingriffsfolgenregime ist damit materiell-rechtlich weiter berücksichtigt. Eine entsprechende Regelung war bisher schon in § 68 Absatz 3 Satz 4 a. F. (jetzt § 63 Absatz 3 Satz 4), § 69 Absatz 4 Satz 3 (jetzt selbe Paragrafennummer) und § 77 Absatz 1 Satz 2 a. F. (jetzt § 80 Absatz 1 Satz 3) enthalten.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass bei einer Pflicht zur Durchführung einer UVP die Anforderungen des Landes-UVP-Gesetz gelten. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Besteht keine UVP-Pflicht, gilt nach Absatz 2 Satz 2 die Genehmigungsfiktion gem. § 111a LVwG (die Genehmigung gilt nach 3 Monaten als erteilt). Die Genehmigungsfiktion nach § 111a LVwG hat für den Antragsteller nach Fristablauf die Wirkung, dass er so gestellt wird, als sei ihm die Genehmigung erteilt worden. Einer Bekanntgabe des Verwaltungsaktes als Wirksamkeitsvoraussetzung (§ 112 LVwG) bedarf es nicht mehr. Nicht fingiert durch § 111a LVwG wird allerdings die Rechtmäßigkeit der Genehmigung. Hier gelten unverändert die Regelungen für die Nichtigkeit (§ 113 LVwG) bzw. Rechtswidrigkeit der Genehmigung (Rücknahme nach § 116 LVwG) sowie eine nachträgliche Aufhebung durch Widerruf im Rahmen von § 117 LVwG.

Absatz 3 schließt unter Berücksichtigung des § 60 Absatz 2, der die Warftunterhaltung, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt, den Gemeinden zuweist, an § 75 Absatz 1 a. F. an. Das Gebot, die Halligwarften wehrfähig zu erhalten, ist ersetzt durch das Gebot, Nutzungen zu unterlassen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Dergleichen könnte z. B. durch das Lagern von Gegenständen oder Beschädigungen der Grasnarbe erfolgen. Es ist eine strömungsstabile Grasnarbe vorzuhalten.

Zu § 80:

Die Vorschrift entspricht § 77 a. F. Darin wird die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen an der Küste bzw. im Küstengewässer geregelt. Der bisherige § 77 Absatz 1 war nur schwer lesbar und enthielt u.a. umfassende Aufzählungen, was „Küstenschutzanlagen“ und in Abgrenzung dazu „sonstige Anlagen“ waren. Beiderlei Anlagen unterlagen gem. § 77 Absatz 1 a. F. einer küstenschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. D.h. an die Unterscheidung im Gesetzestext waren keine unterschiedlichen Rechtsfolgen geknüpft. Ohne damit eine inhaltliche Änderung zu verbinden, wird daher die Differenzierung aufgegeben und die Aufzählungen gestrichen. Weiterhin ist also nach Maßgabe des § 80 die Genehmigung erforderlich bei der Errichtung, Beseitigung oder wesentlichen Änderung von Küstenschutzanlagen (insbesondere Lahnungen, Bühnen, Mauern, Deckwerke, Siele, Schleusen, Dämme, Vor- und Aufspülungen und Aufschüttungen von Sand zu Küstenschutz Zwecken) und von sonstigen Anlagen (insbesondere Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zum Erhalt von Vorland). Neben dieser Kürzung ist § 77 a. F. zur besseren Lesbarkeit weiter unterteilt worden:

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Grundsatz § 77 Absatz 1 Satz 3 a. F. Aufgenommen wurde jedoch eine Folgeänderung zu der Regelung der UVP-Pflicht für eine Reihe von Küstenschutzbauten im UVPG (s. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG) Absatz 2 Satz 2 regelt die Genehmigungsfiktion gem. § 111a LVwG nach Ablauf von 3 Monaten (s. hierzu auch Begründung zu § 79). Bisher war eine entsprechende Regelung in § 77 Absatz 2 a. F. ausdrücklich geregelt. Nunmehr erfolgt dies durch Verweis auf die Grundnorm im Landesverwaltungsgesetz.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 77 Absatz 1 Satz 4 und 5 a. F.

Absatz 4 entspricht § 77 Absatz 3 a. F.

Zu § 81:

Die Vorschrift führt § 78 a. F. fort.

Absatz 1 Satz 1 ist hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 78 Absatz 1 a. F. verschlankt worden, ohne materiell-rechtliche Änderungen nach sich zu ziehen. So sollen Doppelregelungen oder sich mit § 80 (= § 77 a. F.) überschneidende Parallelregelungen vermieden werden (z. B. bzgl. Anlagen). Der in § 80 entschlackte Anlagenbegriff (s. dort) führt dazu, dass auch die Bezugnahme hierauf in § 81 angepasst werden musste. Es wird nunmehr statt des ehemals formulierten Schutzguts „Küstenschutzanlage“ unmittelbar auf die Definition des Küstenschutzes in § 58 Absatz 1 Bezug genommen. §§ 80 und 81 verfolgen die gleiche Zielrichtung (Küstenschutz durch Steuerung morphologischer Prozesse und Veränderungen an der Küste). Zu beachten ist vor diesem Hintergrund, dass § 80 (i. V. m. § 58 Absatz 8 Satz 2) lex specialis für Küstenschutzmaßnahmen ist. D. h. Aufschüttungen im Rahmen von Küstenschutzmaßnahmen sind nach § 80 zu genehmigen, das allgemeine Nutzungsverbot gem. § 81 wird verdrängt.

Absatz 1 Satz 2 integriert die bisherigen Regelungen des § 78 Absatz 2 und 3 a. F. in den Absatz 1. Die Vorschrift wird so insgesamt gestrafft.

Absatz 2 führt § 78 Absatz 4 und 5 a. F. fort, verweist aber auf die allgemeine Regelung der Genehmigungsfiktion in § 111a LVwG nach Ablauf von 3 Monaten (s. hierzu auch Begründung zu § 79).

Absatz 3 ist der bisherige § 79 a. F., der systematisch in den Regelungsbereich dieser Vorschrift gehört.

Der bisherige § 78 Absatz 6 a. F. ist nicht mehr erforderlich, da die Regelung über § 80 Absatz 4 mit abgedeckt ist.

Zu § 82:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 80 a. F. mit folgenden Modifikationen: Der in Absatz 2 Nummer 4 genannte Zeitpunkt ist das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 1.8.2016 (GVBl. S. 680). Die Angabe eines konkreten Zeitpunkts erleichtert die Rechtsanwendung. In Absatz 2 Nummer 5 wurde bisher verlangt, dass der betroffene Bebauungsplan die Hochwasserschutzmaßnahmen (bauliche Maßnahmen, Evakuierungskonzepte etc.) in öffentlicher Trägerschaft festsetzt. Hintergrund der Regelung ist v. a., dass im Falle etwaiger Insolvenzen von Bauträgern oder Investoren der Hochwasserschutz sichergestellt bleibt. Da jedoch derartige Festsetzungen nicht durch Bebauungspläne erfolgen (können), ist die entsprechende Passage offener formuliert worden.

Absatz 3 regelt wie bisher, wann von den Verboten des Absatzes 1 in Einzelfällen Ausnahmen gewährt werden können. Da diese Anforderungen angesichts der besonderen Bedeutung des Küsten- und Hochwasserschutzes sehr hoch sind, wird ein neuer Satz 2 mit zusätzlichen Ausnahmemöglichkeiten eingefügt: In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 kann eine Ausnahme auch gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen (v. a. besondere Härte) nicht vorliegen, soweit eine Betroffenheit der Belange des Küsten und Hochwasserschutzes gänzlich auszuschließen ist. Dies zielt namentlich auf kleinere Bauvorhaben mit deutlichem Abstand von der Küste ab (Terrassen, Stellplätze, Kinderspielgeräte etc.). Im Deichvorland und im Bereich der Schutzstreifen/Baureserve für die Deiche bleibt es bei den bisherigen Voraussetzungen.

Zu Teil 7 Planfeststellungsverfahren, Enteignung

Zu § 83:

Die Vorschrift entspricht § 125 a. F. mit einer geringfügigen Modifikation: § 125 Absatz 1 Nummer 4 a. F. wird gestrichen (es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des § 52 Absatz 1 – Wegfall der Planfeststellungspflicht für die Errichtung, den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen).

Zu § 84:

Die Vorschrift entspricht § 126 a. F.

Zu § 85:

Die Vorschrift führt § 127 a. F. fort. Absatz 1 entspricht § 127 Absatz 1 a. F. Mit den Absätzen 2 bis 8 erfolgt eine Angleichung der Regeln und Verfahrensabläufe für vorzeitige Besitzeinweisungen an die in anderen Rechtsvorschriften bestehenden und weitgehend vereinheitlichten Regelungen, z. B. in § 71a WHG i. V. m. § 20 Abs. 2 bis 7 WaStrG, § 20 WaStrG, § 43 StrWG SH, 18f FStrG, § 44b EnWG oder § 21 AEG). In der bisherigen Regelung war keine mündliche Verhandlung vorgesehen. Um den Betroffenen wegen des Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14

Abs. 1 Satz 1 GG angemessen rechtliches Gehör einzuräumen, wird nunmehr eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben (Absatz 3). Der Zustand des Grundstücks kann nicht nur durch die Enteignungsbehörde in einer Niederschrift festgehalten, sondern auch durch einen Sachverständigen ermittelt werden (Absatz 4). Die vorgesehenen Fristen (Absatz 3 und 5) und der Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs (Absatz 8) dienen der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Teil 8 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Zu § 86:

Die Vorschrift entspricht § 2a LWG a. F.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird unter Buchstabe d) klarstellend eine ausdrückliche Regelung zum Küstengewässer um Helgoland aufgenommen, da dies jenseits der westlichen Begrenzung gem. Buchstabe c) dd) liegt.

Der neu aufgenommene Absatz 2 stellt klar, dass die Umsetzung der EG-Hochwasserrisiko-Richtlinie der räumlichen Zuordnung in Flussgebietseinheiten gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie folgt.

Zu § 87:

Die bisherigen Regelungen der §§ 131-133 a. F. sind inhaltlich weitgehend wegen §§ 82- 85 WHG n.F entbehrlich.

Ergänzende Landesregelungen zum Verfahren und zur Art und Weise der Veröffentlichung sollen jedoch beibehalten werden und werden in einer Vorschrift zusammengefasst.

Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 133.

Zu § 88:

Absatz 1 enthält die Befugnis zur Regelung der Zusammenarbeit gem. § 7 WHG.

Absatz 2 regelt die rechtzeitige Veröffentlichung der Entwürfe von Risiko-Managementplänen (ein Jahr vor Wirksamwerden der Pläne) und die damit einhergehende Möglichkeit, Stellung zu nehmen (sechs Monate nach Veröffentlichung der Entwürfe).

Absatz 3 entspricht § 133a a. F., ergänzt um die Möglichkeit, die Hochwasserrisiko-managementpläne für behördenverbindlich zu erklären, wie es bisher bereits für die Bewirtschaftungspläne zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Fall ist.

Zu § 89:

Die bewährte bisherige landesrechtliche Regelung (§ 115 Absatz 1 und 2 a. F.) bleibt bestehen und wird in den Absätzen 1 und 2 grundsätzlich unverändert fortgeschrieben. (Hinzugefügt wurden die Küstenschutzbehörden, die bisher in § 115 a. F. nicht ausdrücklich genannt wurden.)

Der bisherige § 115 Abs. 3 (a. F.) war wegen einer entsprechenden Regelung in § 8 LDSG n.F. entfallen.

Durch den neuen Absatz 3, der einer bereits im Landesnaturschutzgesetz (§ 2 Absatz 7 LNatSchG) getroffenen Regelung entspricht, soll der notwendige Datenaustausch zwischen betroffenen Behörden erleichtert werden. Beispielsweise stellen sich bei der Beurteilung von Altlasten wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Fragestellungen. Beide Stellen müssen die beurteilungsrelevanten Daten zur Verfügung haben. Anderenfalls ist ihre Aufgabenwahrnehmung gefährdet.

Absatz 4 soll den Datenaustausch zwischen den Behörden erleichtern. Betroffen sind z. B. Daten der behördlichen Überwachung von Anlagen oder der Selbstüberwachung. Dazu ist es erforderlich, dass das MELUND als oberste Wasserbehörde durch eine Verwaltungsvorschrift verbindliche Vorgaben machen kann. Dies betrifft zum Beispiel Umfang, Zeitpunkte oder Zyklen einer Datenübermittlung. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, das LWG trifft keine abweichende Regelung. Zugleich stellt die oberste Wasserbehörde die erforderliche Software, die dann auch zu nutzen ist, zur Verfügung, um die unteren Wasserbehörden von zusätzlichen Aufwendungen frei zu halten. Zweck der Vorschrift ist eine beiderseitige Arbeitserleichterung.

Daten, die den unteren Wasserbehörden zur Verfügung zu stellen sind wie z. B. Prüfprotokolle über technische Anlagen, sind auf Anforderung elektronisch zu übermitteln (Absatz 5). Durch diese Vorgabe soll verhindert werden, dass zukünftig z. B. Sachverständige Überwachungsprotokolle in Papierform statt elektronisch abliefern.

Zu § 90:

Die obere Wasserbehörde und die unteren Küstenschutzbehörden betreiben das gewässerkundliche Messwesen des Landes. Namentlich die untere Küstenschutzbehörde vermisst hierbei in größerer räumlicher Ausdehnung Küstenschutzanlagen, Häfen und oberirdische Gewässer. Hierzu ist es bisweilen erforderlich, Grundstücke zu betreten und Vermessungsmarken zu setzen. Durch den Verweis auf die entsprechenden Vorschriften im Vermessungs- und Katastergesetz wird der rechtliche Rahmen hierfür abgesteckt (Absatz 1).

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine das Bundesrecht (§ 91 WHG) konkretisierende Regelung. Sie fußt auf § 101 LWG a. F. und regelt gegenüber Absatz 1 den Betrieb konkreter Messeinrichtungen. Während die bundesrechtliche Regelung für die Durchführung gewässerkundlicher Maßnahmen auf Grundstücken (z. B. Messpegel) eine behördliche Anordnung (Verwaltungsakt) normiert hat, bestand in § 101 LWG a. F. eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten bereits kraft Gesetzes. Die Regelung wird fortgeführt, da sie sich bewährt hat. Klarstellend wird ergänzt, dass der Betrieb der Anlage auch das Betreten des Grundstücks umfasst. Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Vorschrift, wird aber aus Gründen der Normenklarheit ergänzt. An die Stelle der bisherigen Entschädigungspflicht in § 101 LWG a. F. tritt die Schadensersatzpflicht gem. § 91 WHG. In der Praxis werden in der Regel privatrechtliche Verträge geschlossen und die Grundstückseigentümer entschädigt (insoweit über das WHG hinausgehend, das Schadensersatz nur bei einem Schaden am Grundstück vorsieht).

Zu § 91:

Da der Landesgesetzgeber keine zivilrechtliche Regelungskompetenz im Bereich des Wasserrechts mehr hat, entfallen die ursprünglich hierauf beruhenden §§ 97-102 LWG a.F. An ihre Stelle treten §§ 91- 95 WHG. Der novellierte § 91 LWG enthält weiterhin Regelungen zu Zuständigkeit und Verfahren. Dies hat der Bundesgesetzgeber den Ländern überlassen. Freiwillige Vereinbarungen, wie sie nach der alten Fassung des LWG zwischen Versorgungsunternehmen und betroffenen Grundstückseigentümern und auch gängige Praxis möglich waren (§ 99 a. F.) bleiben weiterhin möglich. Hierzu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung.

Auch die in der Regelungssystematik den bisherigen §§ 97-102 LWG a.F. vergleichbaren §§ 60 und 61 LWG a. F. („Wild abfließendes Wasser“) entfallen aufgrund der nicht mehr bestehenden Gesetzgebungsbefugnis. Derartige Fälle sind über §§ 37

bzw. 93 WHG zu lösen. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten wird ein Unterlieger in der Regel dem Oberlieger eine Abnahme bzw. ein Durchleiten ermöglichen müssen.

Zu Teil 9 Verkehrsrechtliche Vorschriften

Zu §§ 92 bis 100:

Die Vorschriften entsprechen §§ 136 bis 143 LWG a. F. und sind lediglich redaktionell an die Ressortbezeichnung und die neuen Paragraphen im LWG angepasst worden.

Zu Teil 10 Zuständigkeiten, Verfahren

Zu § 101:

Absatz 1 entspricht § 105 Absatz 1 a. F. Absatz 2 enthält neu eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Behördenzuständigkeiten für wasserwirtschaftliche Aufgaben, soweit sie nicht im LWG geregelt sind. Die Ermächtigung soll durch eine Verordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden umgesetzt werden.

Zu § 102:

Absätze 1 und 2 entsprechen § 108 Absatz 1 a. F. Absatz 3 enthält wie § 101 Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Behördenzuständigkeiten für die küstenschutzrechtlichen Aufgaben, soweit sie nicht im LWG geregelt sind.

Zu § 103:

Die Vorschrift entspricht § 109 a. F. mit einer Einschränkung: Der bisherige Absatz 1 Satz 2, der kraft Gesetzes festgelegt hat, dass die für eine Gewässerbenutzung zuständige Wasserbehörde auch für die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Anlagen zuständig ist, wird gestrichen. Gesetzgeberisches Motiv dieser Regelung ist es u.a. gewesen, die wasserbehördliche Zuständigkeit in dem genannten Sachverhalt (bei dem sonst mehrere Behörden örtlich zuständig wären) auf eine Behörde zu konzentrieren. Gerade im Hinblick auf die sehr praxisrelevante Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe ist festzustellen, dass immer mehr Gemeinden einem Zweckverband beitreten, der die Abwasserbeseitigung zentral und weiträumig erledigt. Entsprechend größer werden die Gebiete und damit auch die Anzahl der mit der Abwasserereinleitung zusammenhängenden Anlagen, die dann in der Zuständigkeit einer bisweilen orts- und sachfernen Behörde liegen. Um für künftige Fälle zu vermeiden, dass durch den bisherigen Satz 2 vermehrt praxisferne Zuständigkeiten herbeigeführt werden, soll eine zweckmäßige Zuständigkeitsbestimmung künftig grundsätzlich nur noch nach dem unverändert geltenden Absatz 1 Satz 1 erfolgen, der künftig aber als „Kann“-Bestimmung ausgestaltet ist, damit nicht zwingend eine Zuständigkeitsbestimmung erfolgen muss, sondern nur, wenn dies zweckmäßig ist. Daneben besteht dann die Möglichkeit, wenn keine Zuständigkeitsbestimmung erfolgt, dass jede Behörde jeweils im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit agiert.

Zu § 104:

Die Vorschrift entspricht § 104 a. F.

Zu § 105:

Die Vorschrift beruht auf § 111 a. F.

Sie beinhaltet gegenüber §§ 74 ff. LVwG (Vorschriften über das Verwaltungsverfahren) spezielle Regelungen für das wasserrechtliche Verwaltungsverfahren, die im LVwG nicht geregelt sind.

Absatz 1 entspricht § 111 Absatz 1 a. F. mit einer Ergänzung: Der Begriff „Begutachtungen“ wird eingeführt. Insbes. wegen des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots gem. § 27 WHG nimmt die Bedeutung von Begutachtungen zu.

Absatz 2 ist der grundsätzlich unveränderte § 111 Absatz 2 a. F., allerdings wird der Begriff der Bauartzulassung gestrichen, da i. d. R. kaum noch wasserrechtliche Bauartzulassungen vorkommen. (Vgl. Begr. zu § 63 WHG, BT- Drs. 16/12275, S. 71).

§ 111 Absatz 3 a. F. wird aus Gründen der Deregulierung gestrichen. Die Wasserbehörden können im Rahmen des Verwaltungsverfahrens im eigenen pflichtgemäßen Ermessen über Inhalt und Umfang erforderlicher Unterlagen, die der Antragsteller vorzubringen hat, entscheiden. Von der ursprünglichen VO-Ermächtigung wurde nie Gebrauch gemacht.

§ 111 Absatz 4 a. F. bleibt inhaltlich unverändert und wird Absatz 3.

§ 111 Absatz 5 a. F. wird aus Gründen der Deregulierung gestrichen. Die bisher dort geregelte Schriftform von Entscheidungen ist ein verwaltungsrechtlicher Grundsatz, der nicht gesondert normiert werden muss.

Zu § 106:

Die Vorschrift entspricht § 112 a. F.

Zu Teil 11 Gewässeraufsicht, BußgeldbestimmungenZu § 107:

Die Vorschrift greift die Regelung des § 83 a. F. sowie des § 110 a. F. auf. § 83 Absatz 1 a. F. wird unverändert fortgeführt.

Der bisherige § 83 Absatz 2 a. F. entfällt: Zu den Aufgaben der Gewässeraufsicht gehört es bereits kraft der generellen Aussage in Absatz 1, dass die Gewässer zweiter Ordnung und ihre Ufer nach Bedarf von der Wasserbehörde geschaut werden. Auch kann dabei die örtliche Ordnungsbehörde beteiligt werden, ohne dass es einer eigenständigen Regelung im LWG bedürfte, da die Ordnungsbehörde in eigener Zuständigkeit tätig wird.

Der bisherige § 83 Absatz 3 wird gestrichen. Der im bisherigen Satz 1 enthaltene Verweis auf § 21 WHG a. F. ist obsolet, weil die Nachfolgeregelung (§ 100 WHG) sich auf alle Tatbestände bezieht, die sich aus dem WHG, dem Landesrecht und den auf Bundes- und Landesrecht gestützten Rechtsverordnungen ergeben. Die im bisherigen Satz 2 normierte Grundrechtseinschränkung des Artikels 13 GG ist nunmehr in § 101 Absatz 1 Satz 2 WHG enthalten.

Die neuen Absätze 2 und 3 greifen die Regelung des bisherigen § 110 Absatz 1 a. F. auf. Da mittlerweile mit §§ 100, 101 WHG eine bundeseinheitliche Regelung zu Befugnissen der Gewässeraufsicht vorliegt, werden nur notwendige Ergänzungen vorgenommen. Absatz 2 gewährt die Aufgaben und Befugnisse, die §§ 100, 101 WHG den Wasserbehörden zubilligt, auch den Küstenschutzbehörden, da das WHG als bundesrechtliche Regelung diesen landesspezifischen Küstenschutzbezug nicht mitregelt. In Absatz 3 wird inhaltlich klargestellt, dass die unteren Wasser- und Küstenschutzbehörden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch zur Abwehr von Gefahren, die von Gewässern ausgehen, befugt sind.

Neuer Absatz 4 ist der bisherige § 83 Absatz 4, der wegen der Streichung des Absatzes 3 jetzt auf § 101 Absatz 1 Satz 2 WHG verweist.

Der bisher enthaltene Verweis auf die unberührt bleibende Geltung des § 166 Absatz 3 LVwG entfällt. Diese Regelung war deklaratorisch, denn § 166 LVwG gilt ohnehin und wird nicht verdrängt.

Zu § 108:

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Überarbeitungen § 84 a. F.

Zu § 109:

Die Vorschrift entspricht § 85 a. F.

Zu § 110:

Die Vorschrift entspricht § 85a a. F. mit geringen redaktionellen Aktualisierungen. Die Passage „oder Anlagen nach den §§ 60 bis 62 WHG“ in Satz 1 entfällt, da die Selbstüberwachungspflicht für Betreiber von Anlagen gem. § 60 WHG bereits aus § 61 WHG folgt und die Selbstüberwachungspflicht für Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus § 46 AwSV.

Zu § 111:

Die Bußgeldvorschriften (§ 144 a. F.) sind inhaltlich bzw. redaktionell überarbeitet und an die neuen Regelungsinhalte im LWG angepasst worden. Als neue Bußgeldtatbestände sind in Absatz 1 aufgenommen worden:

- a) das Einleiten von flüssigen Stoffen, die kein Abwasser sind, in Gewässer ohne entsprechende Genehmigung (Nummer 12),
- b) das Pflügen oder Anwenden von Pflanzenschutzmitteln bzw. Düngemitteln in dem ein Meter breiten Gewässerrandstreifen gem. § 26 Absatz 2 (Nummer 7),
- c) das Vornehmen untersagter Handlungen oder das Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung in Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 74 Absatz 1 Nummer 1 (Nummer 18),
- d) das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten einer Halligwarft ohne Genehmigung (Nummer 19).

Zu Teil 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 112:

Die Vorschrift entspricht § 149 a.F. Zwar werden die anzupassenden Gesetze im Wege dieses Artikelgesetzes angepasst, nicht jedoch die vielzähligen Verordnungen. Diesen dient die Verweisungsklausel, insbesondere um Ordnungswidrigkeiten-Bestimmungen in Verordnungen nicht ins Leere laufen zu lassen.

Zu § 113:

Absatz 1 ist durch Anpassung des bisherigen § 150 Absatz 1 a. F. nur noch auf Abwasserbehandlungsanlagen anwendbar und bezieht sich künftig auf die Fälle, in denen nach § 35 a. F. eine Planfeststellungspflicht bestand, die aber nunmehr „nur“ einer schlichten Genehmigung bedürfen. Sofern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Auslegung im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 140 LVwG noch nicht abgeschlossen ist, gilt für diese Fälle das bisherige Recht fort, also § 35 LWG a.F.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 150 a. F. werden gestrichen, da sie für den Vollzug nicht mehr relevant sind.

Der neue Absatz 2 entspricht § 150 Absatz 4 a. F. Statt der abstrakten Datumsangabe wurde das konkret relevante Datum eingefügt.

Absatz 3 enthält eine neue Übergangsvorschrift zu § 35 Absatz 1 Satz 1 (a. F.): Ist eine Abwasserbehandlungsanlage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Planfeststellungsbeschluss errichtet worden, enthält Absatz 5 eine verfahrensrechtliche Übergangsregelung. Derartige Anlagen bedürfen bei betrieblichen Änderungen oder wesentlicher Änderung (s. § 35 a. F.) weiterhin der Planfeststellung. Damit wird sichergestellt, dass diese Anlage als Gesamtvorhaben betrachtet wird und insgesamt ein vereinheitlichtes wasserrechtliches Zulassungsverfahren durchgeführt wird. Verfahrensrechtliche Brüche durch die Vermischung von Planfeststellung und Genehmigungen in Bezug auf eine bestimmte Anlage sollen vermieden werden.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes):

Das Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes [des Bundes] bedurfte einer grundlegenden Überarbeitung. Bereits kurz nach der Neufassung des schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetzes 1990 wurde das Abwasserabgabengesetz geändert, wodurch mehrere Bestimmungen des Ausführungsgesetzes nicht mehr anwendbar waren. Zwischenzeitlich erfolgten Änderungen auch im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz (vgl. hierzu Artikel 1).

Zu § 1 (Abgabepflicht (zu § 9 AbwAG)):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 a. F.

Zu Absatz 2:

Bei der Länderermächtigung in § 9 Absatz 2 AbwAG handelt es sich um eine verfahrensrechtliche oder organisationsrechtliche Regelung, von der die Länder abweichen dürfen. In der bis zum Jahr 2010 geltenden Fassung des WHG sah § 18a WHG a. F. vor, dass die Länder regeln, welche öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Abwasserbeseitigung durchführen. Nach § 56 WHG sind abwasserbeseitigungspflichtig die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von den Ländern dazu verpflichtet werden. Entsprechend wird die bisherige Bestimmung der Abgabepflichtigen hier angepasst.

Zu § 2 (Abwälzung (zu § 9 AbwAG)):

Die Vorschrift entspricht § 2 a. F. und wurde an den geänderten § 1 Absatz 2 angepasst.

Zu § 3 (Nachklärteiche (zu § 3 Absatz 3 AbwAG)):

Die Vorschrift entspricht § 3 a. F.

Zu § 4 (Ermittlung aufgrund des Bescheides oder in sonstigen Fällen (zu §§ 4 und 6 AbwAG)):

Die Vorschrift entspricht § 5 a. F. und berücksichtigt die Umstellung vom Parameter Fischgiftigkeit auf den Parameter Fischegiftigkeit im Abwasserabgabengesetz ab 01.01.2005.

Zu § 5 (Abzug der Vorbelastung (zu § 4 AbwAG)):

Die Vorschrift entspricht § 7 a. F.

Zu § 6 (Verrechnung von Aufwendungen (zu § 10 Absatz 3 und 4 AbwAG)):

Die Vorschrift entspricht § 2a Absatz 2 und 4 a. F. Die bisherigen Absätze 1, 3, 5 und 6 sind gegenstandslos geworden, da die Regelungen zwischenzeitlich im Bundesrecht getroffen wurden.

Absatz 1 regelt wie bisher § 2a Absatz 4 a. F. den Nachweis der Voraussetzungen für die Verrechnung.

Absatz 2 ermöglicht wie bisher die Verrechnung von Aufwendungen, die an andere Abgabepflichtige zur Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage geleistet wurden.

Zu § 7 (Abgabe für Niederschlagswasser (zu § 7 Abs. 2 AbwAG)):

In den Absätzen 1 und 2 wurden die Anforderungen an die Abgabefreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser des § 8 Absatz 1 und 2 a. F. übersichtlicher gefasst und mit dem novellierten WHG und LWG harmonisiert.

Die Absätze 3 und 4 sind unverändert.

Zu § 8 (Abgabe für Kleineinleitungen (zu § 8 AbwAG)):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 8a a. F.

Ein rechtmäßiges Aufbringen von häuslichem oder ähnlichem Schmutzwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist nach der 7. Novelle zum Landeswassergesetz (LWG) vom 8. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 121) nicht mehr vorgesehen. Vielmehr ist eine dezentrale Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen gefordert (§ 45 Absatz 2 Satz 1 LWG). Zur Flankierung dieser ordnungsrechtlichen Maßgabe entfällt die bisherige (und seit 2000 nicht mehr anwendbare) Abgabebefreiung in Absatz 1.

In Absatz 2 wird zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner wie bei der Niederschlagswasserabgabe der 30. Juni des Veranlagungsjahres festgelegt.

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst.

Zu § 9 (Erfassung der Abgabepflichtigen, Abgabeerklärung (zu § 11 AbwAG)):

Zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs werden in Absatz 1 feste Erklärungsstermine kraft Gesetzes eingeführt (vgl. auch § 4 Abs. 1 LWAG). Für die zuständige Behörde entfällt dadurch der Aufwand für die bisher notwendige Anforderung der Abgabeerklärung.

Absatz 2 ist unverändert.

Zu § 10 (Festsetzen der Abgabe):

Die Möglichkeit einer prospektiven Festsetzung im Sinne des § 10 Absatz 2 a. F. (Festsetzung für mehrere Veranlagungsjahre im Voraus auf Basis des die Abwasserreinigung zulassenden Bescheides) hat sich in der Vollzugspraxis nicht bewährt und ist deshalb nicht angewendet worden, ebenso die Festsetzung einer Vorauszahlung, sofern bis zum 10. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden kann, nach Absatz 4 a. F. Beide Regelungen entfallen daher.

Zu § 11 (Anwendbare Vorschriften):

Für die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes sind wie bisher die Bestimmungen der Abgabenordnung des Bundes, soweit hier aufgeführt, entsprechend anwendbar. Die Aufzählung wurde durch die Ergänzung von Schlagworten besser lesbar gestaltet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Landeshaushaltsordnung.

Zu § 12 (Abzug des Verwaltungsaufwandes (zu § 13 AbwAG)):

Der Wortlaut wurde an die vergleichbare Regelung des § 6 LWAG angepasst. Wie bisher werden die Verwaltungskosten des Landes und der unteren Wasserbehörden vorweg aus dem Abgabenaufkommen gedeckt. Die Einzelheiten des pauschalisierten Kostenausgleichs werden in einer gesonderten Verordnung geregelt, über die - unter Beachtung des Artikels 49 Absatz 2 Landesverfassung und des Konnexitätsausgleichsgesetzes - mit den Kommunen zu verhandeln ist.

Zu § 13 (Zuständigkeiten):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 13 a. F.

Die bisher im Erlasswege bekannt gegebene Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde für die Erhebung und die Entscheidung über die Verwendung der Abwasserabgabe wird in Absatz 2 gesetzlich festgeschrieben (vgl. auch entsprechende Regelung in § 10 Absatz 1 und 2 LWAG). Im Übrigen folgt die Zuständigkeit für die Festsetzung der Abgabe wie bisher der Zuständigkeit für die Überwachung der Einleitung.

Zu § 14 (Datenverarbeitung):

Die Vorschrift entspricht § 13a a. F., ergänzt um die Ermächtigung der obersten Wasserbehörde, die zu verwendende Informations- und Kommunikationstechnik vorzugeben.

Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten):

Die Vorschrift entspricht § 14 a. F.

Zu § 16 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Vorschrift entspricht § 15 a. F.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wasserabgabengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Mit der Änderung in Absatz 1 wird die Abgabepflicht für das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (wieder) von der Abgabepflicht ausgenommen. Die Abgabepflicht wurde zum Jahr 2014 insbesondere vorsorglich wegen des damaligen Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingefügt. In dem Vertragsverletzungsverfahren hat Deutschland obsiegt. Die Praxis hat gezeigt, dass dieser Tatbestand nicht sinnvoll handhabbar ist. So ist insbesondere die Erfassung der der Veranlagung zugrunde zu legenden Entnahmemenge kaum oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand möglich, eine rechtssichere Abgabefestsetzung daher problematisch. Da zudem die Fallzahl letztlich gering ist und dieser Tatbestand auch für den Lenkungszweck nur von untergeordneter Bedeutung ist, soll diese Regelung wieder ex tunc (vgl. Inkrafttretensregelung) entfallen.

Neben redaktionellen Änderungen wird in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f) eine neue Anrechnungsmöglichkeit geschaffen. Den abgabepflichtigen Wasserversorgungsunternehmen soll ein Anreiz gegeben werden, die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu beantragen. Die Kosten, die in Abstimmung mit der obersten Wasserbehörde für die notwendigen Vorarbeiten für die Ausweisung entstehen, werden von der Wasserabgabe abgezogen, so dass die Ausweisung des Wasserschutzgebietes für den Wasserversorger kostenneutral möglich ist. Satz 2 stellt klar, dass die Kostenvergünstigung nicht gilt, wenn der Wasserversorger die erforderlichen Handlungen nicht vornimmt. In dem Fall beauftragt die oberste Wasserbehörde die entsprechenden Vorarbeiten auf Kosten des Wasserversorgers. Aufgrund des abgaberechtlichen Jährlichkeitsprinzips (vgl. § 5 Abs. 1 LWAG) ist die Höhe der Anrechnung naturgemäß auf die jährliche Abgabenhöhe begrenzt. Mit Satz 3 wird daher sichergestellt, dass die neue Anrechnungsmöglichkeit auch von Wasserversorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden kann, deren jährliche Wasserabgabe geringer ist als die Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes entstehen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist die Anrechnungsmöglichkeit allerdings auf drei Jahre begrenzt. Die Streichung von Absatz 2 Nummer 5 ist eine Folgeänderung von Nummer 1 a).

Zu Nummer 2 (§ 5):

Nach der bisherigen Regelung lag es im Ermessen der Festsetzungsbehörde, Vorauszahlungen auch dann festzusetzen, wenn sie die Summe von 250 Euro nicht überstiegen. Zur Vermeidung von Rückzahlungen kleinerer Beträge und zur Vollzugsvereinfachung wird nunmehr vorgegeben, dass in diesen Fällen keine Vorauszahlung festzusetzen ist.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Die bisher in Absatz 2 Satz 3 enthaltene Ermächtigung zur Vorgabe einer bestimmten Informations- und Kommunikationstechnik, die von den Wasserbehörden zu verwenden ist, erfolgt nun durch § 7 Absatz 2 Satz 3.

Der bisherige Wortlaut des Absatz 3 Satz 1 stand hinsichtlich der Rückflüsse aus Zuwendungen im Widerspruch zum Haushaltsrecht. Rückflüsse aus Zuwendungen werden von den Ausgaben abgesetzt und nicht (erneut) als Einnahmen verbucht. Sie sind daher hier als zweckgebundene Mittel nicht gesondert zu erwähnen.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Neben redaktionellen Änderungen wird mit Satz 3 die bisher in § 6 Absatz 2 Satz 3 enthaltene Ermächtigung zur Vorgabe einer bestimmten Informations- und Kommunikationstechnik, die von den Wasserbehörden zu verwenden ist, geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 8):

Neben der redaktionellen Änderung der Überschrift wird der Katalog der beim Vollzug des Wasserabgabengesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung um § 226 AO ergänzt. Hierdurch wird die bisher im Erhebungsverfahren ausgeschlossene Aufrechnung von Ansprüchen ermöglicht. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Vollzugsvereinfachung, da sowohl im wasser- wie auch im abwasserabgaberechtlichen Vollzug dieselben Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeswasserverbandsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2b):

Historisch bedingt gibt es in Schleswig-Holstein zwei Formen der Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden. Zum einen gibt es die im Wasserverbandsgesetz (WVG) als Regelfall vorgesehene Einzelmitgliedschaft, bei welcher die originär Unterhaltungspflichtigen und damit Vorteilhabenden selbst Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband sind. Dies bleibt weiterhin der Regelfall. Aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Wasserverbandsgesetzes gibt es in Schleswig-Holstein auch Wasser- und Bodenverbände, in denen die Gemeinden für ihre Einwohner Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband sind, ohne selbst einen Vorteil zu haben (sog. korporative Mitgliedschaft). Die Regelung des § 2b soll, angelehnt an § 154b der ehem. Wasserverbandsverordnung (WVVO), in Ergänzung zum Regelfall des WVG auch zukünftig diese sog. korporativen Mitgliedschaften absichern. Es ist denkbar, dass es in Ausnahmefällen aus wasserwirtschaftlicher oder verbandsrechtlicher Sicht angezeigt sein kann, auch in Zukunft solche Verbände zu gründen bzw. in bestehenden Verbänden neue korporative Mitgliedschaften zu begründen oder bestehende korporative Mitgliedschaften zu erweitern.

Absatz 2 regelt für den Fall der korporativen Mitgliedschaft einer Gemeinde in einem Gewässerunterhaltungsverband deren Refinanzierungsmöglichkeit: In diesen Fällen ist es sachgerecht, dass sich die Gemeinde ihre Beiträge an den Verband von den an sich primär pflichtigen Einwohnern erstatten lassen kann, soweit die Einwohner von der gemeindlichen Mitgliedschaft profitieren. Dabei bezieht sich die Regelung („soweit“) nur auf die Flächen, für die die Gemeinde *anstelle* der Eigentümer etc. gem. Absatz 1 Mitglied ist. Die Regelung begründet keine Doppelmitgliedschaft für gleiche Flächen. Auch kann die Gemeinde keine Beiträge für Flächen weiterreichen, für die sie selbst (z.B. als Eigentümerin) originär beitragspflichtig ist. Die bisherige Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung wird durch diese Regelung nicht berührt.

Absatz 3: Nach § 57 Absatz 1 LWG sind diejenigen zum Hochwasserschutz verpflichtet, die einen Vorteil davon haben, vgl. auch § 5 Absatz 2 WHG. In der Praxis nehmen meist Wasser- und Bodenverbände die Aufgabe des Hochwasserschutzes für ihre Mitglieder wahr. In Schleswig-Holstein gibt es teilweise die Fallkonstellationen, dass eine Gemeinde für ihre Einwohner Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband ist (s.o.). In diesen Fällen ist es sachgerecht, dass sich die Gemeinde die Beiträge an den Wasser- und Bodenverband von den Einwohnern erstatten lassen kann, soweit die Einwohner von der gemeindlichen Mitgliedschaft profitieren. Dies wird, soweit der Hochwasserschutz betroffen ist, durch den neu eingefügten Absatz 3 ermöglicht.

Die im Wege einer gesetzlichen Fiktion erfolgende Begründung der Unterhaltungspflicht für die Gemeinde in Abweichung zu § 28 Absatz 1 Satz 1 LWG und die Verpflichtung zum Hochwasserschutz für die Gemeinde in Abweichung zu § 57 Absatz 1 LWG sind notwendig, weil nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig ein Kostenersatz nach dem KAG nur für gemeindliche Aufgabe möglich ist (VG Schleswig, Az.: 6 A 165/14, S. 6 ff.). Die unterschiedliche Regelung der Fiktion in den Absätzen 2 („statt“) und 3 („neben“) liegt darin begründet, dass beim Hoch-

wasserschutz - der Regelung des § 5 Absatz 2 WHG folgend - weiterhin alle, die durch Hochwasser betroffen sein können, zur Vorsorge und Schadensminimierung verpflichtet bleiben sollen.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 3 (§ 13):

Der bisherige § 13 wird dessen Absatz 1.

Die mit dem neu angefügten Absatz 2 vorgenommene Regelung soll eine vorausschauende Rücklagenbildung in den Fokus verbandlichen Handels rücken. Erforderlich ist eine mittel- und langfristige Finanzplanung, die den absehbaren Bedarf an Finanzmitteln für Erhalt und Ersatzbauten von verbandlichen Anlagen zwingend berücksichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 21 Abs. 1):

In § 21 Absatz 1 Nummer 4.3 waren aufgrund geänderter Rechtslage im Naturschutzrecht die Bezüge zu aktualisieren. Im Rahmen der Beitragshebung privilegiert sind die Biotope, die nach § 30 Absatz 7 BNatSchG registriert sind. Entscheidend ist weiterhin, dass der Beitragspflichtige die Voraussetzungen nachweisen muss.

Zu Artikel 5**Änderung der Amtsordnung**

Redaktionelle Aktualisierung des Bezugs auf das novellierte Landeswassergesetz.

Zu Artikel 6**Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Redaktionelle Aktualisierung des Bezugs auf das novellierte Landeswassergesetz.

Zu Artikel 7**Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Redaktionelle Aktualisierung des Bezugs auf das novellierte Landeswassergesetz.

Zu Artikel 8**Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Redaktionelle Aktualisierung des Bezugs auf das novellierte Landeswassergesetz.

Zu Artikel 9**Änderung des Landes-UVP-Gesetzes**

Redaktionelle Aktualisierung des Bezugs auf das geänderte Landesplanungsgesetz.

Zu Artikel 10
Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Zu den Nummern 1 bis 4 (Nr. 1-7 der Verordnung):

Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen auf Grund der neuen Paragrafenbezeichnungen im Landeswassergesetz bzw. der auf Grund der in § 101 Absatz 2 und § 102 Absatz 3 enthaltenen Ermächtigung neu zu erlassenden Verordnung.

Zu Nummer 5 (Nr. 12 der Verordnung):

Neu aufgenommen in Absatz 1 Nummer 6 ist die bereits seit längerem bestehende Zuständigkeit des LKN für die operative Umsetzung der Europäischen Wasserrichtlinien (WRRL, HWRL, MSRL). Die bisher in Nummer 12 enthaltene Zuständigkeit für Angelegenheiten nach den §§ 9 bis 21 Seemannsgesetz bzw. der Seemannsverordnung zzgl. der Zuständigkeit für den Arbeitsschutz wird ersatzlos gestrichen, da das Seemannsgesetz seit dem 1.8.2013 durch das Seearbeitsgesetz des Bundes abgelöst ist und die o. g. Regelungen des Seemannsgesetzes materiell-rechtlich dort nicht mehr enthalten sind. Für den Arbeitsschutz sind inzwischen die Berufsgenossenschaften zuständig. Aufgaben als Seemannsamt nimmt der LKN daher nicht mehr wahr.

Zu Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 11 enthält die erforderlichen Inkrafttretensregelungen.

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes ab 1.1.2020, vorbehaltlich der abweichenden Regelung in Absatz 2.

Mit Absatz 2 wird die Grundlage dafür geschaffen, eine vorgesehene Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung zu erlassen, damit diese rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen LWG (und der damit einhergehenden Aufhebung des bisherigen LWG, das die Zuständigkeiten noch gesetzlich regelt) erlassen wird. Die den (aufzuhebenden) Abgabetatbestand des Ableitens von Wasser betreffende Neuregelung tritt begünstigend rückwirkend zum Jahr 2014 in Kraft.

Die vollständig neu erlassenen Gesetze, d. h. Landeswassergesetz und Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft (Absatz 3).